



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
& Asylum Research and Documentation

KurdInnen in der Türkei

Juni 2009

ACCORD wird ko-finanziert vom Europäischen Flüchtlingsfonds,
UNHCR und dem Bundesministerium für Inneres



BM.I*

Der vorliegende Bericht basiert auf einer zeitlich begrenzten Literatur- und Internetrecherche in öffentlich zugänglichen deutsch-, englisch- und türkischsprachigen Quellen, sowie auf Auskünften von ExpertInnen vor Ort. Alle im Bericht vorkommenden nicht-deutschsprachigen Originalzitate wurden von ACCORD übersetzt und liegen als unertifizierte Arbeitsübersetzungen vor.

Der Bericht behandelt einen Ausschnitt des Themas und zielt nicht darauf ab, hinsichtlich der den Themenbereich umfassenden Aspekte oder Ereignisse erschöpfend zu sein. Der Bericht stellt keine Meinung zum Inhalt eines bestimmten Ansuchens um Asyl oder anderen internationalen Schutz dar. Die Aussagen in diesem Bericht geben keine Meinung des Österreichischen Roten Kreuzes zur politischen Situation in der Türkei wieder.

Besonderer Dank für die Aufarbeitung des muttersprachlichen Materials und die Durchführung von Interviews vor Ort gebührt Zeynep Taşkin.

Dieses Dokument ist in elektronischer Form auf www.ecoi.net verfügbar.

5. Juni 2009

Verfasserin: Vanessa Prinz (ACCORD)

ACCORD
Austrian Centre for Country of Origin
& Asylum Research and Documentation

Österreichisches Rotes Kreuz
Wiedner Hauptstraße 32
1040 Wien

Tel.: +43 1 58 900 – 582
Fax.: +43 1 58 900 – 589
E-Mail: accord@roteskreuz.at
Web: <http://www.roteskreuz.at/accord>

Inhalt

	Landkarte Türkei	4
	Ausgewählte Berichte und Gesetzestexte	5
	Ausgewählte Weblinks	5
	Abkürzungen.....	6
	Einleitung: Rechtlicher Rahmen der Minderheitenpolitik in der Türkei	7
1.	Meinungs- und Redefreiheit	9
1.1.	Verwendung der kurdischen Sprachen	9
1.1.1.	Unterricht	9
1.1.2.	Medien	10
1.1.3.	Politisches Leben.....	12
1.2.	Vorgehen gegen Meinungsäußerungen zu kurdischen Belangen	14
1.3.	Einschränkung kurdischer Kunst und Kultur	17
2.	Pressefreiheit hinsichtlich der Berichterstattung über kurdische Fragen	18
2.1.	Printmedien.....	19
2.2.	Rundfunk: Radio und Fernsehen	21
2.3.	Internet	21
3.	Versammlungsfreiheit	22
3.1.	Newroz/Nevruz	23
3.2.	Andere Demonstrationen	25
4.	Politische Parteien – Auswahl.....	27
4.1.	Pro-kurdische Parteien: Rechtlicher Rahmen und Parteienlandschaft	27
4.2.	DTP – Demokratik Toplum Partisi.....	30
4.3.	HAK-PAR	33
4.4.	Exilpolitische Aktivitäten	33
5.	Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	34
5.1.	Menschenrechtsverletzungen im Zuge von Militäroperationen gegen die PKK.....	35
5.2.	Staatlicher Umgang mit Angehörigen von PKK-Mitgliedern oder PKK-SympathisantInnen.....	37
5.3.	Dorfschützer	38
6.	Situation von Kurden beim Wehrdienst	39
6.1.	Situation von kurdischen Wehrdienern in Heer und Jandarma	39
6.2.	Ungeklärte Todesfälle von Kurden im Heer	41
6.3.	Einsatz von Kurden zur Bekämpfung der PKK.....	42
6.3.1.	Zuteilung zu Einheiten in der Südosttürkei	42
6.3.2.	Zuteilung zu Sondereinheiten	43
7.	Misshandlung und Ungleichbehandlung von KurdInnen in Haft und Polizeigewahrsam	44
7.1.	Misshandlungen.....	44
7.2.	Ausmaß von Misshandlungen und Straflosigkeit	45
7.3.	Verbot der kurdischen Sprachen in Gefängnissen, Einschränkungen des Besuchsrechts	46
8.	Zugang zur Justiz, Ungleichbehandlungen bei Gerichtsverfahren	47
9.	Kurdische Frauen.....	49
9.1.	Gewalt gegen Frauen und staatlicher Schutz	49
9.2.	Zwangsheirat und staatlicher Schutz.....	51
9.3.	Ehrenmorde, erzwungene Selbstmorde und staatlicher Schutz	52
	Quellen.....	56

Landkarte Türkei



University of Texas Libraries – Perry-Castañeda Library Map Collection: Turkey: Administrative Divisions, 2006

http://www.lib.utexas.edu/maps/middle_east_and_asia/turkey_admin_2006.jpg

Ausgewählte Berichte und Gesetzestexte

- FH – Freedom House: Turkey in Transit – Democratization in Turkey, 2008
http://www.freedomhouse.org/uploads/special_report/65.pdf (Zugriff am 14. April 2009)
- MRG – Minority Rights Group International: Forgotten or Assimilated? Minorities in the Education System of Turkey, 16. März 2009
<http://www.minorityrights.org/download.php?id=632> (Zugriff am 15. April 2009)
- MRG – Minority Rights Group International: A Quest for Equality: Minorities in Turkey, 11. Dezember 2007
<http://www.minorityrights.org/download.php?id=432> (Zugriff am 15. April 2009)
- Republik Türkei: The Constitution Of The Republic Of Turkey, 9. November 1982 (veröffentlicht auf Legislationline)
<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1650/file/d24f120df114ba9003796ee0f617.htm/preview> (Zugriff am 16. April 2009)
- Republik Türkei: Treaty Of Peace With Turkey Signed At Lausanne, 24. Juli 1923 (veröffentlicht auf der Website des Hellenic Resources Network)
<http://www.hri.org/docs/lausanne> (Zugriff am 3. Juni 2009)

Ausgewählte Weblinks

- Bianet
<http://www.bianet.org/english>
Medienberichte über politische, kulturelle und sozioökonomische Nachrichten und Entwicklungen in der Türkei. Sprachen: Türkisch, Englisch
- İHD - İnsan Hakları Derneği / Menschenrechtsverein
<http://www.ihd.org.tr/english/>
Website der türkischen NGO Menschenrechtsverein; Jahres- und Sonderberichte zu Menschenrechtsverletzungen (u.a. gegen MenschenrechtsaktivistInnen) in Kurdengebieten. Sprachen: Türkisch, Englisch.
- TIHV - Türkiye İnsan Hakları Vakfı / Türkische Menschenrechtsstiftung
<http://www.tihv.org.tr/tihve/>
Website türkischer Menschenrechts-NGO; Berichte zu Menschenrechten, Folter und Rehabilitation, tägliche englischsprachige Presseclippings türkischsprachiger Zeitungen zu Menschenrechtsverletzungen. Sprachen: Türkisch, Englisch
- Today's Zaman
<http://www.todayszaman.com>
Englischsprachige türkische Tageszeitung

Abkürzungen

AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi, Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung
DEP	Demokrasi Partisi, Demokratie-Partei
DEHAP	Demokratik Halk Partisi, Volksdemokratische Partei
DKP	Demokratik Kitle Partisi, Demokratische Massenpartei
DTH	Demokratik Toplum Hareketi, Demokratische Gesellschaftsbewegung
DTP	Demokratik Toplum Partisi, Partei für eine demokratische Gesellschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
HADEP	Halkın Demokrasi Partisi, Volksdemokratiepartei
HAK-PAR	Hak ve Özgürlükler Partisi, Partei für Rechte und Freiheiten
HEP	Halkın Emek Partisi, Volksarbeiterpartei
HPG	Hêzên Parastina Gel, Volksbefreiungskräfte
HSK	Halu Mesru Savunma Kuvveti, Volksbefreiungskräfte (Abkürzung der türkischen Bezeichnung von HPG)
IHB	T.C. Başbakanlık - İnsan Hakları Başkanlığı, Menschenrechtspräsidenschaft des Premierministers
İHD	İnsan Hakları Derneği, Menschenrechtsverein
KADEK	Kongreya Azadî û Demokrasiya Kurdistanê, Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan
KADEP	Katılımcı Demokrasi Partisi, Partei für Demokratie und Partizipation
KHK	Kurdistan Halk Kongresi, Volkskongress Kurdistan (Abkürzung der türkischen Bezeichnung von Kongra-Gel)
Kongra-Gel	Kongra Gelê Kurdistan, Volkskongress Kurdistan
ÖZDEP	Özgürlük ve Eşitlik Partisi, Freiheits- und Demokratiepartei
PKK	Partiya Karkerên Kurdistan, Arbeiterpartei Kurdistan
RTÜK	Radyo-Televizyon Üst Kurulu, Oberste Behörde für Radio und Fernsehen
SHP	Sosyaldemokrat Halk Partisi, Sozialdemokratische Partei
TEVKURD	Kürt Ulusal Birlik Hareketi, Bewegung der kurdischen nationalen Einheit
TIHV	Türkiye İnsan Hakları Vakfı, Türkische Menschenrechtsstiftung
TİT	Türk İntikam Tugayı, Türkische Rachebrigade
TOHAV	Toplum ve Hukuk Araştırmaları Vakfı, Stiftung für Gesellschaft und Rechtsstudien
TRT	Türkiye Radyo ve Televizyon Kurumu, Türkische Radio- und Fernsehanstalt
TYB	Türkiye Yayıncılar Birliği, Türkischer Verlagsverband

Einleitung: Rechtlicher Rahmen der Minderheitenpolitik in der Türkei

„Die Türkei ist ein Land großer ethnischer, sprachlicher und religiöser Diversität, Es ist nicht nur Heimat für Türken, Kurden und Armenier, sondern auch für Millionen von Aleviten, Jesiden und Assyrer. Es gibt auch Lasen, Caferi, Rum (Griechisch-Orthodoxe), Kaukasier und Juden. Eine Jahrhunderte alte Mischung an Sprachen, Kulturen und Traditionen wird innerhalb ihrer Grenzen praktiziert.“ (Minority Rights Group International, 11. Dezember 2007, S. 3)

Als Mitglied der Vereinten Nationen ist die Türkei Vertragsstaat der meisten großen Menschenrechtsabkommen. Dazu zählen der Internationale Pakt über zivile und politische Rechte (ICCPR), der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), die Kinderrechtskonvention (CRC) und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), sowie das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (ICERD) und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT). Nach Angaben des European Roma Rights Center (ERRC) habe die Türkei allerdings in jedem der Verträge überall dort Vorbehalte, wo die Rechte von Minderheiten festgelegt seien¹ (vgl. ERRC, 16. Dezember 2008, S. 31ff).

Darüber hinaus ist die Türkei Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Diskriminierung beim Genuss der in der Konvention verankerten Rechte verbietet. Protokoll 12 der Konvention, das ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich aller im Gesetz verankerten Rechte vorsieht, wurde von der Türkei zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Die Europäische Sozialcharta und die Revidierte Europäische Sozialcharta seien mit Vorbehalten (in den Bereichen Versammlungsfreiheit und Arbeitsrecht), das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sei vollständig ratifiziert worden. Weder das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, noch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen seien von der Türkei ratifiziert worden (vgl. ERRC, 16. Dezember 2008, S. 38ff).

In der türkischen Verfassung werden Minderheiten nicht erwähnt, Artikel 10(1) legt allerdings fest, dass „jedermann ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlichem vor dem Gesetz gleich ist“ (Republik Türkei, 9. November 1982). Der Vertrag von Lausanne,

¹ Im Falle des ICCPR handelt es sich dabei beispielsweise um Artikel 27 (Recht von Minderheiten auf Kultur, Religion und Sprachverwendung) und im Falle des ICESCR um die Paragraphen 3 und 4 von Artikel 13 (Recht der Eltern auf Schulwahl und Sicherstellung der religiösen und moralischen Erziehung ihrer Kinder, sowie Recht von Individuen und Körperschaften auf Einrichtung von Bildungsinstitutionen). Bei der Kinderrechtskonvention hält sich die Türkei das Recht vor, Artikel 17 (Zugang zu Information), 29 (Recht auf Bildung) und 30 (Recht auf Kultur, Religion und Sprache) entsprechend seiner Verfassung und des Vertrags von Lausanne (siehe unten) zu interpretieren und anzuwenden (vgl. ERRC, 16. Dezember 2008, S. 31ff).

ein Friedensvertrag zwischen der Türkei und mehreren europäischen Staaten, mit dem formal die Republik Türkei geschaffen wurde (vgl. USCIRF, Mai 2007, S. 205), definiert in Abschnitt III (Schutz von Minderheiten) Minderheiten als „türkische StaatsbürgerInnen, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören“ (vgl. Republik Türkei, 24. Juli 1923, Teil 1). Nach Angaben des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE würde die Türkei religiöse Minderheiten im Rahmen des 1923 unterzeichneten Vertrags von Lausanne anerkennen, wobei der Begriff „Minderheiten“ nur auf nicht-muslimische Gruppen angewandt würde, womit in der Praxis lediglich griechisch- und armenisch-orthodoxe Christen und Juden gemeint seien. KurdInnen und andere ethnische, sprachliche oder kulturelle Minderheiten würden nicht anerkannt (vgl. OSCE/ODIHR, 27. November 2007, S. 19).

Die Türkei verfüge laut ERRC über kein spezifisches Antidiskriminierungsgesetz. Einige Gesetze würden allerdings Gleichheitsklauseln beinhalten, darunter das Strafgesetz, das Arbeitsrecht (Nr. 4857), das Bildungsgrundgesetz (Nr. 1739), das Gesetz zu höherer Bildung (Nr. 2547) und das Gesetz zur Gründung und Sendung von Radio- und Fernsehsendern (Nr. 398) (vgl. ECCR, 16. Dezember 2008, S. 43). In ihrer Umsetzung würden nach Angaben der Minority Rights Group International (MRG) jedoch einige dieser Gesetze gegen Angehörige von Minderheiten eingesetzt, die für Rechte einzelner Minderheiten oder Minderheitenrechte im allgemeinen eintreten würden. Artikel 216(1) des Strafgesetzbuches etwa verbiete „die Anstiftung von Feindschaft und Hass zwischen Bevölkerungsgruppen, die sich auf der Basis von Klasse, Rasse, Religion oder Konfession unterscheiden“, Artikel 216(2) stelle „die öffentliche Verunglimpfung einer Bevölkerungsgruppe auf der Basis von Klasse, Rasse, Religion oder Konfession“ unter Strafe (MRG, 11. Dezember 2007, S. 40). Beide würden, ebenso wie Artikel 301 des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung der Türkei), gegen MenschenrechtsaktivistInnen, JournalistInnen und PolitikerInnen, die sich für Minderheiten einsetzen, angewandt (vgl. Kapitel 1. (Meinungs- und Redefreiheit), Kapitel 2. (Pressefreiheit) und Kapitel 4. (Politische Parteien)). Das Gesetz zu politischen Parteien verbiete nach Angaben der International Helsinki Federation for Human Rights (IHFHR) Parteien die Verwendung anderer Sprachen als des Türkischen (Artikel 82), sowie die Behauptung, „es gebe auf nationalen oder religiösen oder kulturellen oder konfessionellen oder ethnischen oder sprachlichen Differenzen beruhende Minderheiten“ (Artikel 81) und Handlungen, die dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen. Die Meinungsfreiheit, besonders pro-kurdischer Medien, würde darüber hinaus durch das Gesetz zum Kampf gegen Terrorismus (Nr. 3713) eingeschränkt, das die Verbreitung von Aussagen terroristischer Organisationen (Artikel 6(2)) und Propaganda für terroristische Organisationen (Artikel 7(2)) verbiete, den Begriff Terrorismus jedoch nicht weiter definiere (vgl. IHFHR, Oktober 2006, S. 9).

Laut ERRC verfüge die Türkei über einige Körperschaften zur Überwachung der Menschenrechtslage, jedoch über keine unabhängige öffentliche Körperschaft, die Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit überwachen und untersuchen könne. Zudem würden keine statistischen Daten zur ethnischen Zugehörigkeit erhoben, was die Aufdeckung und Bekämpfung von Diskriminierung behindere (vgl. ERRC, 16. Dezember 2008, S. 47). In ihrem Fortschrittsbericht 2008 hält die Europäische Kommission fest, dass es den Einrichtungen zur Umsetzung und Förderung der Menschenrechte an Ressourcen und

Unabhängigkeit mangle. Die Einrichtung eines Ombudsmannsystems sei bisher nicht erfolgt (vgl. EC, 5. November 2008, S. 13)

1. Meinungs- und Redefreiheit

1.1. Verwendung der kurdischen Sprachen

Von den vier wichtigsten kurdischen Sprachen werden nach Angaben des UN-Flüchtlingshochkommissars (UNHCR) nur zwei in der Türkei gesprochen: Kurmanji und Zaza. Während Kurmanji von den meisten KurdInnen in der Türkei gesprochen werde, sei Zaza vor allem im nordwestlichen Kurdengebiet, in den Provinzen Tunceli und Elazig, in Verwendung. Besonders im Südosten der Türkei werde Kurdisch im Alltag verwendet (vgl. UNHCR, September 2001, S. 44).

1.1.1. Unterricht

Die Verwendung von Minderheitensprachen im Unterricht, darunter Kurdisch, ist in der türkischen Verfassung nicht vorgesehen. Artikel 42 der Verfassung legt unter anderem fest, dass „türkischen StaatsbürgerInnen keine andere Sprache als Türkisch als Muttersprache in Bildungseinrichtungen jeglicher Art vermittelt werden darf. Fremdsprachen, die in Bildungseinrichtungen unterrichtet werden sollen, sowie die Regeln, denen Schulen unterworfen sein sollen, die Ausbildungen in einer Fremdsprache durchführen, sollen per Gesetz festgelegt werden. Die Bestimmungen internationaler Verträge werden hintangehalten“ (Republik Türkei, 9. November 1982).

Während nicht-muslimischen Minderheiten unter dem Vertrag von Lausanne die Möglichkeit zugestanden worden sei, privat finanzierte Schulen in ihren eigenen Sprachen zu führen, habe es, so Minority Rights Group International (MRG), für KurdInnen bis zum Jahr 2002 kein vergleichbares Recht gegeben. Mit dem Gesetz Nr. 4471 vom August 2002 sei es Minderheiten gestattet worden, private Sprachkurse in Minderheitensprachen anzubieten. Ein Jahr später sei der Unterricht solcher Sprachen in bestehenden privaten Kursen erlaubt worden, die diesbezügliche Umsetzungsrichtlinie habe den Kursen jedoch deutliche Beschränkungen hinsichtlich des Lehrplans, der Anstellung von LehrerInnen und der Aufnahmekriterien von SchülerInnen (darunter ein Mindestalter) auferlegt (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 15f).

Der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission (EC) vom November 2008 stellt fest, dass Minderheitensprachen im öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet würden und die derzeitige Gesetzeslage lediglich private Kurse vorsehe (vgl. EC, 5. November 2008, S. 26). Schulunterricht in der Muttersprache sei für Nicht-Lausanne-Minderheiten gänzlich unmöglich, da sie keine muttersprachlichen Schulen errichten oder führen dürften, berichtet MRG im März 2009. Dieses Verbot betreffe, so die NGO, in erster Linie KurdInnen (vgl. MRG, 16. März 2009, S. 17).

Der erste private Kurdischkurs sei laut MRG im April 2004 in der Provinz Batman angeboten worden, gefolgt von Kursen in Diyarbakır, Şanlıurfa, Adana, Istanbul, Van und Mardin. Sie alle seien jedoch 2005 aufgrund „bürokratischer Beschränkungen und der Unwilligkeit der Leute, für das Erlernen ihrer Muttersprache zu bezahlen“, eingestellt worden (MRG, 11. Dezember 2007, S. 16). Nach Angaben des Kurdish Human Rights Project (KHRP) vom Oktober 2008 sei vor allem die Finanzierung und die Einstellung von LehrerInnen ein Problem, weshalb im August 2008 sieben private Sprachschulen für Erwachsene geschlossen worden seien (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 16). Die Europäische Kommission hält fest, dass es daher derzeit weder im öffentlichen, noch im privaten Schulsystem die Möglichkeit gebe, Kurdisch zu lernen (vgl. EC, 5. November 2008, S. 26).

1.1.2. Medien

Die Türkei verfüge über eine gut entwickelte Medienlandschaft, darunter kurdischsprachige Zeitungen, sowie Fernseh- und Radiostationen, berichten die NGO Freedom House im April 2008 und das US-Außenministerium (USDOS) im Februar 2009 (vgl. FH, 29. April 2008; USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Der Gebrauch des Kurdischen in Fernsehen und Radio unterliege deutlichen Einschränkungen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Die gesetzlichen Grundlagen für Rundfunksendungen auf Kurdisch seien laut Minority Rights Group International (MRG) 2002 und 2003 geschaffen worden, im Jänner 2004 sei eine entsprechende Bestimmung für private landesweite Rundfunksendungen in Minderheitensprachen erlassen worden (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 17). Die Sendungen, so Freedom House, würden jedoch Beschränkungen unterliegen: TV-Sendungen in Minderheitensprachen dürften nicht länger als 45 Minuten pro Tag (für maximal fünf Tage pro Woche) ausgestrahlt werden, Radioprogramme für 60 Minuten täglich (maximal fünf Tage wöchentlich), wobei die zeitlichen Beschränkungen nicht für Musik oder Filme gelten würden – allerdings seien Untertitel oder Simultanübersetzungen vorgeschrieben (vgl. FH, 2008, S. 18). Nach Angaben des USDOS vom Februar 2009 würde die Oberste Behörde für Radio und Fernsehen (RTÜK) kurdischsprachigen Fernsehsendungen türkische Untertitel vorschreiben und von Radiosendern verlangen, nichttürkischsprachige Sendungen unmittelbar in türkischer Übersetzung zu wiederholen, was nach Angaben potenzieller kurdischer Rundfunkbetreiber eine gewaltige finanzielle Hürde darstelle, die ihren Eintritt in den Markt verhindere (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). 2006 seien die zeitlichen Beschränkungen nichttürkischsprachiger Sendungen für Kulturprogramme aufgehoben worden (vgl. FH, 25. September 2007; MRG, 11. Dezember 2007). Im Juni 2008, so Eda Çataklar vom Forschungszentrum für gewerbliche Schutzrechte an der Istanbul Bilgi Universität, sei das Rundfunkgesetz dahingehend geändert worden, dass die Ausstrahlung nichttürkischsprachiger Sendungen ausgeweitet werden dürfe und TRT nun auch einen eigenen Kanal dafür vorsehen könne (vgl. Çataklar, 19. August 2008). Nach Angaben des USDOS sei vor dem Verfassungsgericht Berufung gegen die Gesetzesänderungen eingelegt worden, eine Ent-

scheidung sei Ende 2008 noch ausständig gewesen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Seit Juni 2004 biete der staatliche Rundfunksender, die Türkische Radio- und Fernsehanstalt (TRT), Sendungen in fünf Minderheitensprachen an, darunter auch in den kurdischen Sprachen Kurmanji und Zaza (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 17). Laut dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) hätten diese Programme während der Beobachtungsperiode (im Rahmen der Parlamentswahlen im Juli 2007) aus kurzen Nachrichtenbeiträgen, Dokumentationen, Sport und Musik bestanden (vgl. OSCE/ODIHR, 27. November 2007, S. 21).

Darüber hinaus, so der Bericht von Freedom House vom April 2008, gebe es vier lokale kurdischsprachige Rundfunksender (FH, 29. April 2008). MRG und Çataklar berichten dagegen nur von drei privaten Sendern, die im März 2006 die Genehmigung für kurdische Sendungen erhalten hätten: Söz TV und Gün TV in Diyarbakır, sowie der Radiosender Medya FM in Urfa (vgl. MRG, 11. Dezember 2007; Çataklar, 19. August 2008). Die NGO Reporter ohne Grenzen (RSF) und Çataklar berichten allerdings, dass Gün TV derzeit die einzige private Rundfunkanstalt sei, die auf Kurdisch sende (vgl. RSF, 13 Februar 2008; Çataklar, 19. August 2008). Nach Angaben der Europäischen Kommission von November 2008 habe im Berichtszeitraum 2008 der Lokalradiosender Muş FM eine Genehmigung erhalten, auf Kurdisch auszustrahlen. Im gleichen Zeitraum seien jedoch zwei der vier Lokalradiosender, die in anderen Sprachen als Türkisch ausgestrahlt hätten, geschlossen worden. Bei Gün-TV handle es sich um den einzigen Fernsehsender, der zum Zeitpunkt der Berichtslegung auf Kurdisch ausgestrahlt habe. Gegen ihn seien einige Strafverfahren im Zusammenhang mit von ihm ausgestrahlten kurdischen Liedern anhängig (vgl. EC, 5. November 2008, S. 25f).

Am 25. Dezember 2008 habe laut USDOS ein rund um die Uhr laufender Sender der staatlichen Rundfunkanstalt TRT den Betrieb aufgenommen, dieser sende Nachrichten, Musik und Kultursendungen ausschließlich in nichttürkischen Sprachen, darunter Kurdisch. Die Programme würden keine türkischen Untertitel führen, Nachrichtensendungen seien an keine zeitlichen Einschränkungen gebunden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Kritik an dem kurdischsprachigen Sender TRT-6 sei, so die türkische Zeitung Today's Zaman, hauptsächlich von Seiten der pro-kurdischen Partei DTP und von der PKK gekommen, die darin ein staatliches Propagandainstrument, vor allem im Lichte der im März 2009 geplanten Kommunalwahlen, sehen würden (vgl. Today's Zaman, 27. Dezember 2008). Einem Bericht der Frankfurter Rundschau (FR) vom Februar 2009 zufolge hätten „fast alle prominenten TRT-6-Mitarbeiter“ bereits Morddrohungen von der PKK erhalten (vgl. FR, 12. Februar 2009). Laut der türkischen Tageszeitung Hürriyet Daily News habe im April 2009 die Moderatorin einer Unterhaltungs- und Frauenrechtssendung gekündigt, da sie vom Sender in ihrer Arbeit behindert und zensuriert worden sei (vgl. Hürriyet Daily News, 14. April 2009).

Insgesamt gebe es hinsichtlich der Aussendung von Rundfunkprogrammen auf Kurdisch nach wie vor Einschränkungen, berichten Freedom House und USDOS (vgl. USDOS, 25. Februar

2009, Abschnitt 2a; FH, 2. Juli 2008). Die Polizei und die Oberste Behörde für Radio und Fernsehen würden laut Europäischer Kommission kurdische Sendungen strikt überwachen (vgl. EC, 5. November 2008, S. 25f). Nach Angaben von Reporter ohne Grenzen sei der kurdischsprachige Lokalfernsehsender Gün-TV im Berichtsjahr 2007 mit großen Problemen konfrontiert worden, unter anderem aufgrund seiner Ausstrahlung kurdischer Lieder (vgl. RSF, 13. Februar 2008; siehe auch EC, 5. November 2008, S. 25f). Radyo Imaj sei im Jahr 2008 laut USDOS durch zwei Schließungsverfahren und Bemühungen Unbekannter, die Sendefrequenz des Radios zu blockieren, zunehmend unter Druck gesetzt worden, angeblich weil der Sender kurdische Musik gespielt habe und gelegentlich Interviews auf Kurdisch durchgeführt habe. Laut Regierung habe der Radiosender allerdings nie die Rechte für eine Frequenz erhalten. Radio Imaj sei weiterhin via Internet ausgestrahlt worden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

1.1.3. Politisches Leben

Die Europäische Kommission hält in ihrem Fortschrittsbericht vom November 2008 fest, dass im politischen Leben die Verwendung anderer Sprachen als des Türkischen gemäß dem Gesetz zu Politischen Parteien verboten sei (vgl. EC, 5. November 2008, S. 26). Laut Minority Rights Group International (MRG) verbiete das Parteiengesetz (Nr. 2820) vom 22. April 1983 politischen Parteien, „Minderheitensprachen bei ihren Treffen und ihren Statuten, ihren Programmen und ihrer Propaganda“ zu verwenden (Art. 81(c)). Eine Ausnahme würde für „andere Sprachen als die gesetzlich verbotenen“ gemacht, was eine Übersetzung von Parteistatuten und -programmen in ausländische Sprachen ermögliche. Darüber hinaus verbiete das Gesetz die „Schaffung von Minderheiten“ (Art. 81(a)) und „das Anstreben von und die Teilnahme an Aktivitäten hinsichtlich der Störung der Einheit der Nation durch die Schaffung von Minderheiten im Gebiet der Republik Türkei durch den Schutz, die Forcierung oder die Verbreitung von anderen Sprachen und Kulturen als der türkischen Sprache und Kultur“ (Art. 81(b)) (MRG, 11. Dezember 2007, S. 24).

Desgleichen untersage Artikel 58 des Gesetzes zu grundlegenden Regelungen zu Wahlen und Wählerregistern nach Angaben des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSCE und des USDOS die Verwendung anderer Sprachen als des Türkischen im Wahlkampf (vgl. OSCE/ODIHR, 12. Juni 2007, S. 9; USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 3). So sei der Politiker Orhan Miroğlu der Partei für eine Demokratische Gesellschaft (DTP) im September 2008 von einem Strafgericht in Mersin zu fünf Jahren Haft auf Bewährung verurteilt worden, weil er 2007 bei seinen Wahlkampfreden Kurdisch gesprochen habe (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Dem oben genannten Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission (EC) zufolge sei aufgrund des Sprachenverbots im Gesetz zu politischen Parteien eine große Zahl an Ermittlungen und Gerichtsfällen gegen VertreterInnen der DTP eingeleitet worden (vgl. EC, 5. November 2008, S. 26). Nach Angaben des US-Außenministeriums (USDOS) sei dies im Berichtszeitraum 2008 eine gängige Taktik gewesen, um den Druck seitens der Exekutive und

der Justiz auf die pro-kurdische DTP zu erhöhen. Im Februar sei der Vorsitzende der DTP-Bezirksstelle in Fatih in Istanbul, Mehdi Tanrikulu, wegen Gebrauchs der kurdischen Sprache bei Gerichtsverhandlungen im Jahr 2007 zu einer fünfmonatigen Haftstrafe verurteilt worden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Im Jahr 2007 seien die damaligen Vorsitzenden der DTP, Ayşe Tuğluk und Ahmet Türk, nach Angaben von USDOS und Kurdish Human Rights Project (KHRP) wegen der Verwendung kurdischsprachiger Flugblätter zu 18-monatigen Haftstrafen verurteilt worden, obwohl sie, so KHRP, nicht an ihrer Produktion beteiligt gewesen seien (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 6; USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a; siehe auch: Reuters, 5. Februar 2009). Am 8. März 2007 habe ein Gericht laut USDOS angeordnet, Newroz-Einladungen und -Poster der DTP-Stelle in Kars zu konfiszieren, weil sie den Buchstaben „w“ enthalten würden, der zwar im kurdischen, nicht aber im türkischen Alphabet vorkomme (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a). Der Bürgermeister von Diyarbakır, Osman Baydemir, der der DTP angehöre (vgl. FAZ, 30. März 2009), sei aufgrund seiner Verwendung des Kurdischen mehrfach angeklagt worden. Vier Gerichtsverfahren seien Ende 2008 gegen ihn geführt worden, weil er im Laufe des Jahres kurdischsprachige Urlaubskarten verschickt habe (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Am 24. Februar 2009 habe der Parlamentssprecher eine Unterbrechung der Live-Übertragung einer Parteigruppensitzung durch den staatlichen Sender TRT angeordnet, als Ahmet Türk andere Parlamentsabgeordnete seiner Partei auf Kurdisch angesprochen habe (vgl. Bianet, 25. Februar 2009).

KHRP berichtet weiters, dass die Polizei im Februar und März 2008 häufig die Räumlichkeiten pro-kurdischer Parteien durchsucht und kurdischsprachige Dokumente konfisziert habe. Vier Mitglieder der Partei für Rechte und Freiheiten (HAK-PAR) seien zu jeweils einem Jahr Haftstrafe verurteilt worden, weil sie während eines Parteikongresses kurdischsprachige Einladungen verteilt und kurdischsprachige Reden gehalten hätten. Acht weitere Mitglieder, darunter der ehemalige Parteivorsitzende Abdülmelik Fırat, seien zu Haftstrafen verurteilt worden, die später in Geldstrafen umgewandelt worden seien (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 6; siehe auch Kapitel 4.3. (HAK-PAR)). Nach Angaben der Nachrichtenplattform Bianet seien Fırat und der ehemalige stellvertretende Vorsitzende İbrahim Güçlü zu einjährigen Haftstrafen verurteilt worden (vgl. Bianet, 14. Februar 2007). Dem Jahresbericht des USDOS vom März 2008 zufolge seien am 14. Februar 2007 13 VertreterInnen von HAK-PAR verurteilt worden, weil sie auf einem Parteikongress im Jahr 2004 Kurdisch gesprochen und kurdischsprachige Einladungen verteilt hätten. Fünf von ihnen seien zu einjährigen Haftstrafen verurteilt worden, wobei eine davon in eine Geldstrafe umgewandelt worden sei. Die übrigen acht seien zu sechsmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt worden, die später in Geldstrafen umgewandelt worden seien. Am 28. Februar 2007 habe das Verfassungsgericht entschieden, dass HAK-PAR die 13 Verurteilten gemäß des Gesetzes zu politischen Parteien ausschließen müsse (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a).

Im Bereich öffentlicher Dienstleistungen sei der Gebrauch des Kurdischen nicht gestattet, berichtet MRG im März 2008: Als der Stadtrat der Altstadt von Diyarbakır im Jänner 2007 beschlossen habe, kommunale Dienstleistungen in fünf Sprachen zusätzlich zu Türkisch,

darunter auch Kurdisch, anzubieten, habe der Gouverneur der Region den Stadtrat, den Bürgermeister der Altstadt, sowie den kurdischen Bürgermeister der Stadt ihrer Ämter enthoben. Im Juli 2007 seien gegen die beiden Bürgermeister und 17 Ratsmitglieder Verfahren wegen Amtsmissbrauchs eingeleitet worden, worauf ein Strafraum von bis zu drei Jahren stehe (vgl. MRG, 11. März 2008, S. 141). Am 19. Oktober 2007 habe die Großkammer des Staatsrates die Amtsenthebungen bestätigt (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a). Gegen den ehemaligen Bürgermeister von Diyarbakır, Abdullah Demirtaş, seien laut KHRP aufgrund seiner Bestrebungen, öffentliche Informationen in mehreren Sprachen bereitzustellen, insgesamt 20 Verfahren eingeleitet worden (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 6).

1.2. Vorgehen gegen Meinungsäußerungen zu kurdischen Belangen

Zur Meinungs- und Redefreiheit von PolitikerInnen siehe Kapitel 4. (Politische Parteien), zu jener von JournalistInnen siehe Kapitel 2. (Pressefreiheit hinsichtlich der Berichterstattung über kurdische Fragen).

In seinem Jahresbericht vom Mai 2008 kommt Amnesty International (AI) zu dem Schluss, dass „die friedliche Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung [...] auch im Berichtsjahr [2007] rechtlich und faktisch stark eingeschränkt [war]. Anwälte, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere engagierte Bürger wurden schikaniert, bedroht, wegen fadenscheiniger Gründe vor Gericht zitiert und tätlich angegriffen“ (AI, 28. Mai 2008). Auch das US-Außenministerium hält in seinem Jahresbericht 2008 fest, dass die Regierung die Meinungsfreiheit von Personen hinsichtlich nationalistischer oder kultureller kurdischer Belange beschränkt habe. Zwar habe es im Berichtszeitraum 2008 eine aktive Debatte zu Menschenrechten und der Politik der Regierung gegeben, jedoch seien Personen, die sich zu diesen Themen geäußert hätten, von Strafverfolgung bedroht gewesen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Einschränkungen und Verfolgung freier Meinungsäußerung seien mit Verstößen gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Pressegesetzes, sowie des Anti-Terrorismus-Gesetzes² begründet worden, berichtet Human Rights Watch (HRW) in seinem Jahresbericht 2009. Artikel 301 des Strafgesetzbuches, der die „öffentliche Verunglimpfung des Türkentums“ unter Strafe stelle, sei zwar im Mai 2008 novelliert worden, weshalb eine Anklage unter Artikel 301 nun vom Justizministerium genehmigt werden müsse, dennoch sei es im Jahr 2008 zu einer Reihe von Anklagen gekommen (vgl. HRW, 14. Jänner 2009). Im Berichtsjahr 2007 sei es laut AI verstärkt zu Anklagen gemäß Artikel 301 gekommen (AI, 28. Mai 2008). Weitere Artikel des Strafgesetzbuches, die gegen Personen eingesetzt würden, die gewaltfrei ihre Meinung geäußert hätten, seien laut der Europäischen Kommission (EC) die Artikel 215, 216 und 217, die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung unter Strafe stellen würden (EC, 5. November 2008, S. 16). Nach Angaben von Minority Rights Group International (MRG)

² In mehreren Fällen sei es laut Amnesty International auf Grundlage von Paragraph 7 Absatz 2 des Antiterrorgesetzes, der „Propaganda für eine terroristische Organisation oder ihre Ziele“ unter Strafe stelle, zu Strafverfolgungsmaßnahmen gekommen (AI, 28. Mai 2008).

kämen darüber hinaus Artikel 220(8), der Propaganda einer illegalen Organisation oder ihrer Ziele verbiete, und 305, der Vergehen gegen fundamentale nationale Interessen unter Strafe stelle, zur Anwendung, um die Interessensvertretung von Minderheitengruppen einzuschränken (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 22).

Insgesamt würden RichterInnen und StaatsanwältInnen besonders im Zusammenhang mit Kurdenfragen Begriffe wie „Anstachelung zur Gewalt“ und „öffentliches Interesse“ weit auslegen, dies stimme laut EC nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überein und weise auf mangelnde Differenzierung zwischen gewalttätigen und gewaltlosen Meinungsäußerungen hin (vgl. EC, 5. November 2008, S. 16). Gleichfalls berichtet AI, dass „Paragraph 216 des Strafgesetzbuchs, der das ‚Schüren von Feindschaft oder Hass in der Bevölkerung‘ unter Strafe stellt, willkürlich und sehr restriktiv angewandt“ worden sei (AI, 28. Mai 2008).

Nach Angaben des Observatory for the Protection of Human Rights Defenders vom Juni 2008 würde „eine große Anzahl an Strafverfahren gegen Einzelpersonen aufgenommen und Strafen für die Äußerung gewaltloser Meinungen verhängt, besonders zur Lage von Minderheiten, darunter der armenischen und der kurdischen Minderheit“ (Observatory for the Protection of Human Rights Defenders, 19. Juni 2008, S. 263). So seien etwa die 2006 erlassenen Freisprüche der Professoren und ehemaligen Mitglieder des beratenden Menschenrechtsausschusses (Human Rights Advisory Board) Baskin Oran und İbrahim Kaboğlu wegen der Publikation eines Berichts, der die Rechte von Minderheiten unterstützte, im Mai 2007 von einem Berufungsgericht aufgehoben worden. Das Gericht habe befunden, dass „die Diskussion von Mehrheits- und Minderheitsidentität über die Grenzen der Meinungsfreiheit hinausgeht“ und dass „die verwendeten Ausdrücke das Ausmaß einer Gefahr für die Gesellschaft erreicht“ hätten (Observatory for the Protection of Human Rights Defenders, 19. Juni 2008, S. 263). Im Mai 2008 seien die beiden schließlich vom obersten Berufungsgericht vom Vorwurf der Verletzung der Artikel 301 und 216 (Anstiftung zu Hass und Feindseligkeit) freigesprochen worden (vgl. Bianet, 5. Mai 2008). Im Juni 2008 habe Oran nach Angaben eines Bianet-Artikels von der nationalistischen Organisation Türkische Rachebrigade (TİT) eine Morddrohung erhalten und sei unter Polizeischutz gestellt worden. Die Organisation sei auch verantwortlich für Morddrohungen gegen Istanbul „Free Radio“, den Künstler Ferhat Tunç und die Rechtsanwältin Eren Keskin, sowie für die Ermordung von Akin Birdal, der 1998 der Präsident der NGO Menschenrechtsverein (İHD) gewesen sei (vgl. Bianet, 5. Juni 2008).

Im Berichtsjahr 2008 habe der türkische Verlagsverband (TYB) laut US-Außenministerium (USDOS) berichtet, dass es trotz der Gesetzesreformen im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses weiterhin schwerwiegende Einschränkungen der Meinungsfreiheit gegeben habe und die Organisation 2008 öfter als 2007 auf Probleme bei der Veröffentlichung von Büchern und Artikeln zu Kurdenfragen gestoßen sei. Das schwerwiegendste Problem sei die große Anzahl an Beschwerden von ideologisch motivierten StaatsanwältInnen gewesen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a)

Im November 2007 sei die Rechtsanwältin und Menschenrechtsaktivistin Eren Keskin nach Angaben von AI aufgrund ihrer Verwendung des Begriffs „Kurdistan“ zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt worden, die später in eine Geldstrafe umgewandelt worden sei (vgl. AI, 28. Mai 2008). Im April 2008 seien 53 Bürgermeister der DTP zu Haftstrafen in der Höhe von 2 Monaten und 15 Tagen, die später in Geldstrafen umgewandelt worden seien, verurteilt worden, weil sie den dänischen Premierminister in einem Brief aufgefordert hätten, den kurdischsprachigen und PKK-nahen Fernsehsender Roj TV nicht zu schließen (vgl. EC, 5. November 2008, S. 16).

Nach Angaben des Kurdish Human Rights Project vom Juni 2008 verbüße Ridvan Kızgın, ehemaliger Vorsitzender der Bezirksgruppe des Menschenrechtsvereins (İHD) in Bingöl, seit März 2008 (vgl. DTF, ohne Datum) eine Haftstrafe von zweieinhalb Jahren in Zusammenhang mit einem Bericht über die Ermordung von DorfbewohnerInnen im Jahr 2003. Die Polizei habe ihm vorgeworfen, während der Recherchen für den Bericht ein blutiges Messer vom Tatort entfernt zu haben, obwohl ein Dorfbewohner die Tat gestanden habe. Zudem laufe derzeit ein Verfahren wegen Unterstützung einer illegalen Organisation gegen ihn, da in dem Dorf, in dem sich die Morde zugetragen hätten, ein handgeschriebener Brief gefunden worden sei, demzufolge Kızgın Kontakt zur PKK habe (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 42). Nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom Oktober 2008 sei Kızgın dafür von der 4. Kammer für schwere Straftaten in Diyarbakır zu weiteren fünf Jahren Haft verurteilt worden. Das Urteil sei noch nicht durch den Kassationsgerichtshof bestätigt (vgl. SFH, 9. Oktober 2008, S. 27). Am 5. November 2008, so das Observatory for the Protection of Human Rights Defenders vom Dezember 2008, sei Kızgın aus dem Gefängnis in Bingöl in das H-Typ-Gefängnis von Erzurum überstellt worden, wo er auch weiterhin inhaftiert bleibe (vgl. Observatory for the Protection of Human Rights Defenders, 15. Dezember 2008, S. 2).

Gegen Funktionäre des Menschenrechtsvereins Diyarbakır seien nach dessen Angaben in den Jahren 2006 bis 2008 acht Verfahren eingeleitet worden, von denen sechs eingestellt worden seien, zwei hätten mit Freispruch geendet (vgl. İHD, Mai 2008, S. 135). Im Jahr 2006 sei einem Bericht der Zeitung Gündem zufolge der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins in Diyarbakır, Selahattin Demirtaş, in zwei Strafverfahren nach Paragraph 220(8) des Strafgesetzbuches wegen Propaganda für eine Terrororganisation zu insgesamt 2 Jahren und 6 Monaten Haft verurteilt worden, nachdem er in zwei Fernsehauftritten bei Roj TV und Gün TV gesagt habe, dass eine friedliche Lösung des Kurdenkonflikts nötig sei und Abdullah Öcalan freigelassen werden solle (Gündem, 16. November 2006).

Im April 2009 seien laut einem Bericht der Online-Ausgabe der Zeitung Gündem in der südosttürkischen Provinz Bitlis auf Anweisung der Sicherheitsdirektion in den Städten Tatvan und İğdir Hausdurchsuchungen durchgeführt worden, im Zuge derer 19 Personen mit der Begründung festgenommen worden seien, bei einer Kundgebung des Oberbürgermeisters von Diyarbakır pro-kurdische Slogans gerufen zu haben. Sieben Personen seien in der Folge wegen „Propaganda für eine Terrororganisation“ inhaftiert worden (vgl. Gündem online, 25. April 2009).

1.3. Einschränkung kurdischer Kunst und Kultur

Das türkische Gesetz lege laut US-Außenministerium (USDOS) eine einzige Volkszugehörigkeit für alle StaatsbürgerInnen fest und erkenne ethnische Gruppen nicht als nationale oder ethnische Minderheiten an. KurdInnen, die ihre kurdische Identität öffentlich oder politisch zum Ausdruck bringen oder öffentlich für die Verwendung der kurdischen Sprachen eintreten würden, liefen Gefahr, zensuriert, schikaniert oder strafrechtlich verfolgt zu werden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 5).

So seien laut USDOS im Berichtsjahr 2008 neun Kinder im Alter zwischen 12 und 17 Jahren wegen „der Verbreitung von Propaganda für eine illegale Organisation“ vor Gericht gestellt worden (drei vor ein Erwachsenengericht, die Übrigen vor ein Jugendgericht), weil sie im Oktober 2007 beim Internationalen Musikfestival in San Francisco ein kurdisches Volkslied gesungen hätten, das auch die Nationalhymne der Regierung der kurdischen Autonomiegebiete im Irak sei (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Nach Angaben von Amnesty International (AI) handle es sich bei dem Lied um Ey Raqip, das auf dem Festival von dem Kinderchor zusammen mit Liedern in insgesamt neun verschiedenen Sprachen vorgetragen worden sei. Die Kinder seien wegen Verletzung von Artikel 7(2) (Propaganda für eine terroristische Organisation oder ihre Ziele) angeklagt worden (vgl. AI, 18. Juni 2008). Schließlich sei die Anklage jedoch fallen gelassen worden, da die Gerichte befunden hätten, dass das Lied auf Anfrage gesungen worden sei. Gegen den Chorleiter, Duygu Ozge Bayar, der nach dem Festival nicht in die Türkei zurückgekehrt sei, liege weiterhin ein Haftbefehl vor (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

In ihrem Jahresbericht 2008 hält die NGO Reporter ohne Grenzen (RSF) fest, dass der Fernsehsender Gün-TV, der im Berichtsjahr 2007 der einzige Sender gewesen sei, der kurdischsprachige Programme senden durfte, unter anderem deshalb auf Schwierigkeiten gestoßen sei, weil er kurdische Lieder ausgestrahlt habe (vgl. RSF, 13. Februar 2008). Desgleichen berichtet ein Artikel der Nachrichtenplattform Bianet vom März 2008, dass Studierende der Universität in Mersin exmatrikuliert worden seien, weil sie kurdische Lieder gesungen und getanzt hätten (vgl. Bianet, 6. März 2008). Diese Meldung konnte nicht durch weitere Quellen bestätigt werden.

Nach Angaben des türkischen Verlagsverbandes (TYB) seien im Jahr 2008 im Gegensatz zum Vorjahr Bücher verboten und eingezogen worden. Zwischen Juni 2007 und Juni 2008 seien gegen 38 AutorInnen und 22 Verlagshäuser Ermittlungen oder Strafverfahren eröffnet worden, die unter anderem zu 17 Verurteilungen geführt hätten. 18 Fälle seien noch nicht abgeschlossen. Fünf Bücher seien im Jahr 2008 ohne endgültigen Gerichtsbeschluss eingezogen worden. Bei Büchern und Artikeln zur Kurdenfrage sei der türkische Verlagsverband auf mehr Probleme als im Vorjahr gestoßen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Generell seien Verlagshäuser, so USDOS unter Berufung auf TYB, dazu verpflichtet, Bücher und Zeitschriften zeitgleich mit deren Publikation an die Staatsanwaltschaft zu schicken – späte Übermittlung von als problematisch eingeschätzten Materialien habe in mehreren Fällen zu

Anklagen geführt. Auch für die Inhalte von Büchern, deren AutorInnen AusländerInnen seien oder im Ausland leben würden, seien Verlage zur Verantwortung gezogen worden. Angeklagt worden seien AutorInnen und Verlage wegen Diffamierung, Verunglimpfung, Unzüchtigkeit, Separatismus, Staatsgefährdung, Fundamentalismus und Blasphemie (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

2. Pressefreiheit hinsichtlich der Berichterstattung über kurdische Fragen

Freiheit der Meinungsäußerung sei, so Freedom House (FH) im Juli 2008, in der Verfassung verankert. Dennoch gebe es nach wie vor gesetzliche Beschränkungen der Pressefreiheit, wobei jüngst getätigte Reformen positive Auswirkungen zeigen würden (vgl. FH, 2. Juli 2008). Die Nachrichtenplattform Bianet kommt dagegen in ihrem Media Monitoring Report für das Jahr 2008 zu dem Schluss, dass „sowohl die Freiheit der Meinungsäußerung, als auch die Pressefreiheit einen bedeutsamen Schritt zurück gemacht haben“ (Bianet, 16. März 2009).

Nach Angaben von FH würden JournalistInnen fallweise statt nach dem Pressegesetz nach dem Strafgesetzbuch angeklagt. Besonders Artikel 301 (Verunglimpfung des Türkentums) ermögliche es, JournalistInnen aufgrund ihrer Berichterstattung über kontroverielle Themen anzuklagen (vgl. FH, 2. Juli 2008). Ein früherer Bericht von Freedom House erwähnt darüber hinaus, dass gegenüber JournalistInnen, die über die kurdische Bevölkerung schreiben würden, besonders häufig Artikel 216 des Strafgesetzbuches (Schüren von Hass und Feindseligkeit zwischen Völkern) zur Anwendung komme. Seit der Novellierung des Antiterrorismus-Gesetzes im Juni 2006 sei es darüber hinaus möglich, JournalistInnen wegen „Verbreitung von Aussagen und Propaganda terroristischer Organisationen“ zu bis zu drei Jahren Haft zu verurteilen. Dies treffe, so FH, besonders Mitglieder der pro-kurdischen Presse, die gelegentlich wegen Kollaboration mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) angeklagt würden (FH, 29. April 2008). Darüber hinaus trage, so FH im Juli 2008, die Tatsache, dass beinahe alle Medienorganisationen im Besitz von großen Holdings seien, zur Selbstzensur vieler JournalistInnen bei (vgl. FH, 2. Juli 2008).

Laut Minority Rights Group International (MRG) sei die Regierung im Jahr 2007 gezielt gegen kurdische Medienunternehmen vorgegangen (vgl. MRG, 11. März 2008, S. 141). Desgleichen berichtet USDOS, dass Medien mit pro-kurdischem oder linksgerichtetem Inhalt vor allem im Südosten routinemäßig von den Behörden zensuriert worden seien, indem Materialien konfisziert oder das Unternehmen zeitweilig geschlossen worden sei (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Nach Angaben des US-Außenministeriums sei es im Berichtszeitraum 2008 zwar unter verschiedenen Gesetzen, die die Pressefreiheit beschränken würden, zu Dutzenden Anklagen gegen JournalistInnen, AutorInnen und PolitikerInnen gekommen; die Anklagen seien jedoch meist fallen gelassen worden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Problematisch an den häufigen Anklagen, die nur selten zu Verurteilungen führen würden, sei laut FH im Juli 2008, dass die Verfahren zeitaufwendig und teuer seien (vgl. FH, 2. Juli 2008). Im Jahr 2008

seien, so die Nachrichtenplattform Bianet, insgesamt 435 JournalistInnen, SchriftstellerInnen, HerausgeberInnen, MenschenrechtsaktivistInnen, PolitikerInnen und Kinder aufgrund von Meinungsäußerungen vor Gericht gestellt worden. Im Jahr 2007 seien es 254 gewesen (vgl. Bianet, 16. März 2009). Nach Angaben der Regierung seien 2008 keine JournalistInnen wegen Vergehen in Zusammenhang mit freier Meinungsäußerung in Haft gewesen, der türkische Verlagsverband (TYB) beziffere die Zahl jener, die aufgrund ihrer Berichterstattung Gefängnisstrafen abbüßen müssten, jedoch mit 21, darunter seien auch MitarbeiterInnen kurdischer Medien (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Nach Angaben von Reporter ohne Grenzen (RSF) seien sechs JournalistInnen während der Feiern zum kurdischen Neujahr Opfer von Polizeigewalt geworden (vgl. RSF, 7. Mai 2008). Der Vorfall habe sich am 23. März in der im Südosten gelegenen Stadt Hakkari ereignet, wo die JournalistInnen versucht hätten, über eine Demonstration anlässlich des kurdischen Neujahrs zu berichten. Polizisten hätten die sechs JournalistInnen angegriffen, geschlagen und ihr Filmmaterial zerstört. Einer der sechs, ein Redakteur der Nachrichtenagentur Ihlas und der Nachrichtenwebsite Yüsekova Haber, sei mit einer Kopfverletzung in ein Krankenhaus eingeliefert worden (vgl. RSF, 2. April 2008).

2.1. Printmedien

Die Türkei verfüge laut US-Außenministerium (USDOS) über "aktive Printmedien, die unabhängig von staatlicher Kontrolle agieren. Es gab [im Berichtszeitraum 2008] hunderte privater Zeitungen, die das politische Spektrum abdecken" (USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Ideologisch und politisch motivierte Strafverfolgung gegen die Presse sei nach Angaben des türkischen Verlagsverbandes (TYB) sowie verschiedener Menschenrechtsorganisationen aufgrund der sehr breit angelegten Definition von Verstößen unter dem Antiterrorgesetz möglich, berichtet der Länderbericht zur Menschenrechtslage des US-Außenministeriums (USDOS) vom Februar 2009 (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Nach Angaben von Reporter ohne Grenzen (RSF) vom Februar 2008 seien im Berichtsjahr 2007 viele pro-kurdische Medien aufgrund mutmaßlicher „terroristischer Propaganda“ (vorübergehend) geschlossen worden, einige davon mehrmals (vgl. RSF, 13. Februar 2008).

Am häufigsten seien die Zeitungen Gündem und Güncel von Verboten betroffen gewesen (vgl. RSF, 13. Februar 2008). Laut USDOS seien gegen die pro-kurdische Tageszeitung Özgür Gündem insgesamt mindestens 550 Verfahren wegen Verstoßes gegen das Antiterrorgesetz eröffnet worden, die nach Angaben von NGOs im Jahr 2008 in einigen Fällen zu Verurteilungen geführt hätten (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Einem Bericht der Website der Zeitung Gündem vom September 2008 zufolge seien seit Beginn des Jahres 2007 elf Zeitungen und eine Zeitschrift insgesamt 30-mal verboten worden: "Die Tageszeitung Gündem, die zum ersten Mal am 17. Januar 2007 erschien, wurde sechsmal verboten. Güncel wurde dreimal verboten, Gerçek Demokrasi zweimal, Yedinci Gün sechsmal, Haftaya Bakış

dreimal, Yaşamda Demokrasi einmal, Toplumsal Demokrasi zweimal, Öteki Bakış und Yeni Bakış je einmal, ebenso wie die zuerst am 19. Mai 2008 erschiene Zeitung Gelecek. Die einzige in Kurdisch und Türkisch erscheinende Tageszeitung Azadiya Welat, die zum ersten Mal am 15. August 2006 erschien, wurde für die Dauer von 20 Tagen verboten“ (Gündem online, 22. September 2008). Gleichfalls berichten Minority Rights Group International (MRG), Freedom House (FH) sowie das USDOS von der Schließung der Zeitung Gündem für Zeiträume von jeweils 15 bis 30 Tagen (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 23; FH, 29. April 2008; USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Darüber hinaus erwähnt das USDOS die (temporäre) Schließung der Zeitung Güncel kurz vor den Parlamentswahlen im Juli 2007, sowie der kurdischsprachigen Tageszeitung Azadiya Welat und der kurdischsprachigen Wochenzeitung Yedinci Gün im Jahr 2008 (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a; USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Laut USDOS seien auch JournalistInnen unter dem Antiterrorgesetz angeklagt und verurteilt worden: Im September 2008 seien drei JournalistInnen der Tageszeitung Hürriyet aufgrund eines Interviews mit einem Mitglied der Volksbefreiungskräfte (HPG), des militanten Arms der PKK, das sie im Jahr 2004 durchgeführt hätten, zu Eintausend Tagen Haft verurteilt worden – die Strafen seien später in Geldbußen in der Höhe von 40.000 TL³ umgewandelt worden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Haci Bogatekin, Inhaber der Zeitung Gerger Firat, sei aufgrund eines Leitartikels über Behördenversagen bei der Eindämmung von wachsendem religiösen Einfluss im Jänner 2008 verhaftet und im Juni 2008 zu 18 Monaten unbedingter Haft verurteilt worden. In dem Artikel habe er argumentiert, dass die AnhängerInnen des religiösen Führers Fethullah Gülen eine größere Bedrohung darstellen würden als jene des PKK-Führers Öcalan (vgl. RSF, 28. Jänner 2008; RSF, 2. Juli 2008). Ein weiteres Verfahren gegen Bogatekin sei anhängig, weil er den Staatsanwalt beschuldigt habe, als Anhänger Gülens voreingenommen zu sein. Der zuständige Staatsanwalt habe ein Strafmaß von 13 Jahren gefordert (vgl. RSF, 4. Dezember 2008). In einem anderen Fall, in dem ein türkisches Sicherheitsgericht eine Journalistin der Zeitung Özgür Bakis im Jahr 2001 zu 20 Monaten Haft verurteilt habe, habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Urteil für ungültig erklärt (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Aufgrund von Verstößen gegen Sprachregelungen hätten Behörden, so das USDOS im Februar 2009, Durchsuchungen von Zeitungsredaktionen angeordnet, Zeitungen temporär geschlossen, Geldstrafen verordnet oder Zeitungsausgaben eingezogen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Der Besitzer und Herausgeber der kurdischsprachigen Zeitung Coban Atesi etwa sei, so RSF in seinem Jahresbericht 2008, inhaftiert worden, weil er im August 2007 einen Artikel gedruckt habe, der die Angabe beinhaltet habe, die Stadt Antep liege im „nördlichen Kurdistan“ – ein Begriff, der offiziell verboten sei. Zudem sei es JournalistInnen mehrmals verboten worden, über die militärischen Offensiven der Türkei in den Kurdengebieten im Nordirak zu berichten (vgl. RSF, 13. Februar 2008). Ein Kolumnist der Tageszeitung Cumhuriyet sei im Oktober 2007 entlassen worden, nachdem er in einer Fernsehdebatte geplante Verfassungsänderungen kritisiert und zu einer friedlichen Lösung des Kurdenkonflikts

³ Rund 18.332 Euro (Stand: 5. Juni 2009; www.oanda.com)

aufgerufen habe. Zudem sei ihm untersagt worden, seine im Verlag Cumhuriyet erschienenen Bücher bei einer Buchmesse zu präsentieren (vgl. RSF, 13. Februar 2008).

2.2. Rundfunk: Radio und Fernsehen

Neben dem staatlichen Rundfunksender Türkische Radio- und Fernsehanstalt (TRT) gebe es in der Türkei nach Angaben der Obersten Behörde für Radio und Fernsehen (RTÜK) vom Juni 2008 213 lokale, 16 regionale und 23 offiziell registrierte nationale Fernsehsender, sowie 952 lokale, 102 regionale und 36 nationale Radiosender. Zusätzlich würden 153 Fernsehsender und 48 Radiosender über Kabel oder Satellit operieren, weitere würden ohne offizielle Lizenz senden, berichtet das US-Außenministerium (USDOS) in seinem Jahresbericht 2008 (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Nach Angaben von Reporter ohne Grenzen (RSF) sei dem Fernsehsender Hayat TV zwischen 16. Juli und 6. August 2008 die Aussendung von Programmen von der Obersten Behörde für Radio und Fernsehen (RTÜK) untersagt worden, weil der Sender mutmaßlich Filmmaterial über die kurdischen Neujahrsfeiern an den in Deutschland ansässigen Fernsehsender Roj TV weitergegeben habe, der von den türkischen Behörden als PKK-affiliert gesehen werde. Den Sendebetrieb habe Hayat TV erst wieder aufnehmen können, nachdem es RTÜK, den staatlichen Satellitenbetreiber Turksat und die Innen- und Verkehrsministerien davon überzeugt hätte, niemals mit Roj TV zusammengearbeitet zu haben (vgl. RSF, 13. August 2008). Laut Freedom House (FH) habe RTÜK vor den Parlamentswahlen im Jahr 2007 einigen Fernsehstationen Sendeverbote erteilt, darunter, so Bianet, auch Kanaltürk (vgl. FH, 29. April 2008; Bianet, 18. Jänner 2008).

Generell sei die Berichterstattung über einige PKK-Angriffe in der Südosttürkei im Oktober 2007 von RTÜK untersagt worden (vgl. FH, 29. April 2008; FH, 2. Juli 2008). Nach Angaben von Bianet habe es sich bei den Verboten, die RTÜK von der Regierung angewiesen worden seien, um Berichterstattung zur Schlacht von Dağlica (Provinz Hakkari), bei der zwölf Soldaten getötet und acht als Geiseln genommen worden seien, und um weitere Berichterstattung rund um die Geiselnahme, sowie um ein Bombardement eines Güterzuges im Südosten der Türkei und eines Industriezentrums in Ankara gehandelt (vgl. Bianet, 18. Jänner 2008)

2.3. Internet

Nach Angaben des Berichts zur Internetfreiheit von Freedom House vom April 2009 sei die Zensur von Websites durch die türkische Regierung recht üblich und habe in jüngster Vergangenheit zugenommen. Als Grundlage dafür diene das im Mai 2007 erlassene Gesetz Nr. 5651 (Regulierung von Publikationen im Internet und Unterdrückung von Verbrechen, die durch derartige Publikation verübt werden), das in erster Linie die Zirkulation von Material verhindern solle, das Kinderpornographie, Obszönitäten, Prostitution und Spielerei anpreise, aber auch zur Blockierung von Websites eingesetzt werde, deren Inhalt als Verbrechen gegen

den Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk angesehen würde. Auch Artikel 301 des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung des Türkentums) käme als Begründung zur Sperre von Websites zum Einsatz (vgl. FH, 1. April 2009, S. 101f)

2008 seien laut FH zumindest 1.310 Websites blockiert worden, von denen mindestens 50 in Zusammenhang mit mutmaßlicher Verunglimpfung Atatürks gestanden seien. Auch aufgrund bestimmter politischer Inhalte würden Websites gesperrt, berichtet FH im April 2009: „Bestimmte linksgerichtete und pro-kurdische Nachrichten-Websites werden häufiger gesperrt, wobei letztgenannte aufgrund von Inhalten, die angeblich Unterstützung der PKK oder ihres Einsatzes terroristischer Gewalt ausdrücken, verfolgt werden“ (FH, 1. April 2009, S. 102).

So berichtet Reporter ohne Grenzen (RSF) im April 2008 etwa, dass zwei pro-kurdische Websites, jene der Tageszeitung Gündem (www.ozgurgundem.org) und jene der Nachrichtenagentur Fırat (www.firatnews.eu), aufgrund mutmaßlicher „Propaganda für die Arbeiterpartei Kurdistans“ per Gerichtsbeschluss blockiert worden seien (vgl. RSF, 8. April 2008). Weitere Websites, deren oft mehrmalige Sperrung im Jahr 2008 Freedom House als „offensichtliche Versuche“ einschätzt, „die Verbreitung bestimmter Inhalte, die von der Regierung als unerwünscht eingestuft werden, zu behindern“, sind Video- und Photosharing-Websites wie YouTube, Klibtube, Dailymotion und Slide, sowie Anwendungen wie Wordpress, Blogspot und Google groups (FH, 1. April 2009, S. 101). Laut einem Bericht von RSF vom Mai 2009 sei YouTube bereits ein Jahr lang gesperrt gewesen (vgl. RSF, 5. Mai 2009).

Physische Gewalt stelle für türkische Internet-User, so FH, keine besondere Gefahr dar, technische Angriffe seien dagegen im Zunehmen begriffen. Fortwährende Angriffe durch Hacker seien zumindest teilweise verantwortlich für den offensichtlichen Rückgang der kurdischen Blogosphäre. 2008 seien die Sites IraqiKurdistan und From Holland to Kurdistan, sowie verschiedene PKK-Websites angegriffen worden (vgl. FH, 1. April 2009, S. 105). RSF berichtet darüber hinaus, dass die beiden Websites www.antenna-tr.org und www.ortakpayda.org, die sich für freie Meinungsäußerung einsetzen würden, von einer ultranationalistischen Gruppe namens Atabeyler gehackt worden seien (RSF, 4. August 2008).

3. Versammlungsfreiheit

Das Recht, „unbewaffnete und friedliche Treffen und Demonstrationen ohne vorherige Genehmigung abzuhalten“, ist in Artikel 34 der türkischen Verfassung vom 9. November 1982 verankert. Dieses Recht könne jedoch aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn „eine starke Möglichkeit besteht, dass Unruhen ausbrechen könnten, die die öffentliche Ordnung ernstzunehmend stören, dass die Erfordernis nationaler Sicherheit verletzt werden könnte oder dass Handlungen gesetzt werden könnten, die zum Ziel haben, die grundlegenden Charakteristika der Republik zu zerstören“ (Republik Türkei, 9. November 1982). Eine Novellierung des Gesetzes Nr. 4771 zur Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit habe bestehende Einschränkungen öffentlicher Demonstrationen aufgehoben und den Handlungsspielraum der Regierung auf Fälle begrenzt, in denen „eine deutliche und unmittelbare Bedrohung vorliegt, dass eine Straftat verübt wird“ (MRG, 11. Dezember 2007,

S. 24). Laut Minority Rights Group International (MGR) könnten die Behörden Demonstrationen jedoch nach wie vor aus verschiedenen Gründen verschieben, unter anderem unter Berufung auf den Schutz der nationalen Sicherheit. Nach Angaben der NGO würde der Begriff der nationalen Sicherheit von StaatsanwältInnen weit ausgelegt (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 24). Die Europäische Kommission hält in ihrem Fortschrittsbericht 2008 fest, dass der gesetzliche Rahmen hinsichtlich der Versammlungsfreiheit zwar weitgehend europäischen Standards entspreche, das Recht auf friedliche Versammlung jedoch in der Praxis willkürlichen Beschränkungen unterworfen sei (vgl. EC, 5. November 2008, S. 16).

3.1. Newroz/Nevruz

Im Gegensatz zum Vorjahr seien die Feiern zum kurdischen Neujahrsfest Newroz (türkisch: Nevruz) am 21. März 2009 mit Ausnahme kleinerer Auseinandersetzungen in Istanbul friedlich verlaufen, berichtet die Website der Zeitschrift Junge Welt. Es habe ein massives Aufgebot an Militär und Polizei gegeben (vgl. Junge Welt, 23. März 2009).

Im Jahr davor sei es nach Angaben der US-amerikanischen Jamestown Foundation vier Tage lang, vom 21. bis zum 24. März 2008, zu schweren Ausschreitungen zwischen Newroz-TeilnehmerInnen und Sicherheitskräften gekommen, im Zuge derer zwei Personen getötet und mehrere hundert verletzt worden seien. Über die Zahl der Festnahmen gebe es keine verlässlichen Angaben, türkische Medien hätten sie mit mehreren hundert Personen beziffert. Zu den schlimmsten Auseinandersetzungen (und beiden Todesfällen) sei es im Südosten der Türkei, in Städten wie Van, Yüksekova und Hakkari, gekommen, wo die Behörden Demonstrationen verboten hätten. Doch auch in Städten der Westtürkei, die aufgrund von Binnenmigration über große kurdische Bevölkerungsanteile verfügen würden, sei es zu Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften gekommen (vgl. Jamestown Foundation, 25. März 2008).

In seinem Jahresbericht zur Menschenrechtslage hält das US-Außenministerium (USDOS) fest, dass die rund 180 öffentlichen Veranstaltungen anlässlich des kurdischen Neujahrs Newroz im März 2008 allgemein friedlich verlaufen seien. Bei einer Demonstration in Van gegen die Entscheidung des dortigen Bürgermeisters, derzufolge die Feier nur am 21. März, und nicht – wie von den OrganisatorInnen verlangt – am 22. März, einem (arbeitsfreien) Samstag, begangen werden dürfe, sei eine Person von der Polizei erschossen, 155 weitere seien verletzt worden. Bei Protesten gegen eine ähnliche Entscheidung in Yüksekova habe die Polizei ebenfalls einen Demonstranten getötet. Offiziellen Angaben zufolge habe die Polizei bei Newroz-Demonstrationen landesweit zwei Personen getötet, 187 verletzt und 653 festgenommen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2b).

Nach Angaben von Human Rights Watch (HRW) und der Europäischen Kommission (EC) seien im Zuge der Newroz-Demonstrationen 2008 drei Personen ums Leben gekommen (vgl. HRW, 14. Jänner 2009; EC, 5. November 2008, S. 16), die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) spricht von zwei Todesopfern (vgl. GfbV, 20. März 2009). Die Polizei habe laut HRW exzessiv

Gewalt eingesetzt und wahllos auf DemonstrantInnen, darunter Kinder, eingeschlagen (vgl. HRW, 14. Jänner 2009). Das Kurdish Human Rights Project (KHRP) berichtet dazu, dass in der Türkei nach den Newroz-Demonstrationen Videos und Fotos veröffentlicht worden seien, die gezeigt hätten, wie Bereitschaftspolizisten mit Schlagstöcken gegen unbewaffnete, teilweise ältere, kurdische Zivilpersonen vorgegangen seien. Ein weiteres Video zeige einen Polizisten in der Stadt Colemerg, wie er einem 15-jährigen, der bereits in Verwahrung genommen worden sei, den Arm gebrochen habe (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 13).

Zwei Personen in Van und eine weitere in Yüksekova seien erschossen worden (vgl. HRW, 14. Jänner 2009). Laut EC seien drei Personen in Van bei Newroz-Demonstrationen umgekommen, die Gewaltausschreitungen seien in Hakkari, Yüksekova und Van am heftigsten gewesen (vgl. EC, 5. November 2008, S. 16). Ein Bericht von HRW zu Polizeigewalt vom Dezember 2008 beschreibt die Todesfälle folgendermaßen: „Während die Feiern in Diyarbakır erfolgreich und ohne Zwischenfälle abliefen, blieben die Städte in Van, Hakkari und Siirt nicht so friedlich. Im Zuge der gewaltsamen Zerstreung von DemonstrantInnen und Schaulustigen schoss die Polizei Gummigeschosse und scharfe Munition ab. Insgesamt gab es vier Todesfälle. In Yüksekova, Hakkari, starb İkbâl Yaşar am 23. März an Brustverletzungen, die er sich während der Newroz-Feiern zugezogen hatte, und Fahrettin Şedal starb am 11. April an Schussverletzungen im Bauch, die ihm bei der Beerdigung İkbâl Yaşars am 24. März zugefügt worden waren. In Van starb Zeki Eriņ am 23. März an Schussverletzungen im Bauch, die von den Newroz-Feiern in Van am 22. März stammten, und Ramazan Dal starb am 1. April 2008 im Yüzüncü-Yıl-Universitätsspital in Van an Schussverletzungen, die er sich ebenfalls am 22. März in Van zugezogen hatte. Mit Stand Ende September 2008 dauerten Ermittlungen zu diesen Fällen an“ (HRW, Dezember 2008, S. 46). Nach Angaben der deutschen Zeitung Die Welt seien eine Person in Yüksekova und eine weitere in Van bei den Ausschreitungen ums Leben gekommen. Eskaliert sei die zunächst friedliche Demonstration in Van, als einige Demonstranten begonnen hätten, PKK-Parolen zu rufen, woraufhin die Polizei Warnschüsse abgefeuert habe und versucht habe, die Menge mit Tränengas und Wasserwerfern auseinander zu treiben. In Yüksekova hätten die Demonstranten PKK-freundliche Parolen gerufen und die Sicherheitskräfte mit Steinen beworfen. Die Polizei habe eigenen Angaben zufolge Wasserwerfer eingesetzt und Warnschüsse abgegeben (vgl. Die Welt, 23. März 2008).

Dass Newroz-Feiern zunehmend gewalttätig enden, sei laut Jamestown Foundation eine relativ neue Entwicklung, die damit zusammenhänge, dass die Feierlichkeiten von einigen TeilnehmerInnen zunehmend als Bühne für ihre Unterstützung der PKK verwendet würden. Nachdem die Feiern im Jahr 1995 unter dem türkischen Namen Nevruz offiziell erlaubt worden seien (wobei weiterhin Strafverfolgung für die Verwendung des kurdischen Namens Newroz drohe), seien sie während der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre zumeist friedlich verlaufen; Tötungen und Verhaftungen seien relativ selten vorgekommen. Zuvor, während der späten 1980er und frühen 1990er-Jahre, seien Newroz-Feiern mit der Begründung, sie würden kurdischen Separatismus fördern, gänzlich verboten gewesen und üblicherweise unter Gewaltanwendung von den Sicherheitskräften aufgelöst worden. Allein im Jahr 1992 seien mehr als 60 Personen bei Zusammenstößen mit türkischen Sicherheitskräften bei Newroz-Feiern ums Leben gekommen (vgl. Jamestown Foundation, 25. März 2008).

3.2. Andere Demonstrationen

Aufgrund der hohen Zahl an teilweise nur schlecht dokumentierten Demonstrationen beschränkt sich die folgende Beschreibung auf einige der größten Demonstrationen im vergangenen Jahr:

Im Jahr 2008 seien nach Angaben des US-Außenministeriums (USDOS) unter Berufung auf die türkische NGO Human Rights Foundation (TIHV) Sicherheitskräfte für sieben Todesfälle, die sich im Zuge von Demonstrationen ereignet hätten, verantwortlich gewesen. Dazu zählen der Tod von Yahya Menekşe, der am 15. Februar 2008 bei einer Demonstration in Cizre, Provinz Şırnak, von einem gepanzerten Polizeifahrzeug überfahren worden sei, sowie von Mehmet Deniz, der bei einer Demonstration zum Weltfrauentag am 5. März 2008 in Ercis, Provinz Van, schwere Verletzungen erlitten hätte, denen er später erlegen sei. Zeki Erik sei am 22. März 2008 bei Newroz-Feiern in Van erschossen worden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1a). Im Oktober 2008 sei ein Mann bei einer Demonstration gegen die mutmaßliche Misshandlung Öcalans in der Stadt Doğubeyazıt getötet worden (vgl. AFP, 22. Oktober 2008). Im April 2009 seien bei Demonstrationen anlässlich des Geburtstags Öcalans im Südosten der Türkei zwei Personen tödlich verletzt worden (vgl. Der Standard, 4. April 2009). Das USDOS berichtet, dass die Polizei DemonstrantInnen im Laufe des Jahres 2008 geschlagen, misshandelt, festgenommen oder schikaniert habe (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2b)

Zu Zusammenstößen zwischen Polizei und DemonstrantInnen sei es in den vergangenen beiden Jahren bei Kundgebungen im Februar 2008 und 2009 anlässlich des Jahrestags der Verhaftung des PKK-Führers Abdullah Öcalan gekommen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2b; KHRP, 13. Oktober 2008, S. 13; AFP, 16. Februar 2009), sowie im März 2008 anlässlich des kurdischen Neujahrsfestes Newroz (siehe Kapitel 3.1.) und zum Weltfrauentag (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1a; Gündem, 5. März 2008), bei Gewerkschaftsdemonstrationen am 1. Mai 2008 (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2b), im Oktober 2008, als Berichte über die mutmaßliche Misshandlung Öcalans im Gefängnis zu Unruhen vor allem im Südosten der Türkei geführt hätten (vgl. AFP, 22. Oktober 2008; AFP, 26. Oktober 2008), im April 2009 anlässlich des 60. Geburtstags Öcalans (vgl. Der Standard, 4. April 2009; Radikal, 5. April 2009), sowie bei Protesten gegen das Vorgehen der Regierung gegen AktivistInnen der pro-kurdischen Partei DTP im April 2009 (vgl. SE Times.com, 24. April 2009; AP, 24. April 2009).

Im Zuge von Demonstrationen im Februar 2008 seien laut dem Kurdish Human Rights Project (KHRP) mehr als 200 Personen festgenommen und 100 verhaftet worden. In Şırnak seien innerhalb von drei Monaten 50 Personen in Haft genommen worden, 24 davon Kinder (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 49). Am 15. Februar 2008 sei der 15-jährige Yahya Menekşe bei einer Demonstration zur Befreiung Öcalans in Cizre von einem Panzerfahrzeug, das in die Menge gefahren sei, überfahren worden (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 50). Zunächst habe der Bezirksgouverneur von Cizre versucht, eine Untersuchung des Falles zu verhindern; am 23. Oktober habe ein Gericht in Diyarbakır die Entscheidung des Bezirksgouverneurs revidiert

und der Strafverfolgung von sieben Polizisten zugestimmt. Der Fall sei zum Jahresende 2008 noch nicht abgeschlossen gewesen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1a). Ein Monat nach dem Vorfall seien beim Begräbnis Menekşes 30 Personen von der Polizei verletzt und 147 in Gewahrsam genommen worden, weil sie während des Begräbnisses auf Kurdisch gesungen und kurdische Parolen skandiert hätten (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 13; KHRP, Juni 2008, S. 50).

Bei Demonstrationen im Oktober 2008 seien laut USDOS unter Berufung auf das türkische Innenministerium 3.119 Personen festgenommen worden. Die Festnahmen hätten zwischen einigen Stunden und einigen Tagen gedauert (vgl. USDOS 25. Februar 2009, Abschnitt 2b). Nach Angaben der Nachrichtenagentur Agence France-Presse (AFP) seien die Sicherheitskräfte in den Städten Şirnak, Silopi und Idil (vgl. AFP, 22. Oktober 2008), sowie in Gaziantep, Izmir, Cizre und Van gegen DemonstrantInnen vorgegangen. In der Stadt Doğubeyazit sei ein Mann getötet worden, als die Polizei Warnschüsse abgegeben und Tränengas und Wasserwerfer eingesetzt habe, um eine Demonstration aufzulösen (siehe oben, vgl. AFP, 26. Oktober 2008). Die Zahl der Verletzten und Verhafteten sei nicht klar, es seien jedoch zumindest sieben PolizistInnen (vgl. AFP, 26. Oktober 2008), drei DemonstrantInnen und ein Journalist verletzt worden (vgl. AFP, 22. Oktober 2008).

Anlässlich des 10. Jahrestags der Verhaftung Abdullah Öcalans sei es laut Reuters und AFP im Februar 2009 in Städten im Südosten der Türkei zu Demonstrationen, Ausschreitungen und Zusammenstößen mit der Polizei gekommen (vgl. AFP, 14. Februar 2009; Reuters, 15. Februar 2009; AFP, 16. Februar 2009). 86 Personen seien laut Reuters verhaftet und mindestens acht DemonstrantInnen und 17 PolizistInnen verletzt worden (vgl. Reuters, 15. Februar 2009). In Diyarbakır, wo rund 3.000 Personen demonstriert hätten, seien laut AFP unter Berufung auf das Büro des Gouverneurs von Diyarbakır 42 Personen festgenommen sowie sieben DemonstrantInnen und acht PolizistInnen verletzt worden (vgl. AFP, 16. Februar 2009). Weiters habe es Demonstrationen in den Städten Idil, Nusaybin, Mersin, Batman, Şirnak und in anderen Städten der Provinz Hakkari gegeben (vgl. AFP, 14. Februar 2009; Reuters, 15. Februar 2009; AFP, 16. Februar 2009), in der Stadt Semdinli seien Straßensperren errichtet worden, um Demonstrationen zu verhindern (vgl. Reuters, 15. Februar 2009).

Anfang April 2009 sei die Polizei bei einer Demonstration anlässlich des Geburtstags Öcalans, bei der die rund 3.000 DemonstrantInnen⁴ versucht hätten, zu Öcalans Heimatort Ömerli vorzudringen, mit Wasserwerfern und Tränengas gegen die Menge vorgegangen. Einer Meldung der amtlichen Agentur Anadolu Ajansı zufolge seien neun Menschen verletzt worden, zwei von ihnen seien im Krankenhaus an ihren Verletzungen gestorben (vgl. Der Standard, 4. April 2009). Bei den Opfern, die im Krankenhaus Birecik gestorben seien, handle es sich der Zeitung Taraf zufolge um den 27-jährigen Mustafa Dağ und den 21-jährigen Masum Karaoğlan (vgl. Taraf, 5. April 2009).

⁴ Nach Angaben der türkischen Tageszeitung Radikal habe es sich um 5.000 DemonstrantInnen gehandelt (vgl. Radikal, 5. April 2009).

Am 23. April 2009, dem türkischen Feiertag der nationalen Souveränität, sei es in Hakkari und anderen Städten zu Protesten gegen das Vorgehen der Polizei gegen PolitikerInnen der DTP im April 2009 gekommen, im Zuge derer mehr als 200 KurdInnen festgenommen worden seien. Unmittelbar danach sei ein Video veröffentlicht worden, das einen Jugendlichen bei der Demonstration in Hakkari zeige, der von einem Polizisten mit einem Gewehrkolben zu Boden geschlagen und dann, am Boden liegend, von ihm getreten worden sei (vgl. AP, 24. April 2009; Der Standard, 24. April 2009). Der Polizist sei umgehend vom Dienst suspendiert und eine Untersuchung der Vorfälle eingeleitet worden (vgl. SETimes, 24. April 2009; AP, 24. April 2009). Darüber hinaus seien nach Angaben der Associated Press (AP) unter Berufung auf die türkische staatliche Nachrichtenagentur vier DemonstrantInnen verhaftet und drei verletzt worden (vgl. AP, 24. April 2009).

Nach Angaben der Zeitschrift Economist vom 21. Mai 2009 befinden sich viele Kinder unter jenen Personen, die unter Artikel 220(6) (unterstützende Handlungen zugunsten einer terroristischen Organisation) angeklagt worden seien, weil sie an illegalen Straßenprotesten zur Unterstützung der PKK teilgenommen hätten. Alleine in Adana würden nach Angaben der lokalen Zweigstelle des Menschenrechtsvereins derzeit 155 Kinder auf ihr Verfahren warten, 67 seien bereits verurteilt und fünf hätten ihre Haftstrafe angetreten. Die Fälle würden in Erwachsenengerichten verhandelt, laut Human Rights Watch seien viele der Kinder in Untersuchungshaft (vgl. The Economist, 21. Mai 2009).

4. Politische Parteien – Auswahl

4.1. Pro-kurdische Parteien: Rechtlicher Rahmen und Parteienlandschaft

Die Gründung, Aktivitäten, Überprüfung und Auflösung politischer Parteien seien nach Angaben des Generalkonsulats der Republik Türkei im US-Bundesstaat Michigan durch die Verfassung von 1982 und das Gesetz zu politischen Parteien vom 22. April 1983 geregelt (vgl. Generalkonsulat der Republik Türkei in Michigan, ohne Datum).

In Bezug auf Minderheitenschutz sei vor allem Artikel 81 des Gesetzes zu politischen Parteien (Nr. 2820) problematisch, hält die Minority Rights Group International (MRG) in einem Bericht zu Minderheiten in der Türkei fest: Während Artikel 81(a) die „Schaffung von Minderheiten“ – und damit laut MRG auch das Bekenntnis zur Existenz von Minderheiten – und Artikel 81(b) „das Anstreben von und die Teilnahme an Aktivitäten zur Störung der Einheit der Nation durch die Schaffung von Minderheiten am Gebiet der Republik Türkei durch den Schutz, die Forcierung oder die Verbreitung von anderen Sprachen und Kulturen als der türkischen Sprache und Kultur“ untersage, sei es politischen Parteien gemäß Artikel 81(c) nicht gestattet, „Minderheitensprachen bei ihren Treffen und ihren Statuten, ihren Programmen und ihrer

Propaganda“ zu verwenden⁵ (MRG, 11. Dezember 2007, S. 24). Nach Angaben der in London ansässigen NGO Kurdish Human Rights Project (KHRP) würden diese Regelungen effektiv Minderheiten diskriminieren, da es ihnen auf diese Weise „unmöglich ist, politische Parteien zu bilden, die sich aktiv für Minderheitenfragen einsetzen können“ (KHRP, 13. Oktober 2008, S. 17).

Ein bedeutsames Hindernis für die Repräsentation von Minderheiten im türkischen Parlament sei nach Einschätzung der Minority Rights Group International (MRG) und des Kurdish Human Rights Project (KHRP) die im internationalen Vergleich hohe Sperrklausel bei nationalen Wahlen, die einen Stimmenanteil von zehn Prozent als Voraussetzung für den Einzug ins Parlament vorschreibe. Dies wirke sich besonders auf pro-kurdische Parteien aus, die trotz Wahlsiegen in den hauptsächlich von KurdInnen bewohnten ost- und südosttürkischen Provinzen wiederholt an der 10-Prozent-Hürde gescheitert seien (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 25; KHRP, 13. Oktober 2008, S. 18). Eine weitere Schwierigkeit besonders für stark regional konzentrierte Parteien bestehe laut Freedom House darin, dass sie, um bei Parlamentswahlen antreten zu können, in mindestens der Hälfte aller türkischen Provinzen und dort wiederum in jeweils einem Drittel aller Bezirke vertreten sein müssten. Unabhängige KandidatInnen könnten sich laut FH zur Parlamentswahl aufstellen lassen und müssten für einen Einzug ins Parlament zehn Prozent der Stimmen in der Provinz erhalten, in der sie antreten würden (vgl. FH, 2008, S. 11).

Nach Angaben des US-Außenministeriums (USDOS) seien mehr als Hundert Parlamentsabgeordnete und RegierungsvertreterInnen, darunter drei Minister, kurdischer Herkunft (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 3). Bei den jüngsten Parlamentswahlen im Juli 2008 seien, so MRG in einem Bericht vom März 2008, erstmals seit 1991 KurdInnen ins Parlament gewählt worden. Die 22 gewählten Personen seien als unabhängige KandidatInnen zu den Wahlen angetreten, um die nationale 10-Prozent-Hürde für Parteien zu umgehen (vgl. MRG, 11. März 2008, S. 142f). Bei den jüngsten Kommunalwahlen am 29. März 2009 habe die pro-kurdische DTP den Wahlsieg in 98 Gemeinden⁶ – gegenüber 56 bei den vorhergehenden Wahlen im Jahr 2004 – erringen können und sei stimmenstärkste Partei in zehn Provinzen in der Ost- und Südosttürkei geworden (vgl. Guardian, 27. April 2009).

Seit dem Beginn der Formierung pro-kurdischer Parteien vor rund 20 Jahren seien vier Parteien vom Verfassungsgericht verboten worden, berichtet die Tageszeitung Today's Zaman im Oktober 2008. Dabei handle es sich um die Volksarbeiterpartei (HEP), die Freiheits- und Demokratipartei (ÖZDEP), die Demokratie-Partei (DEP) und die Volksdemokratiepartei (HADEP). Aktuell durchlaufe die pro-kurdische Partei der demokratischen Gesellschaft (DTP) ein Parteiverbotsverfahren (vgl. Today's Zaman, 10. Oktober 2008).

⁵ Zum Verbot und der Beschränkung der Verwendung kurdischer Sprachen im politischen Leben, siehe Kapitel 1.1.3. (Verwendung der kurdischen Sprachen – Politisches Leben)

⁶ Nach Angaben von Freedom House ist die Türkei in 3.225 Gemeinden gegliedert, von denen 16 Stadtbezirke („metropolitan municipalities“) sind (vgl. FH, 2008, S. 19).

Die erste pro-kurdische Partei sei laut der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) die 1990 gegründete Volksarbeiterpartei (HEP) gewesen, die sich 1991 dank eines Bündnisses mit der Sozialdemokratischen Partei (SHP) 22 Sitze im Parlament sichern konnte (vgl. GfbV, 25. Februar 2007; Today's Zaman, 27. April 2009). Wegen „separatistischer Propaganda“ (vgl. GfbV, 25. Februar 2007) sei die HEP am 14. Juli 1993 vom Verfassungsgericht verboten worden (vgl. Today's Zaman, 27. April 2009). Noch vor Bekanntgabe des Urteils sei die Freiheits- und Gleichheitspartei (ÖZDEP) gegründet worden, die jedoch am 23. Oktober 1993 verboten worden sei, da sie sich für eine föderalistische Lösung der Kurdenfrage eingesetzt habe. Ihr sei die Demokratie-Partei (DEP) nachgefolgt, deren Betreiben am 16. Juni 1994 vom Verfassungsgericht untersagt worden sei.

Am 11. Mai 1994 sei die Volksdemokratiepartei (HADEP) gegründet worden (vgl. Today's Zaman, 10. Oktober 2008), die bei den Regionalwahlen 1999 große Erfolge verbucht habe. Zur gleichen Zeit seien einige ihrer führenden FunktionärInnen verhaftet worden (vgl. GfbV, 25. Februar 2007). 2003 sei die HADEP mit der Begründung verboten worden, dass sie die PKK unterstütze und sich „zum Zentrum von Handlungen macht, die die Einheit des Staates gefährden“. Gegen ihren Vorsitzenden und 46 ihrer Mitglieder sei ein fünfjähriges Politikverbot ausgesprochen worden (Today's Zaman, 10. Oktober 2008).

Noch während das Verfahren gegen die HADEP lief, sei die Volksdemokratische Partei (DEHAP), später die Demokratische Gesellschaftsbewegung (DTH) gegründet worden, die sich zu einer politischen Partei unter dem Namen „Partei der demokratischen Gesellschaft“ (DTP) umgewandelt hätte (vgl. Today's Zaman, 10. Oktober 2008). Laut USDOS und Today's Zaman sei die DEHAP schließlich in der DTP aufgegangen. Die GfbV spricht dagegen von einem Verbot der DEHAP, während laut USDOS das Verbotsverfahren gegen die DEHAP noch nicht entschieden sei (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 3; Today's Zaman, 27. April 2009; GfbV, 25. Februar 2007). Gegen die DTP sei derzeit ebenfalls ein Verbotsverfahren anhängig (siehe Kapitel 4.2. (DTP); vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 3). Insgesamt habe es laut einem Bericht der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) vom Oktober 2008 bisher 49 Parteiverbotsverfahren gegeben, von denen 26 mit Verboten und 18 mit Freisprüchen geendet hätten, fünf seien noch nicht abgeschlossen. Neben pro-kurdischen Parteien seien Parteien des politischen Islam sowie einige Parteien aus nichtpolitischen Gründen verboten worden, wenn sie gegen finanzielle oder organisatorische Auflagen verboten hätten (vgl. KAS, 6. Oktober 2008, S. 78).

Derzeit würden neben der DTP zwei weitere legale pro-kurdische Parteien existieren: die Partei für Grundrechte und Freiheit (HAK-PAR), gegen deren Verbot das Verfassungsgericht am 29. Jänner 2008 entschied (vgl. VfG, 1. Juli 2008; GfbV, 25. Februar 2007), und die 2006 vom ehemaligen Staatsminister Seraffetin Elci gegründete Partei für Demokratie und Partizipation (KADEP) (vgl. GfbV, 25. Februar 2007). Die als Verein registrierte Bewegung der kurdischen nationalen Einheit (TEVKURD) sei im September 2005 gegründet worden und sehe sich selbst als Einheitsbewegung der kurdischen Kräfte im Land (vgl. TEVKURD, 10. Juni 2007) mit dem Ziel, eine kurdische Partei jenseits bestehender Fraktionen zu gründen (vgl. PDK Bakur, 12.

September 2008). Darüber hinaus gebe es eine Reihe verbotener pro-kurdischer politischer Organisationen⁷ (vgl. UK Home Office, 13. März 2009, S. 231ff).

4.2. DTP – Demokratik Toplum Partisi

Seit November 2007 läuft gegen die DTP ein Parteiverbotsverfahren wegen „Involvierung in Handlungen gegen die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Landes“ (AI, 28. Mai 2009), das zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts noch nicht abgeschlossen war. Hauptvorwurf seien laut Freedom House (FH) Verbindungen zwischen DTP und der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) (vgl. FH, 2. Juli 2008). Das Verbot sei nach Angaben der deutschen Heinrich Böll Stiftung am 16. November 2007 vom Generalstaatsanwalt Abdurrahman Yalçinkaya beantragt worden. Neben dem Verbot der Partei sollten 221 DTP-PolitikerInnen, darunter acht Parlamentsabgeordnete, mit einem fünfjährigen Parteiverbot belegt werden (vgl. Heinrich Böll Stiftung, Juni 2008, S. 17). Parallel dazu sei, so das USDOS, ein Verfahren wegen Separatismus angestrebt worden, das bis Ende 2008 nicht abgeschlossen gewesen sei (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 3). Der Vorsitzende der DTP sei zudem laut FH wegen Verunglimpfung des Staates angeklagt worden (vgl. FH, 2. Juli 2008).

In seinem Länderbericht zur Menschenrechtslage für das Jahr 2008 hält das US-Außenministerium (USDOS) fest, dass es im Verlauf des Jahres zu Polizeidurchsuchungen Dutzender DTP-Büros, vor allem im Südosten des Landes, und der Festnahme Hunderter DTP-FunktionärInnen und -Mitglieder gekommen sei. Hunderte Strafverfahren und Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft seien eröffnet worden. Jandarma und Polizei hätten DTP-Mitglieder regelmäßig mittels verbaler Drohungen, unrechtmäßiger Verhaftungen bei Kundgebungen und Festnahmen bei Checkpoints schikaniert. Auch DorfbewohnerInnen, die im Verdacht gestanden seien, mit der DTP zu sympathisieren, seien von Sicherheitskräften regelmäßig schikaniert worden. Obwohl die meisten Festgenommenen nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden seien, sei es in vielen Fällen zu Gerichtsverfahren gekommen, üblicherweise wegen Unterstützung einer illegalen Organisation oder Anstiftung zum Separatismus (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 3).

Die NGO Kurdish Human Rights Project (KHRP) berichtet in einem Fact-Finding-Mission-Bericht vom Juni 2008 von einer Zunahme an unrechtmäßigen Verhaftungen seit dem Wiederaufleben des Konflikts. So habe die Bürgermeisterin von Tunceli etwa berichtet, dass einer ihrer Berater nach einer Demonstration für zwei Monate inhaftiert worden sei. Da keine Begründung für die Haft angegeben worden sei, gehe sie davon aus, dass seine politische Nähe zur DTP die Ursache gewesen sei (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 49). Nach Angaben von Freedom House seien im Jahr 2007 50 DTP-Mitglieder, darunter der Vorsitzende der Partei, wegen pro-kurdischer Aktivitäten verhaftet und einige von ihnen verurteilt worden (vgl. FH, 2. Juli 2008).

⁷ Im COI-Bericht des UK Home Office findet sich eine Auflistung der „wichtigsten linksgerichteten und/oder illegalen politischen Organisationen“, sowie der Hinweis, dass es aufgrund des „sich ständig wandelnden und undokumentierten Charakters“ der Parteien nicht möglich sei, eine vollständige Liste illegaler Organisationen zu erstellen (UK Home Office, 13. März 2009, S. 231).

In einer jüngsten Verhaftungswelle seien zwischen 14. und 26. April 2009 in verschiedenen Städten insgesamt 345 Personen bei Hausdurchsuchungen festgenommen und 194 von ihnen in Haft genommen worden, berichtet die Zeitung *Günlük* (vgl. *Günlük*, 26. April 2009). Die Zeitung *Hürriyet Daily News* spricht in einem Artikel vom 3. Mai 2009 davon, dass die Polizei mehr als 200 DTP-Mitglieder in einer Razzia gegen mutmaßlich PKK-nahe Personen festgenommen habe (vgl. *Hürriyet Daily News*, 3. Mai 2009). Der Zeitung *Turkish Weekly* zufolge seien zwischen 14. und 24. April 110 Verdächtige festgenommen worden (vgl. *Turkish Weekly*, 30. April 2009). Laut *Today's Zaman* vom 20. April 2009 seien rund 100 Personen, darunter DTP-Mitglieder, bei den Polizeioperationen in mehreren Städten verhaftet worden, in der Ausgabe vom 27. April 2009 ist von 51 DTP-Mitgliedern, darunter drei stellvertretenden Vorsitzenden, die Rede (vgl. *Today's Zaman*, 20. April 2009; *Today's Zaman*, 27. April 2009).

Begonnen hätten die Hausdurchsuchungen, so *Günlük*, am 14. April – zwei Wochen nach dem Wahlsieg der DTP bei den Kommunalwahlen am 29. März – auf Anordnung des 6. Gerichts in Diyarbakır in den Parteibüros der DTP Diyarbakır, bei *Gün TV* und im Anwaltsbüro *Asrin Hukuk Bürosu* in Istanbul, wo 53 Personen festgenommen und 51 von ihnen in Haft genommen worden seien (vgl. *Günlük*, 26. April 2009). Laut *BBC World News* (BBC) vom 14. April sei es – unter Berufung auf das Büro des Gouverneurs von Diyarbakır, wo die meisten Verhaftungen stattgefunden hätten – in 12 verschiedenen Provinzen zu Verhaftungen gekommen. Unter den Verhafteten hätten sich drei stellvertretende Vorsitzende der DTP, zwei Anwälte, die Öcalan vertreten, und der Intendant eines privaten TV-Senders aus Diyarbakır befunden (vgl. *BBC*, 14. April 2009). Laut *Turkish Weekly* seien die Polizeioperationen zunächst in 12 Städten durchgeführt, dann aber auf mehr als 20 Städte ausgeweitet worden (vgl. *Turkish Weekly*, 30. April 2009). Die DTP habe auf die Verhaftungen mit Protestkundgebungen am 23. April (vgl. *Gündem online*, 23. April 2009) und einem Appell an das Europäische Parlament, die Verhaftungen zu verurteilen, reagiert (vgl. *Guardian*, 27. April 2009). Zu Verhaftungen und Misshandlungen im Zuge der Demonstrationen vom 23. April 2009 siehe Kapitel 3.2.

Nach Angaben des USDOS hätten Exekutive und Justiz üblicherweise Druck auf die DTP ausgeübt, indem sie gegen ihre Mitglieder Untersuchungen und Verfahren wegen Verwendung der kurdischen Sprache (siehe dazu Kapitel 1.1.3. (Meinungs- und Redefreiheit – Politisches Leben)) oder regierungskritischer Aussagen eingeleitet hätten (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Beispielsweise sei die DTP-Parlamentsabgeordnete *Aysel Tuğluk* im Februar 2009 wegen „Verbreitung separatistischer Propaganda“ und damit eines Verstoßes gegen die Anti-Terrorismus-Gesetze zu 18 Monaten Haft verurteilt worden, weil sie nach Angaben des Gerichts in Diyarbakır bei einer Kundgebung im Jahr 2006 erklärt habe, dass Kämpfer der PKK für einige Menschen Helden seien (vgl. *Reuters*, 5. Februar 2009). Im Dezember 2008 sei die DTP-Politikerin und ehemalige Parlamentarierin *Leyla Zana*, so das USDOS, aufgrund von neun Reden, in denen sie den PKK-Führer Öcalan geehrt habe, zu insgesamt zehn Jahren Haft verurteilt worden, nachdem sie im April desselben Jahres bereits zu einer zweijährigen Haftstrafe wegen Verbreitung terroristischer Propaganda verurteilt worden sei (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Nach Angaben von *Today's Zaman* sei sie im Dezember wegen „Verübens von Verbrechen für eine terroristische Gruppe“ verurteilt worden. Zusätzlich

habe ihr das Gericht das Wahlrecht aberkannt und über sie ein politisches Betätigungsverbot verhängt (vgl. Today's Zaman, 5. Dezember 2008).

Im November 2008 sei der DTP-Bürgermeister von Batman, Hüseyin Kalkan, von der Anklage, Propaganda für eine illegale Organisation zu machen, freigesprochen worden, nachdem er 2006 in der Los Angeles Times Aussagen über die PKK und Haltungen von KurdInnen gemacht habe⁸. Im September 2008 habe ein Gericht in Antalya den ehemaligen Vorsitzenden der DTP in Antalya, Mustafa Gül, zu 18 Monaten Haft verurteilt, weil er bei einer Rede im Jänner 2007 die ehrenvolle Anrede „sayın“ (geschätzter) für Öcalan verwendet habe (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Aus dem gleichen Grund sei die DTP-Bürgermeisterin von Van, Gülcihan Şimşek laut AI im November 2007 zu einem Jahr Haft verurteilt worden (vgl. AI, 28. Mai 2008). Im Mai 2008 habe laut USDOS der Justizminister die Anklage gegen den ehemaligen DTP-Vorsitzenden Nurettin Demirtaş und die ehemalige stellvertretende Vorsitzende Selma Irmak fallen gelassen, die im September 2007 wegen Verstoßes gegen Artikel 301 des Strafgesetzbuchs angeklagt worden seien, nachdem sie am internationalen Weltfriedenstag Flugzettel mit Anschuldigungen gegen das Militär verteilt hätten. Im April 2008 sei der Vorsitzende der DTP Diyarbakır, Hilmi Aydoğdu, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu 15 Monaten Haft sowie zu einem politischen Betätigungsverbot verurteilt worden, weil er die Regierung davor gewarnt habe, eine Militäroperation im Irak zu starten (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a).

Gegen den DTP-Bürgermeister von Diyarbakır, Osman Baydemir, seien Berichten des USDOS zufolge im Jahr 2008 vier und im Jahr 2007 15 Verfahren (siehe auch Kapitel 1.1.3.) eröffnet worden, was die Zahl der Strafverfahren gegen ihn auf 24 (mit einem Strafrahmen von insgesamt 280 Jahren Haft) erhöhe. Unter anderem seien im Oktober 2007 zwei Verfahren mit Strafforderungen von fünf und viereinhalb Jahren gegen ihn eröffnet worden, weil er die PKK als „bewaffnete kurdische Opposition“ bezeichnet habe (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a; USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a).

Im Mai 2009 berichtet die Zeitung Günlük unter Berufung auf den Menschenrechtsverein (İHD) vom Fall eines Kurden, der sich an die NGO gewandt habe, nachdem er von Geheimdienstmitarbeitern unter Druck gesetzt worden sei, sich als polizeilicher Informant in die DTP einzuschleusen. Für den Fall, dass er sich weigern sollte, sei ihm mit Mord und Haftstrafen gedroht worden (vgl. Günlük, 5. Mai 2009).

⁸ Nach Angaben des USDOS sei er in der Zeitung mit den Worten wiedergegeben worden, dass, „solange sich der Status Quo nicht ändert, sich KurdInnen weiterhin an den Nordirak wenden werden und sich abspalten und mit ihnen vereinen wollen“. Weiters habe er ausgeführt, dass „die PKK die Waffen niederlegen will, aber als Verbrecher dargestellt wird. 80 Prozent der Bevölkerung meiner Stadt denken wie die in den Bergen. Abhullah Öcalan ist eine Identifikationsfigur (public leader)“ (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a).

4.3. HAK-PAR

Das seit 2002 laufende Parteiverbotsverfahren gegen die Partei für Grundrechte und Freiheit (HAK-PAR) sei nach Angaben des Demokratischen Türkeiforums, das Teile des Urteils des Verfassungsgericht in deutschsprachiger Übersetzung veröffentlicht hat, am 29. Jänner zu Gunsten der HAK-PAR abgeschlossen worden. Unter anderem sei der Partei vorgeworfen worden, gegen das Prinzip der Unteilbarkeit des Staates zu verstoßen und den Unterschied zwischen KurdInnen und TürkInnen diskriminierend zu betonen. Sechs Richter hätten sich für, fünf jedoch gegen ein Verbot ausgesprochen, weshalb die nötige Mehrheit von sieben Richtern für ein Verbot nicht erreicht worden sei (vgl. VfG, 1. Juli 2008).

In einem älteren Urteil vom 14. Februar 2007 seien nach Angaben des US-Außenministeriums (USDOS) 13 Funktionäre der HAK-PAR zu Haftstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr verurteilt worden, weil sie bei einem Parteikongress Kurdisch gesprochen und kurdischsprachige Einladungen verteilt hätten (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a). Einem Bericht von Minority Rights Group International (MRG) zufolge seien der ehemalige Parteivorsitzende sowie 12 weitere Funktionäre dafür belangt worden, auf dem Kongress Kurdisch verwendet zu haben und kurdischsprachige Einladungen unter anderem an den Präsidenten, den Premierminister und den Parlamentspräsidenten versandt zu haben (vgl. MRG, 11. Dezember 2007, S. 24f). Basierend auf dem „Ausmaß des Verstoßes“ seien zwei Urteile ergangen: Fünf der Angeklagten seien zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt worden, wobei eine der Strafen später in eine Geldstrafe umgewandelt worden sei; die übrigen acht Personen seien zu sechsmonatigen Haftstrafen verurteilt worden, die später in Geldstrafen umgewandelt worden seien. Am 28. Februar 2007 habe das Gericht HAK-PAR dazu angeordnet, die 13 Personen gemäß dem Gesetz zu politischen Parteien aus der Partei auszuschließen (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 2a). Zu weiteren Informationen über Strafverfolgungen der 13 HAK-PAR-Funktionäre aufgrund ihres Gebrauchs des Kurdischen auf dem Parteikongress, siehe Kapitel 1.1.3. (Meinungs- und Redefreiheit – Politisches Leben).

Aktuellere Informationen zu staatlichem Vorgehen gegen HAK-PAR oder ihre Mitglieder konnten im Rahmen der zeitlich begrenzten Recherche in den ACCORD zur Verfügung stehenden Materialien nicht gefunden werden.

4.4. Exilpolitische Aktivitäten

In einem Bericht zu aktuellen Entwicklungen in der Türkei vom 9. Oktober 2008 kommt die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) zu der Einschätzung, dass „exilpolitische Aktivitäten eines türkischen Staatsangehörigen die Gefahr politischer Verfolgung begründen [können]. Funktionäre von im Ausland legalen Vereinen können in der Türkei als Mitglieder illegaler Organisationen angeklagt werden. Jede oppositionelle Meinungsäußerung kann ebenfalls zu Strafverfolgung nach einem der vielen möglichen Strafbestimmungen im neuen türkischen Strafgesetz führen“ (SFH, 9. Oktober 2008, S. 26). Im aktuellen allgemeinen Amtsbericht des niederländischen Außenministeriums vom April 2008 wird festgehalten, dass es zwar keine

Hinweise auf ein verschärftes Vorgehen gegen türkische AsylwerberInnen im Allgemeinen gebe, sich dies aber ändern könne, wenn der Verdacht bestehe, die Person könne an (mutmaßlichen) terroristischen Aktivitäten beteiligt gewesen sein (vgl. Nederlands Ministerie van Buitenlandse Zaken, April 2008, S. 73). Darüber hinaus ist in einem älteren niederländischen Amtbericht, der dem Europarat im April 2002 von der niederländischen Delegation übermittelt wurde, davon die Rede, dass „Personen, die in Aktivitäten im Ausland involviert waren, die von den türkischen Behörden als separatistisch eingestuft werden, einer Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sind, wenn die türkischen Behörden davon erfahren“ (Netherlands Delegation/Council of the European Union, 15. April 2002, S. 144f).

Von einem älteren Fall, der sich im Jahr 1998 zugetragen habe (siehe unten), berichtet die Menschenrechtsanwältin Eren Keskin in einer E-Mail-Auskunft vom 19. Mai 2009: Ahmet Angay, der derzeit von Keskin vertreten würde, habe in Deutschland an einer Kundgebung teilgenommen, wovon die türkische Polizei erfahren habe. Nach seiner Abschiebung in die Türkei sei er sofort festgenommen, in der Antiterrorabteilung gefoltert und schließlich zu 12 Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden (vgl. Keskin, Eren, 19. Mai 2009). Die deutsche NGO Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. berichtet im August 2000 davon, dass der im September 1998 abgeschobene Asylwerber Ahmet Angay am 10. Mai 2000 „wegen unterstellter exilpolitischer Aktivitäten“ auf der Grundlage eines „Foltergeständnisses“ und von Denunziationen zu 12 Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden sei (Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., August 2000, S. 33).

Darüber hinaus konnten im Rahmen der zeitlich begrenzten Recherche in den ACCORD zur Verfügung stehenden Materialien keine weiteren Informationen zu diesem Thema gefunden werden. In einer E-Mail-Auskunft vom 20. Mai 2009 erwähnt Derya Bayir, Mitglied der Anwaltskammer in Istanbul und Mitarbeiterin der Juristischen Fakultät an der Universität London, dass es ihres Wissens keine speziellen Berichte zu dieser Fragestellung gebe und die Situation rückgekehrter AsylwerberInnen von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sei (vgl. Bayir, Derya, 20. Mai 2009).

5. Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

Nach Angaben des Länderberichts zu Terrorismus des US-Außenministeriums sei die Organisation 1978 von Abdullah Öcalan mit dem Ziel gegründet worden, einen unabhängigen kurdischen Staat in der Südosttürkei zu etablieren (ein Ziel, das später auf die Forderung nach mehr Autonomie innerhalb des türkischen Staates und verbrieft kulturelle und sprachliche Rechte ungewandelt worden sei). Alternative Bezeichnungen für die Organisation seien Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK) und Volkskongress Kurdistan (Kongra-Gel, türkisch: KHK). Unter der Bezeichnung Volksbefreiungskräfte (HPG, türkisch: HSK) formiere sich der militante Arm der Bewegung (vgl. USDOS, 30. April 2009; SFH, 30. März 2005, S. 2f; USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Zudem führe sie mehrere Spartenorganisationen, von denen der deutsche Verfassungsschutz eine Frauen-, eine Jugend-, eine Studenten- und eine Propagandaorganisation anführt (vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Baden-

Württemberg, ohne Datum). Derzeit habe die PKK eine Stärke von 4.000 bis 5.000 Personen, von denen zwischen 3.000 und 3.500 im Nordirak stationiert seien (vgl. USDOS, 30. April 2009).

Im Jahr 1984 habe die PKK den Kampf aufgenommen, der in den 1990ern in Südostanatolien einen Höhepunkt erlebt und zu rund 30.000 Toten geführt habe. Nach der Festnahme Öcalans im Jahr 1999 habe die PKK einen Waffenstillstand ausgerufen, bis im Juni 2004 der militante Flügel der Organisation (HPG/HSK) wieder mit Kampfhandlungen in der Ost- und Westtürkei begonnen habe (vgl. USDOS, 30. April 2009). Nach Angaben des Observatory for the Protection of Human Rights Defenders hätten auch im Jahr 2007 in den östlichen Provinzen des Landes heftige Auseinandersetzungen zwischen den Sicherheitskräften und der PKK stattgefunden, von denen viele ZivilistInnen betroffen gewesen seien, wenngleich die Auswirkungen aufgrund der Unzugänglichkeit der Gegend schwer festzumachen seien (vgl. Observatory for the Protection of Human Rights Defenders, 19. Juni 2008, S. 260). Laut Human Rights Watch (HRW) habe es vor dem Hintergrund des eskalierenden Konfliktes zwischen PKK und Militär auch im Jahr 2008 weiterhin Angriffe auf Zivilpersonen gegeben (vgl. HRW, 14. Jänner 2009).

Im Dezember 2007 hätten die türkischen Streitkräfte laut Amnesty International (AI) eine Offensive gegen Stützpunkte im Nordirak gestartet (vgl. AI, 28. Mai 2008), die auch im Jahr 2008 fortgesetzt worden sei. Im Oktober 2008 habe das Parlament weiteren Militäroperationen im Nordirak zugestimmt (vgl. AI, 28. Mai 2009). Vermehrt seien Gebiete in den östlichen und südöstlichen Provinzen der Türkei zu temporären Sicherheitszonen erklärt worden (vgl. AI, 28. Mai 2009). Nach Angaben der Zeitung *Günlük* vom 5. Mai 2009 unter Berufung auf den türkischen Generalstab handle es sich bei den derzeitigen Sicherheitszonen um die Gebiete Tunceli (kurdisch: *Dêrsim*), Urfa und Siverek (vgl. *Günlük*, 6. Mai 2009). In Tunceli würde das Militär in den Gebieten *Aliboğazi*, *Ahpanos Vadileri*, *Hozat*, *Ovacık* und *Çemişgezek* zwischen 7. Mai und 7. August 2009 Operationen durchführen, weshalb die vom Generalstab bekannt gegebenen Gebiete von Zivilpersonen nicht betreten werden dürften (vgl. *Günlük*, 5. Mai 2009b).

5.1. Menschenrechtsverletzungen im Zuge von Militäroperationen gegen die PKK

Nach Angaben von Amnesty International habe im Jahr 2007 „eine deutliche Verschärfung der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Streitkräften und der Kurdischen Arbeiterpartei PKK zu Menschenrechtsverstößen“ geführt (AI, 28. Mai 2008). Die in London ansässige NGO *Kurdish Human Rights Project* (KHRP) hält in einem auf einer Fact-Finding-Mission basierenden Bericht vom Juni 2008 fest, dass viele Menschen entgegen der offiziellen Meinung, derzufolge keine bedeutsamen Änderungen im Alltagsleben der Bevölkerung zu erkennen seien, der Ansicht seien, dass die Heftigkeit des Konflikts schrittweise wieder das Level der 1990er-Jahre erreiche (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 13).

Laut KHRP sei es in den vergangenen beiden Jahren mehrfach zu Tötungen von Zivilpersonen gekommen, die nicht in Zusammenhang mit Militäroperationen stünden (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 45f). Nach Angaben der türkischen NGO Menschenrechtsverein (İHD) seien bei „unrechtmäßigen Tötungen, Tötungen durch Sicherheitskräfte nach Anhalterufen (Stop Warnings) und Verletzungen der Behörden beim Einsatz von Waffen“ im Jahr 2008 33 Menschen ums Leben gekommen, 45 Personen seien verletzt worden, zwei Personen seien von Dorfschützern getötet, 11 weitere verletzt worden (vgl. İHD, ohne Datum, S. 1). AI hält in seinem Jahresbericht vom Mai 2008 fest, dass weiterhin über Erschießungen durch Sicherheitskräfte berichtet würde, wobei als Begründung üblicherweise angeführt würde, dass die Getöteten nicht auf Halt-Rufe reagiert hätten. Die Vorfälle würden jedoch oft auf übermäßigen Gewalteinsatz der Sicherheitskräfte hindeuten. Einige Tötungen, so AI, seien möglicherweise außergerichtliche Hinrichtungen gewesen. In einer Reihe von Fällen seien Untersuchungen dadurch beeinträchtigt worden, dass Beweismaterial in den Händen von Exekutivbeamten verloren gegangen sei (vgl. AI, 28. Mai 2008).

So sei laut USDOS am 13. September 2007 etwa der Kurde Ejder Demir im Dorf Asagi Kockiran durch einen von Sicherheitskräften abgefeuerten Schuss gestorben. Augenzeugen zufolge hätten die Soldaten Demir ohne Warnung in den Rücken geschossen, habe eine Delegation der NGOs Menschenrechtsassoziation (İHD) und Mazlum-Der herausgefunden (vgl. USDOS, 11. März 2008, Abschnitt 1a). Bis Ende 2008 habe die Regierung weder Schritte zur Untersuchung des Falles noch zur Strafverfolgung der Soldaten unternommen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1a). AI zufolge sei im September 2007 Bülent Karatas von Militärpolizisten in der Provinz Hozat in Tunceli erschossen worden. Nach Angaben von Rıza Çiçek, der bei dem Vorfall schwer verletzt worden sei, habe die Militärpolizei die beiden gezwungen, sich auszuziehen, bevor sie auf sie geschossen habe. Zu dem Fall seien geheime Ermittlungen durchgeführt worden (vgl. AI, 28. Mai 2008). Nach Angaben des Präsidenten der Anwaltskammer in Tunceli, Özgür Ulaş Kaplan, seien im November 2007 zwei Dorfbewohner aus Mazgirt, die im Wald Holz gesammelt hätten, von Soldaten unter Beschuss genommen worden, einer sei gestorben, der andere habe schwer verletzt überlebt. Der Überlebende sei mir der Begründung des Staatsanwalts, die beiden seien in die Berge gegangen, um der PKK zu helfen, wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation angeklagt worden (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 46).

Die Bürgermeisterin von Tunceli, Songül Erol Abdül, habe in einem Interview mit KHRP erwähnt, dass 17 Mitglieder einer maoistisch-kommunistischen Gruppierung und 9 Mitglieder der PKK in Gefangenschaft erschossen worden seien. Zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung seien sie unbewaffnet gewesen. Bei einer Militäroperation am 3. Februar 2008 hätten die Sicherheitskräfte zehn bewaffnete PKK-Mitglieder getötet. Bei der Identifizierung einer der zehn Personen, der ein Mitglied des Menschenrechtsvereins beigezogen habe, habe der Getötete Folterspuren aufgewiesen und sei so stark entstellt gewesen, dass seine Mutter ihn nicht habe erkennen können (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 45ff).

Wie auch in den Vorjahren habe es im Jahr 2008 laut AI und Human Rights Watch (HRW) Bombenanschläge durch unbekannte Gruppen oder Individuen gegeben, bei denen

Zivilpersonen ums Leben gekommen seien, darunter drei in Diyarbakır, Istanbul und Ankara (vgl. AI, 28. Mai 2009; HRW, 14. Jänner 2009). Im April 2009 habe es einen Bombenanschlag zwischen Diyarbakır und Lice gegeben (vgl. Günlük, 1. Mai 2009). Nach dem Vorfall zwischen Diyarbakır und Lice im April 2009 habe die Jandarma die BewohnerInnen der umliegenden Dörfer gezwungen, ihre Häuser zu verlassen und gedroht, das Dorf andernfalls zu verwüsten, berichtet die Zeitung Günlük. Die DorfbewohnerInnen seien beschuldigt worden, der PKK Hilfe zu leisten und vom Kommandanten unter Druck gesetzt worden, die Attentäter auszuliefern (vgl. Günlük, 1. Mai 2009). Eine weitere Form von Schikanierungen und Menschenrechtsverletzungen würde laut KHRP das Niederbrennen von Dörfern und Wäldern durch die Jandarma darstellen. Die Regierung würde diese Praxis als Sicherheitsmaßnahme rechtfertigen. Nach Angaben von KHRP sei diese Methode in verschiedenen Dörfern in Tunceli eingesetzt worden, was zur Vertreibung vieler DorfbewohnerInnen geführt habe (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 40).

KHRP betont in ihrem Fact-Finding-Mission-Bericht, dass über viele Ereignisse nicht berichtet würde: „Beispielsweise sind jene, die in abgelegenen ländlichen Dörfern und in den Bergen wohnen, oft Schikanen und Gewalt durch türkische Soldaten ausgesetzt, aufgrund ihrer isolierten Lage wissen aber Viele außerhalb des spezifischen Ortes, an dem sich die Menschenrechtsverletzungen zugetragen haben, nicht, was passiert ist.“ (KHRP, Juni 2008, S. 32)

Darüber hinaus seien KurdInnen im Rahmen des Konflikts zwischen Sicherheitskräften und PKK zunehmend Feindseligkeiten vonseiten unbekannter Personen oder Gruppen, darunter Schikanen, Körperverletzungen und Anschlägen auf ihr Eigentum, ausgesetzt gewesen. Im September 2008 hätten derartige Angriffe über mehrere Tage hinweg in der Provinz Altınova in der Westtürkei stattgefunden (vgl. AI, 28. Mai 2009).

5.2. Staatlicher Umgang mit Angehörigen von PKK-Mitgliedern oder PKK-SympathisantInnen

Für Informationen zu staatlichem Vorgehen gegen TeilnehmerInnen an Demonstrationen oder Feierlichkeiten, die mutmaßlich Unterstützung für die PKK ausdrücken, siehe Kapitel 3.2. (Andere Demonstrationen).

In einer E-Mail-Korrespondenz vom Mai 2009 hält die Menschenrechtsanwältin Eren Keskin fest, dass Familien von PKK-Angehörigen verschiedenen Repressalien ausgesetzt seien. Polizei und Jandarma würden willkürliche Hausdurchsuchungen durchführen, und Familienmitglieder würden immer wieder verhaftet (vgl. Keskin, Eren, 19. Mai 2009). Der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins (İHD), Husnu Ondul, betont in einem Interview mit einer Delegation des UK Home Office, dass es in der Südost- und Osttürkei Fälle gebe, bei denen nicht nur Personen, die an Veranstaltungen oder Aktivitäten der PKK teilnehmen würden, Opfer von Misshandlungen würden. Auch einfache DorfbewohnerInnen aus kurdischen Gemeinschaften, die nicht notwendigerweise mit der PKK in Verbindung stehen, seien Opfer von Misshand-

lungen geworden, da die Polizei in den östlichen und südöstlichen Gebieten in einfachen DorfbewohnerInnen oft PKK-Mitglieder sähe (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 39).

In einem Interview mit einer Delegation des Kurdish Human Rights Project (KHRP) habe die Bürgermeisterin von Tunceli, Songül Erol Abdül, im Zusammenhang mit extralegalen Tötungen gesagt, dass die erste außergerichtliche Tötung in Tunceli seit den 1990ern im Jahr 2006 stattgefunden habe. Der Name des Opfers sei Hasan Şahin gewesen und er sei, so Abdül, erschossen worden, weil die Sicherheitskräfte angenommen hätten, dass sein Sohn Kommandant der PKK sei (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 46)⁹.

5.3. Dorfschützer

Im Rahmen einer umstrittenen Strategie habe die Regierung 1985 eine paramilitärische Gruppierung namens Dorfschützer¹⁰ eingerichtet, deren Aufgabe es sei, Dörfer vor Angriffen der PKK zu schützen, in den Bergregionen zu patrouillieren und die Separatisten zu bekämpfen, berichtet Radio Free Europe/Radio Liberty (RFE/RL) im Mai 2009 (RFE/RL, 5. Mai 2009). In seinem aktuellen Türkei-Länderbericht gibt das UK Home Office eine Beschreibung des Nachrichtendienstes Jane's Sentinel wieder, dem zufolge die Dorfschützer von der Jandarma mit Waffen und einer Grundausbildung ausgestattet und formal dem Innenministerium unterstehen würden, von dem sie auch ihr Gehalt (nach Angaben der Zeitung Günlük 600 TL¹¹ monatlich; vgl. Günlük, 22. April 2009) erhalten würden (vgl. UK Home Office, 13. März 2009, S. 39).

Laut Jane's Sentinel seien im Jahr 2007 rund 58.000 Dorfschützer in den 35 ost- und südostanatolischen Provinzen im Einsatz gewesen. Zusätzlich zu den Vollzeit-Dorfschützern gebe es rund 25.000 freiwillige Dorfschützer, die vom Staat mit Waffen ausgestattet worden seien, aber weder bezahlt noch an Militäreinsätzen gegen die PKK teilnehmen würden (vgl. UK Home Office, 13. März 2009, S. 39). Das US-Außenministerium (USDOS) beziffert die Zahl der Dorfschützer mit 63.000, während RFE/RL von 57.000 Personen spricht (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1d; RFE/RL, 5. Mai 2009).

Nach Angaben des USDOS seien die Dorfschützer mehrfach beschuldigt worden, in Drogenhandel und Korruption involviert zu sein und Diebstähle, Vergewaltigungen und andere Straftaten begangen zu haben (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1d). Laut einem Bericht des Menschenrechtsvereins (IHD) hätten Dorfschützer im Zeitraum zwischen 1992 und 2009 38 Dörfer niedergebrannt, die BewohnerInnen 14 weiterer Dörfer durch Drohungen

⁹ Zu weiteren außergerichtlichen Tötungen, siehe Kapitel 5.1. (Menschenrechtsverletzungen im Zuge von Militäroperationen gegen die PKK).

¹⁰ Nach Angaben der Türkischen Stiftung für Wirtschafts- und Sozialstudien (TESEV) vom August 2007 würden fallweise auch Frauen und Kinder als Dorfschützer rekrutiert, würden jedoch keine Ausbildung und lediglich den Status von „Hilfsdorfschützern“ (provisional village guards) erhalten. Im Bezirk Sason in der Provinz Batman seien zum Zeitpunkt der Berichtslegung rund 50 Dorfschützerinnen registriert gewesen (vgl. TESEV, August 2007, S. 224).

¹¹ Rund 275 Euro (Stand: 2. Juni 2009; www.oanda.com)

vertrieben, 277 Vergewaltigungen, Misshandlungen und Verletzungen, 22 Entführungen, 294 bewaffnete Angriffe, 236 Ermordungen und 50 Hinrichtungen, 562 Folteranwendungen und 70 Raubüberfälle begangen (vgl. IHD, 8. Mai 2009).

Laut USDOS würden inadäquate Überwachung und Bezahlung zu dem Problem beitragen. In vielen Fällen würde die Jandarma Dorfschützer vor Strafverfolgung schützen. Generell seien Dorfschützer, Jandarma und die Sondereinsatztruppen der Polizei innerhalb der Streitkräfte am häufigsten für Misshandlungen verantwortlich. Korruption und Straflosigkeit seien weiterhin schwer wiegende Probleme (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1d). Angaben der Zeitung Haberaktuel zufolge seien etwa im Jahr 2006 2.384 Dorfschützer wegen Terrorismus, 934 wegen Angriffs auf Besitztum, 234 wegen Körperverletzung und 420 wegen Schmuggels angezeigt worden. Von ungefähr 5.000 Dorfschützern, die einer Straftat beschuldigt wurden, seien 853 verhaftet worden (vgl. Haberaktuel, 8. Mai 2009).

Im Mai 2007 sei laut USDOS ein Gesetz zur Reformierung des Dorfschützersystems erlassen worden, das die Zahl der Dorfschützer unter normalen Bedingungen auf 40.000 beschränke (eine Zahl, die jedoch vom Ministerrat um bis zu 50 Prozent aufgestockt werden könne), dauerhafte Beschäftigung für aktive Dorfschützer und Pensionsregelungen für Dorfschützer vorsehe. Nach Angaben der Regierung solle das neue Gesetz dazu dienen, das System bei gleichzeitiger sozialer Unterstützung der aktiven Dorfschützer durch Pensionierungen auslaufen zu lassen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1d). Die Europäische Kommission (EC) hält in ihrem Fortschrittsbericht jedoch fest, dass im Berichtszeitraum 2008 keine Schritte zur Abschaffung des Dorfschützersystems unternommen worden seien und das System nach wie vor auf seine schrittweise Abschaffung warte (vgl. EC, 5. November 2008, S. 28). Nach Angaben der Zeitung Günlük vom April 2009 seien als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme in der Gegend Hakkari 780 zusätzliche Stellen für Dorfschützer eingerichtet worden (vgl. Günlük, 22. April 2009).

6. Situation von Kurden beim Wehrdienst¹²

6.1. Situation von kurdischen Wehrdienern in Heer und Jandarma

In einer Zusammenstellung von Interviews mit kurdischen Präsenzdienern vom März 2009 gibt der in der Schweiz für die Association pour le soutien à l'objection de conscience kurde (Verein zur Unterstützung der kurdischen Wehrdienstverweigerung) tätige Wehrdienstverweigerer Metin Aydin Erfahrungen von Kurden während ihres Wehrdienstes wieder (siehe Fallbeispiele unten) (vgl. Aydin, Metin, 30. März 2009). Darüber hinaus konnten nur wenige, ältere Informationen zu dem Thema gefunden werden.

¹² Eine umfassende Übersicht über rechtliche Regelungen betreffend Einberufung, Zuteilung zu Regionen und Sondereinsatztruppen, Aufschub des Militärdienstes und Untauglichkeit findet sich in Abschnitt II des von ACCORD verfassten Berichts „Wehrdienstverweigerung in der Türkei“ vom März 2009 (vgl. ACCORD, 2. März 2009, S. 29ff).

Das Quaker Council for European Affairs erwähnt in einem Bericht über Wehrdienstverweigerung in Europa vom April 2005, dass es regelmäßige Berichte über kurdische Wehrdienstleistende gegeben habe, die diskriminierender Behandlung unterworfen worden seien, besonders wenn sie im Verdacht gestanden hätten, Sympathien für separatistische Bewegung zu hegen. Über das Ausmaß an Diskriminierung von Kurden innerhalb der Streitkräfte gebe es unterschiedliche Angaben (vgl. QCEA, April 2005, S. 3f). In einem älteren Bericht vom Juli 2001 kommt das niederländische Außenministerium dagegen zu der Einschätzung, dass „systematische Diskriminierung von Kurden ausgeschlossen werden [kann]“, fügt jedoch hinzu, dass die Situation in den einzelnen Einheiten sehr oft von den einzelnen Kommandanten anhänge. Die innerhalb der Sicherheitskräfte relevante Frage sei weniger, ob eine Person Kurde sei oder nicht, sondern vielmehr, ob die jeweilige Person separatistisch eingestellt sei – was in der Praxis eher bei Personen aus der Südosttürkei angenommen würde. Mit Einstellung der Kampfhandlungen in der Region im Jahr 1999 schein das Misstrauen vonseiten der Kommandanten oder anderer Wehrdienstleistender gegenüber Personen aus der Südosttürkei abgenommen zu haben. Wenn jedoch ein einzelner Kommandant Antipathien gegenüber Kurden hege, könne diskriminierendes Verhalten nicht ausgeschlossen werden (Nederlands Ministerie van Buitenlandse Zaken, Juli 2001, S. 50).

In seinem Bericht „Ethnische Diskriminierung im Heer und Selbstmorde“ vom März 2009 führt Metin Aydin folgende Fallbeispiele an, die auf Interviews mit Kurden basieren, die ihren Wehrdienst absolviert hätten (vgl. Aydin, Metin, 30. März 2009):

- Hüseyin Çicek, geboren 1984 in Tunceli, habe zwischen 2005 und 2006 seinen Wehrdienst in Bilecik und der Gendarmeriekommandatur in Van Bahçesaray abgeleistet. In Van sei er zu dem Jandarmaposten Paşaköyü geschickt worden, wo 70 Prozent der Soldaten Kurden gewesen seien. Ein Unteroffizier habe ihn immer auf Dienst mitgenommen und ihn gezwungen, als lebender Schild vor ihm her zu gehen. Er sei beschimpft und geschlagen worden. Zwei Monate vor seiner Abrüstung habe er versucht, Selbstmord zu begehen. In der Zeit kurz vor seiner Abrüstung sei er unbewaffnet [zu Übungen oder Operationen; Anm. Metin Aydin] mitgenommen worden.
- Murat Çelik, geboren 1976 in Diyarbakır Hazro, habe seinen Wehrdienst zwischen 1996 und 1998 in Ankara Etimesut und in Istanbul Hasdal absolviert. Weil er Kurde sei, sei er mehrmals von Offizieren beschimpft und krankenhauserreif geschlagen worden. Mit der Begründung vorliegender Fluchtgefahr sei sein wöchentlicher Ausgang gestrichen worden. Er sei täglich (statt wie üblich einmal wöchentlich) zur Reinigung des Bades eingeteilt worden und habe gemeinsam mit zwei weiteren Kurden die Kanalisation reinigen müssen. Wegen Ungehorsams habe er einmal eine 20-tägige Disziplinarstrafe erhalten, die er in einer 8m² großen, unmöblierten und fensterlosen Disziplinarzelle habe absolvieren müssen.

Während seiner Wehrdienstzeit habe er andere kurdische Präsenzdienner getroffen, die ebenfalls diskriminiert und ausgegrenzt worden seien, darunter Serdar Çelebi, den er im Militärkrankenhaus kennengelernt habe, nachdem dieser in der Disziplinarzelle schwer misshandelt worden sei, sowie acht Kurden, mit denen zusammen er sich im

Militärgefängnis eine Zelle geteilt habe, als er eine 40-tägige Strafe habe absolvieren müssen. Auch sie hätten über willkürliche und rassistisch motivierte Strafen berichtet. Aufgrund der erhaltenen Strafen sei sein Wehrdienst um vier Monate verlängert worden.

- K.S. habe seinen Wehrdienst in Ağrı abgeleistet¹³, wo 90 Prozent der Staffel Kurden gewesen seien. Kurden seien absichtlich dieser Einheit zugeteilt worden, damit, so seine Einschätzung, im Falle einer Auseinandersetzung auf beiden Seiten Kurden fallen würden. Ein aus Urfa stammender Wehrdiener sei häufig geschlagen und bestraft worden, weil er nicht in der Lage gewesen sei, Türkisch zu sprechen.
- D.G. habe in der Artillerieeinheit in Kırklareri Babaeski seinen Wehrdienst absolviert¹⁴, wo er eigenen Angaben zufolge keinen Diskriminierungen ausgesetzt gewesen sei, aber als Alevit ausgegrenzt worden sei. Er habe mehrere Ereignisse beobachtet, darunter die systematische Belästigung zweier pro-kurdischer Studenten, die ihren Wehrdienst in seiner Einheit absolviert hätten.
- İ.G. sei beim Panzerregiment in Edirne stationiert gewesen¹⁵, wo er nicht aufgrund seiner kurdischen Identität, sondern seiner linksgerichteten politischen Ansichten diskriminiert und willkürlichen Handlungen ausgesetzt worden sei. Treffen von Kurden habe der Kommandant der Einheit mit dem Hinweis, die Kurden würden politische Versammlungen abhalten, verboten. (vgl. Aydin, Metin, 30. März 2009)

6.2. Ungeklärte Todesfälle von Kurden im Heer

Die pro-kurdische Nachrichtenagentur ANF News Agency berichtet, dass in den ersten fünf Monaten des Jahres 2008 26 Soldaten auf dubiose Weise ums Leben gekommen seien (vgl. ANF News Agency, 2. Dezember 2008). Nach Angaben der Menschenrechtsanwältin Eren Keskin unter Berufung auf Meldungen des Menschenrechtsvereins (İHD) seien viele Kurden, die im türkischen Heer gestorben seien, entweder durch Selbstmord oder unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommen (vgl. Keskin, Eren, 19. Mai 2009). Der in der Schweiz ansässige Wehrdienstverweigerer Metin Aydin erwähnt in seinem Bericht „Ethnische Diskriminierung im Heer und Selbstmorde“ 89 Fälle von Wehrdienstleistenden, die während des Militärdienstes ums Leben gekommen seien. Von ihnen seien 43 kurdischer und 27 türkischer Abstammung gewesen, bei 19 Personen habe die ethnische Zugehörigkeit nicht festgestellt werden können (vgl. Aydin, Metin, 30. März 2009).

Eren Keskin berichtet etwa von dem von ihr vertreten Fall des kurdischen Rekruten Fey Feyzullah İşik, der in der 15. Raketendivision in İstanbul-Alemdağ gedient habe. Am 12. Juli 2008 habe er seiner Familie erzählt, von einem Offizier bedroht worden zu sein. Am gleichen Tag sei seiner Familie mitgeteilt worden, dass İşik sich durch einen Schuss verletzt habe und gestorben sei. Die Akte beinhalte mehrere fragwürdige Aspekte, weshalb die Familie Anklage erhoben habe. Der Militärstaatsanwalt habe gegen die Verdächtigen keine Ermittlungen

¹³ Kein Zeitraum angegeben.

¹⁴ Kein Zeitraum angegeben.

¹⁵ Kein Zeitraum angegeben.

eingeleitet und auch eine Anzeige beim Strafgericht sei erfolglos geblieben. Die Akte sei an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weitergeleitet worden (vgl. Keskin, Eren, 19. Mai 2009).

Im April 2009 berichtet die Online-Version der Zeitung Gündem von einem weiteren zweifelhaften Selbstmord eines kurdischen Rekruten: Adil Şipal, geboren in Çatak bei Van, habe während seines Wehrdiensts in Sakarya/Adapazari in der 1. motorisierten Infanterieeinheit Selbstmord begangen. Nach Angaben seiner Familie habe Şipal jedoch mehrmals angegeben, ständig bedroht zu werden und um sein Leben zu fürchten. Seine Mutter habe bei der Jandarma in Çatak Anzeige erstattet. Beim letzten Telefonat habe Şipals Mutter gehört, wie jemand zu Şipal in den Raum gekommen sei und gerufen habe, „Bringt den weg, gebt ihm Strom!“. In den Morgenstunden sei der Familie mitgeteilt worden, dass Adil Şipal Selbstmord begangen habe. Während der Beisetzung in Çatak habe der Imam Mela Osman Gerçek angegeben, dass die Selbstmordfälle im Heer zugenommen hätten und in den vergangenen drei Monaten vier Bestattungen stattgefunden hätten (vgl. Gündem online, 6. April 2009)

6.3. Einsatz von Kurden zur Bekämpfung der PKK

6.3.1. Zuteilung zu Einheiten in der Südosttürkei

Die Auswahl von Rekruten für bestimmte Regionen erfolge nach Aussage der türkischen Anwältin Suna Coşkun im Rahmen eines von ACCORD organisierten COI-Workshops im September 2008 ausschließlich auf Computerbasis (vgl. Coşkun, zit. in: ACCORD, 2. März 2009, S. 30). Auch das Quaker Council for European Affairs (QCEA) erwähnt in einem älteren Bericht aus dem Jahr 2005, dass die Stationierung von Wehrdienstleistenden üblicherweise mittels computergesteuertem Zufallsverfahren erfolge (vgl. QCEA, April 2005, S. 4).

Die Anwältin Eren Keskin berichtet dagegen, dass viele Kurden, die im türkischen Heer ihren Militärdienst ableisten, als Soldaten in den Kurdengebieten eingesetzt würden. Ginge man der Identität der gefallenen Soldaten nach, könne man feststellen, dass sich sehr viele Kurden darunter befinden (vgl. Keskin, Eren, 19. Mai 2009). Der Wehrdienstverweigerer Metin Aydin führt in einem Bericht über ethnische Diskriminierung und Selbstmorde beim türkischen Heer Fallbeispiele von kurdischen Rekruten an, die Einheiten in der Südosttürkei zugewiesen worden seien, die zum überwiegenden Großteil mit Kurden besetzt gewesen seien (vgl. Aydin, Metin, 30. März 2009). In einer Aussendung der pro-kurdischen Organisation Kurdish National Congress (KNK) vom Oktober 2007 heißt es darüber hinaus, der türkische Generalstab, zugehörige politische Parteien und nationalistische Medien hätten kurdische Grundwehrdiener dazu gezwungen, gegen kurdische Landsleute zu kämpfen (vgl. KNK, 27. Oktober 2007).

6.3.2. Zuteilung zu Sondereinheiten¹⁶

Die Sondereinsatztruppen des türkischen Militärs teilen sich nach Angaben der US-amerikanischen Online-Zeitung DefenseNews.com in zwei Kategorien, die kleinere Gruppe der Kommando-Spezialkräfte¹⁷ und die 30.000 Mann starken, aus sechs Brigaden bestehenden Kommandotruppen, die im Februar 2008 mit Unterstützung einer kleinen Anzahl an Kommando-Spezialkräften eine Bodenoffensive gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkerên Kurdistan, PKK) im Nordirak durchgeführt hätten. Nur rund zwanzig Prozent der Kommandotruppen setze sich aus Berufssoldaten zusammen, der Rest bestehe aus Wehrdienstleistenden (vgl. DefenseNews.com, 19. Mai 2008).

Im Juni 2007 wurde in der türkischen englischsprachigen Tageszeitung Today's Zaman der Leiter eines türkischen Thinktanks mit den Worten zitiert, 90 Prozent all jener, die im Kampf gegen die PKK eingesetzt würden, seien Rekruten und angeworbene Experten. Es handle sich also im Wesentlichen um Grundwehrdiener im Alter zwischen 20 und 25 Jahren, von denen fast niemand im Kampf gegen Terrorismus geschult worden sei (Today's Zaman, 28. Juni 2007). Am 27. Juni 2007 gab General İlker Başbuğ, Kommandant des türkischen Generalstabs (TSK), bekannt, dass der Kampf ab 2009 ausschließlich durch professionelle Kommando-einheiten und ohne die Einbeziehung von Grundwehrdienern geführt werden würde. Laut General Başbuğ würde eine professionelle Kommandobrigade mit Anfang 2008 ins Leben gerufen. Der Kommandant habe bekannt gegeben, dass zwischen Mai 2008 und Ende 2009 alle sechs Kommandobrigaden auf 100 Prozent professionelles Personal umgestellt werden sollen. Wehrpflichtigen würden fortan Aufgaben innerhalb interner Sicherheitsbatallions zugeteilt, wie der Kampf gegen Terrorismus in Städten. Zu Başbuğs Ankündigung, so Today's Zaman am 29. Juni 2007, sei es inmitten verstärkter Rufe für ein Ende des Einsatzes von Wehrdienstleistenden mit unzulänglicher Ausbildung im Kampf gegen Terrorismus und zugunsten des Einsatzes von Professionisten zum effektiven Kampf gegen die PKK gekommen (vgl. Today's Zaman, 29. Juni 2007). Der Plan sehe vor, rund 10.000 Soldaten zu rekrutieren, die eine Sonderausbildung für den Kampf gegen Terrorismus in Gebirgsregionen erhalten würden, anstatt den Kampf gegen die PKK wie bisher Grundwehrdienern und nicht gesondert geschulten Offizieren zu überlassen (vgl. SE Times, 12. Juli 2007). Nach Angaben des US-Thinktanks Jamestown Foundation sei die Entscheidung teilweise eine Reaktion auf die verbreitete Wahrnehmung in der Türkei, dass TSK-Todesfälle größtenteils ein Resultat unzureichender Ausbildung von Wehrdienstleistenden seien. Nach dem neuen Plan würden die sechs Kommandobrigaden mit gut ausgebildeten professionellen Soldaten besetzt, um in der Südosttürkei und entlang der irakischen Grenze zu operieren (vgl. Jamestown Foundation, 2. Oktober 2007).

¹⁶ Das folgende Kapitel wurde aus dem am 2. März 2009 veröffentlichten Bericht „Wehrdienstverweigerung in der Türkei“ (Kapitel 6.2.2. Zuteilung zu Sondereinsatztruppen und Einsatz von Wehrdienern bei Operationen gegen die PKK in der Südosttürkei und im Nordirak) übernommen (vgl. ACCORD, 2. März 2009, S. 31f).

Im Rahmen der zeitlich begrenzten Recherche konnten in den ACCORD zur Verfügung stehenden Materialien keine über die in den Kapiteln 6.1. und 6.3.1. von Metin Aydin beschriebenen Fallbeispiele hinausgehenden Informationen über die Zuteilung von kurdischen Wehrdienern zu Sondereinsatztruppen gefunden werden.

¹⁷ „Ozel Kuvvetler Komutanligi (OKK – Special Forces Command)“ (Jamestown Foundation, 10. Juli 2008)

Nach Angaben Suna Coşkuns habe es im Mai 2008 einen Erlass gegeben, dem zufolge einfache Soldaten, Gefreite und Reserveoffiziere ab Ende 2008 nicht mehr zur Bekämpfung des Terrorismus zu Kommandoeinheiten eingezogen werden dürften. Die Umsetzung dieses Erlasses würde stufenweise vorbereitet, ab Ende 2009 sollten Feldwebel und einfache Soldaten gar nicht mehr zu Kommandoeinheiten eingezogen werden. Ab 2010 würden in Kommandoeinheiten ausschließlich Offiziere, Unteroffiziere und Oberfeldwebel, d.h. Berufssoldaten, eingesetzt werden. Derzeit würden also noch Wehrdienstleistende eingesetzt, sie müssten aber vorher eine kurze Ausbildung erhalten und würden erst dann in die Kommandoeinheit entsandt (vgl. Coşkun, zit. in: ACCORD, 2. März 2009, S. 31f). Auch DefenseNews.com berichtet, dass Wehrdienstleistende bis Ende 2009 aus den Kommandoeinheiten abgezogen würden. Seit April 2008, so die Online-Zeitschrift, würden Wehrdienstleistende nicht mehr aktiv zu den Kommandoeinheiten rekrutiert (vgl. DefenseNews.com, 19. Mai 2008).

7. Misshandlung und Ungleichbehandlung von KurdInnen in Haft und Polizeigewahrsam

7.1. Misshandlungen

In einem Interview im Rahmen einer im Februar 2008 durchgeführten Fact-Finding-Mission des UK Home Office habe Husnu Ondul, Obmann der türkischen NGO Menschenrechtsverein (İHD), angegeben, dass es sich bei der Mehrzahl jener 232 HaftinsassInnen, die sich im Jahr 2007 wegen Folter und Misshandlungen an die Organisation gewandt hätten, um KurdInnen gehandelt habe. In erster Linie habe es sich dabei um Personen gehandelt, die in den bewaffneten Kampf gegen Polizei und Militär involviert gewesen seien, hier wiederum hauptsächlich bewaffnete kurdische Separatistengruppen, sowie um Personen, die stark in politische Aktivitäten involviert seien. Laut Ondul gebe es allerdings auch Fälle aus der Südost- und Osttürkei, bei denen nicht nur Personen misshandelt worden seien, die an PKK-Veranstaltungen und -Aktivitäten teilgenommen hätten, sondern auch DorfbewohnerInnen, die in kurdischen Gemeinschaften wohnen würden, die nicht zwangsläufig mit der PKK zu tun hätten – oft betrachte die Polizei DorfbewohnerInnen in der Südost- und Osttürkei generell als PKK-Mitglieder. Ebenso seien Mitglieder von Oppositionsparteien wie der DTP, ungeachtet dessen, ob es sich um aktive oder passive Mitglieder handelte, Misshandlungen ausgesetzt gewesen, wenn sie von der Polizei festgenommen worden seien (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 39).

Dem gleichen Bericht des UK Home Office zufolge habe Emrullah Beyter, Vorsitzender der türkischen Menschenrechtsorganisation Mazlum Der, angegeben, dass es kein einheitliches Profil jener Personen gebe, die in Haft und Polizeigewahrsam Misshandlungen ausgesetzt seien. Die meisten Vorfälle würden sich jedoch in der Südost- und Osttürkei, sowie in ärmeren Teilen von Istanbul und Izmir zutragen und mutmaßlich Mitglieder der kurdischen Bewegung und linksgerichteter türkischer Oppositionsgruppen (sowie radikale Islamisten und Kleinkriminelle) involvieren. Ahmet Türk, Vorsitzender der DTP und Abgeordneter für Mardin, betone laut UK

Home Office, dass in Haft oder Polizeigewahrsam misshandelte Personen mehrheitlich KurdInnen seien, die sich politisch äußern und über Verbindungen zur PKK verfügen würden. KurdInnen, die nicht politisch aktiv seien, hätten keine Misshandlungen durch die Polizei zu befürchten. Im Gegensatz zum Zeitraum zwischen 1990 und 1994 gebe es keine systematischen Misshandlungen von Häftlingen und Personen in Polizeigewahrsam mehr, wenngleich es immer noch Fälle von Misshandlungen gebe (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 40, S. 83).

Ahmet Firat, Generaldirektor des Direktorats für EU-Koordination im Justizministerium, habe laut UK Home Office angegeben, dass er (mangels spezifischer Statistiken) vermute, dass Berichte über Misshandlungen durch Sicherheitskräfte generell von Personen aus den östlichen und südöstlichen Gebieten kommen würden, die terroristischen Organisationen wie der PKK naheständen. Die ebenfalls vom UK Home Office interviewte Delegation der Europäischen Kommission habe die Frage nach einem speziellen Profil von in Haft misshandelten Personen verneint. Mitglieder pro-kurdischer Parteien, so das UK Home Office, hätten jedoch fallweise Misshandlungsvorwürfe erhoben, wobei diese Gruppe sowohl einfache, als auch leitende Mitglieder kurdischer politischer Parteien beinhalte. Kurden, die politisch nicht aktiv und nicht Mitglieder politischer Vereinigungen seien, seien im Allgemeinen nicht betroffen (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 40f).

7.2. Ausmaß von Misshandlungen und Straflosigkeit

Nach Angaben der türkischen NGO Stiftung für Gesellschaft und Rechtsstudien (TOHAV) sei es im Verlauf des Jahres 2008 vermehrt zu Folterfällen gekommen, berichtet das US-Außenministerium (USDOS) im Februar 2009. Von insgesamt 275 Folterfällen, über die die Organisation zwischen 2006 und Februar 2008 Berichte erhalten habe, seien in 210 Fällen KurdInnen Opfer gewesen, insgesamt 217 der Opfer hätten angegeben, aufgrund ihrer politischen Ansichten gefoltert worden zu sein. 15 Opfer seien in Polizeiautos misshandelt worden, 83 in offenen Arealen und 76 in Polizeistationen. In 70 Fällen sei Anzeige eingebracht worden, nur fünf davon hätten zu Gerichtsverfahren geführt, die zu Jahresende 2008 noch nicht abgeschlossen gewesen seien (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1c).

Bei den von den Sicherheitskräften eingesetzten Folter- und Misshandlungsmethoden, so das USDOS, handle es sich laut nationalen Menschenrechtsorganisationen und dem Komitee zur Prävention von Folter des Europarates (CPT) in erster Linie um solche, die keine physischen Anzeichen hinterlassen würden, darunter mehrfaches Schlagen, Gefangene der Kälte aussetzen, Ausziehen und Verbinden der Augen, Vorenthaltung von Nahrung und Schlaf, Bedrohung von Gefangenen oder ihrer Familienangehörigen, Tropfenlassen von Wasser auf die Köpfe von Gefangenen, Isolation und vorgetäuschte Exekutionen. Aufgrund der verschärften Strafen für Folter und Misshandlung würden Polizisten diese Praktiken oft außerhalb der Polizeistationen anwenden, um nicht dabei entdeckt zu werden (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1c).

Im Jahr 2002 habe die durch die Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (AKP) geführte Regierung laut UK Home Office vom Juli 2008 eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Folter und Misshandlungen beschlossen. Die Umsetzung dieser Strategie sei nach Angaben der Delegation der EU-Kommission in einem Interview mit einem Fact-Finding-Team des UK Home Office vom Februar 2008 jedoch fragwürdig; Straflosigkeit innerhalb der Exekutive stelle weiterhin ein Problem dar. Zwar habe die Regierung Pilotprojekte gegen Misshandlung in Anhaltezentren und Gefängnissen initiiert, die EU-Delegation habe jedoch keine maßgeblichen Erfolge hinsichtlich der Umsetzung und Effektivität dieser Projekte festgestellt (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 41ff).

Husnu Ondul, Vorsitzender der NGO Menschenrechtsassoziation (İHD) habe im Interview mit dem UK Home Office angegeben, dass Personen, die von Polizeibehörden misshandelt worden seien, zwar rechtliche Möglichkeiten offen stünden, Straflosigkeit innerhalb der Polizei jedoch weiterhin ein Problem darstelle. Polizeibeamte hätten während des laufenden Strafverfahrens gegen sie ihre Arbeit weiterführen können. Laut Ondul habe es in den vergangenen acht Jahren tausende Vorwürfe der Misshandlung gegen Polizisten gegeben, im zweiten Halbjahr 2007 habe es keine Berichte darüber gegeben, dass ein Polizist verhaftet und vor Gericht gestellt worden sei. Regierung und Justiz, so Ondul, hätten hinsichtlich Misshandlungen und Folter eine Politik der Straflosigkeit angenommen, was die Ursache dafür sei, dass Misshandlungen von Personen in Gewahrsam und Haft weiterhin zum Repertoire der Sicherheitskräfte gehören würden (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 43).

7.3. Verbot der kurdischen Sprachen in Gefängnissen, Einschränkungen des Besuchsrechts

Das US-Außenministerium (USDOS) hält in seinem aktuellen Jahresbericht zur Menschenrechtslage vom Februar 2009 fest, dass in mehreren Städten die Verwendung der kurdischen Sprache in Gefängnissen von Sicherheitsbeamten verboten worden sei. Nach Angaben der NGO Menschenrechtsassoziation (İHD) seien von Jänner bis September 2008 171 solcher Verbote ausgesprochen worden. Zu Beginn des Jahres habe das Justizministerium, so das USDOS, ein Memorandum ausgesandt, demzufolge die Verwendung einer anderen Sprache als des Türkischen durch das Gefängnisvorschriftengesetz von 2006 untersagt sei. Die Zeitung Sabah habe im Juni 2008 darüber berichtet, dass einem Insassen des Gefängnisses von Erzurum nicht gestattet worden sei, mit seiner Mutter, die des Türkischen nicht mächtig sei, am Telefon Kurdisch zu sprechen. Am 14. Juli habe die Zeitung Birgün einen Artikel publiziert, demzufolge es im Gefängnis in Van untersagt sei, Kurdisch zu sprechen. Jene, die auf der Verwendung des Kurdischen bestehen würden, würden in Einzelhaft gesperrt. Laut Birgün würden kurdischsprachige Briefe in mehreren Gefängnissen nicht zugestellt (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 2a). Die Menschenrechtsanwältin Eren Keskin hält in einem E-Mail vom Mai 2009 desgleichen fest, dass es PKK-Mitgliedern oder deren Angehörigen, die sie besuchten, im Gefängnis nicht erlaubt sei, Kurdisch zu sprechen, was besonders für Personen, die nicht Türkisch sprechen können, problematisch sei (vgl. Keskin, Eren, 19. Mai 2009).

Im Juli 2007 habe das Justizministerium die Möglichkeiten von Parlamentsabgeordneten beschränkt, GefängnisinsassInnen zu besuchen, die wegen Terrorismus oder Verletzungen der Verfassung oder Vorgehen gegen den Staat verurteilt worden seien, berichtet das USDOS im Februar 2009. Regierungsquellen zufolge sollten damit Versuche der pro-kurdischen Partei für eine demokratische Gesellschaft (DTP), Abdullah Öcalan zu besuchen, unterbunden werden. Menschenrechtsorganisationen würden in diesem Zusammenhang vor einem möglichen Verlust an demokratischer Kontrolle über bestehende Probleme, wie Folter, warnen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1c).

8. Zugang zur Justiz, Ungleichbehandlungen bei Gerichtsverfahren

Generell habe es im Jahr 2007, so Amnesty International (AI) in seinem Jahresbericht vom Mai 2008, „Anlass zu Zweifeln an der Fairness der Gerichtsverfahren [gegeben]; dies galt insbesondere in den Fällen, die nach den Antiterrorgesetzen verhandelt wurden. In den sich hinschleppenden Verfahren sollen auch unter Folter erzwungene Aussagen als Beweismaterial verwendet worden sein“ (AI, 28. Mai 2008). Nach Angaben des US-Außenministeriums (USDOS) vom Februar 2009 sei die Justiz fallweise von Außen beeinflusst gewesen, es gebe zudem Berichte von Korruption im Rechtssystem. Problematisch seien zudem die engen Verbindungen zwischen StaatsanwältInnen und RichterInnen. Unter Berufung auf einen Bericht von AI aus dem Jahr 2007 führt das USDOS an, dass die Rechte von Angeklagten während der Gerichtsverfahren im Berichtszeitraum mehrfach verletzt worden seien. So seien die ZeugnInnen der Verteidigung im Verfahren häufig nicht angehört worden, neue entlastende Beweise seien von Gerichten und StaatsanwältInnen oft nicht berücksichtigt worden, die Vorerhebungen und die Verfahren zögen sich häufig über Jahre hin und den Angeklagten stünden oft keine qualifizierten DolmetscherInnen zur Verfügung (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1e).

Angeklagte, die von den 2004 abgeschafften Staatssicherheitsgerichten zu Großen Strafkammern transferiert worden seien, stünden nun häufig denselben RichterInnen und StaatsanwältInnen gegenüber, die ihre Verfahren im Staatssicherheitsgericht geleitet hätten. Eben diese Richter, so das USDOS unter Berufung auf AI, würden in zahlreichen Fällen Anschuldigungen nicht nachgehen, dass Geständnisse unter Folter erzwungen worden seien oder dass die Angeklagten lange Zeiträume in „inoffizieller“ Haft ohne Zugang zu RechtsvertreterInnen verbracht hätten. Die Angeklagten würden in diesen Fällen auf der Grundlage von Beweismitteln verurteilt, die unter Folter oder Misshandlung gewonnen worden seien. Ein weiteres Problem sei die lange Dauer von Verfahren. In einigen Verfahren würden StaatsanwältInnen, obwohl vom Gesetz so vorgesehen, Vorwürfen des Einsatzes von Folter zur Beweisgewinnung nicht nachgehen, was die Angeklagten dazu zwingt, ein eigenes Verfahren zur Klärung der Verwendbarkeit von Beweismitteln anzustreben. Diese Verfahren seien jedoch häufig nicht vor dem Ende des ursprünglichen Verfahrens abgeschlossen und würden daher in selbigem nicht berücksichtigt, was zu unfairen Verurteilungen führe (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 1e). Beispiele für Festnahmen und Verurteilungen, die auf unter Folter

gewonnenen Aussagen beruhen würden, seien laut AI-Jahresbericht vom Mai 2008 die Verurteilung des deutschen Staatsbürgers Mehmet Desde im Juni 2007 wegen mutmaßlicher Unterstützung und Mitgliedschaft in der illegalen Organisation „Bolschewistische Partei Nordkurdistan“, sowie die sich von Dezember 2006 über das gesamte Jahr 2007 erstreckende Untersuchungshaft¹⁸ von Selahattin Ökten, der auf Grundlage einer unter Folter gewonnenen und später zurückgezogenen Aussage eines einzigen Zeugen wegen Beteiligung an PKK-Aktivitäten angeklagt worden sei (vgl. AI, 14. Jänner 2008; AI, 28. Mai 2008).

Die Europäische Kommission hält in ihrem Fortschrittsbericht vom November 2008 fest, dass der Zugang zu RechtsanwältInnen im städtischen Bereich generell gut sei, im ländlichen Bereich, insbesondere im Südosten des Landes, jedoch fallweise zu wünschen übrig lasse. Die mangelnde Verfügbarkeit von DolmetscherInnen bei Gericht sei problematisch (vgl. EC, 5. November 2008, S. 70f).

Hinsichtlich der Sicherstellung von Beweisen für Gerichtsverfahren berichtet die britische NGO Kurdish Human Rights Project (KHRP) im Juni 2008 unter Berufung auf Özgür Ulaş Kaplan, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer von Tunceli, dass illegale Beweisgewinnung und Beweisfälschung, wie sie auch am Höhepunkt des Konflikts in den 1990ern gängig gewesen seien, vermehrt von den Behörden eingesetzt würden, um KurdInnen Verbindungen zur PKK nachzuweisen. Beispielsweise würden Sondereinsatzkräfte Häuser durchsuchen und deren BewohnerInnen dazu anweisen, das Gebäude zu verlassen (entgegen dem entsprechenden Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein), um belastende Beweise im Haus zu hinterlassen. Bei weiteren Untersuchungen würden diese „Beweise“ dann „gefunden“ und gegen die BewohnerInnen verwendet. Verschärft würde die Situation dadurch, dass sich die Justiz weigere, die Umstände zu untersuchen, unter denen Beweismaterial gesammelt worden sei. Ahmet Ertak, der Bürgermeister von Şirnak, habe gegenüber KHRP zudem angegeben, dass zwischen Ende Jänner und Mitte März 2008 insgesamt 76 Personen auf Grundlage unrechtmäßig aufgezeichneter Telefongespräche festgenommen worden seien, von denen 15 angeklagt und inhaftiert worden seien. Der Bürgermeister von Cizre sei ebenfalls Opfer von Beweismittelfälschung geworden, als in der Tasche eines vom Militär erschossenen PKK-Kämpfers ein Dokument gefunden worden sei, auf das sein Name geschrieben worden sei (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 38f). Ein weiteres Beispiel sei die Tochter des Vorsitzenden der DTP in Şirnak, die bei einer Hausdurchsuchung verhaftet und auf der Grundlage illegal aufgezeichneter Telefongespräche wegen Unterstützung einer illegalen Organisation angeklagt worden sei (vgl. KHRP, Juni 2008, S. 49).

¹⁸ Über die Dauer der Untersuchungshaft über das Jahr 2007 hinaus lagen bei Veröffentlichung dieses Berichts keine Informationen vor.

9. Kurdische Frauen

9.1. Gewalt gegen Frauen und staatlicher Schutz

Die Europäische Kommission (EC) hält in ihrem Fortschrittsbericht für die Türkei vom November 2008 fest, dass der rechtliche Rahmen für die Implementierung von Frauenrechten und Geschlechtergleichheit im großen und ganzen etabliert sei, in diesem Bereich jedoch weitere Maßnahmen gesetzt werden müssten. Trotz Bemühungen, Ehrenmorden und häuslicher Gewalt vorzubeugen, würden diese Themenbereiche weiterhin ein ernstzunehmendes Problem darstellen, zu dessen Bekämpfung weitere Maßnahmen erforderlich seien (vgl. EC, 5. November 2008, S. 21). Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt die in London ansässige NGO Kurdish Human Rights Project in einem Bericht vom Oktober 2008, in dem betont wird, dass der rechtliche Rahmen hinsichtlich Frauenrechten zwar zufriedenstellend sei, es jedoch am politischen Willen zu ihrer Umsetzung mangle (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 24).

Nach Angaben der Delegation der EU-Kommission in einem Bericht des UK Home Office vom Juli 2008 sei häusliche Gewalt vor allem im Südosten der Türkei besonders weit verbreitet, wengleich sie im ganzen Land ein Problem darstelle. In dieser Region hätten Frauen schlechteren Zugang zu Bildung, Rechtshilfe und sozialen Diensten. In der Stadt Urfa etwa seien Frauen deshalb besonders gefährdet, Opfer häuslicher Gewalt zu werden, weil starke ethnische Bünde vorherrschen würden und es einen Mangel an Frauenhäusern gebe (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 4). KHRP hält fest, dass Kurdinnen aufgrund von Binnenvertreibung, Gewalt, Analphabetismus und ethnischer Diskriminierung gefährdeter seien, Opfer häuslicher Gewalt zu werden (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 24). Unter Berufung auf einen älteren Bericht aus dem Jahr 2005 führt das UK Home Office die Aussage türkischer FrauenrechtsaktivistInnen an, denen zufolge Gewalt gegen Frauen zwar in der gesamten Türkei vorkomme, anscheinend jedoch in traditionellen Gebieten besonders verbreitet sei, in denen tradierte Bräuche (tribal customs) eine wichtige Rolle im Alltagsleben spielen würden. Nach Angaben der Rechtsanwaltskammer in Diyarbakır gebe es mehr Fälle häuslicher Gewalt in konservativen kurdischen Familien im Südosten und unter MigrantInnen aus dem Südosten, die am Rand der Metropolen leben würden (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 5).

In seinem Bericht zu einer Fact-Finding-Mission in die Türkei vom Juli 2008 gibt das UK Home Office Einschätzungen verschiedener staatlicher und nicht-staatlicher Stellen zu Fragen des rechtlichen Rahmens und des staatlichen Schutzes hinsichtlich Gewalt gegen Frauen wieder: Nach Angaben von Ahmet Firat und Zumra Yilmaz, Generaldirektor bzw. Abteilungsleiter des Direktorats für EU-Koordination des Justizministeriums, seien in den vergangenen Jahren Rechtsreformen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und dem Schutz von Frauenrechten umgesetzt worden. Auf Basis des Gesetzes zum Schutz der Familie (Nr. 4320 aus dem Jahr 1998, Novellierung 2007) seien 166 Familiengerichte eingerichtet worden, von denen zum Zeitpunkt des Interviews 157 funktionstüchtig gewesen seien. Darüber hinaus sei durch die Novellierung der Opferschutz über den Ehepartner hinaus auf andere Familienmitglieder ausgeweitet worden, Richter dürften bestimmte Handlungen sua sponte (ohne Betreiben der

Konfliktparteien) setzen, die Opfer würden weitgehender als zuvor von Gerichtsgebühren befreit. Weitere spezielle Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt seien im Türkischen Bürgerlichen Gesetzbuch (2002) und im Strafrecht (2005) festgelegt worden (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 11). Die Reform des Strafgesetzes im Jahr 2004 habe, so die NGO Women for Women's Human Rights – New Ways (WWHR) gegenüber dem UK Home Office, den Strafrahmen für Täter von Verbrechen gegen Frauen, darunter häusliche Gewalt, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung, angehoben und internationalen Standards angepasst (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 12). Laut dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Ankara, Vedat Ersen Cosar, sehe das neue Strafgesetz effektive Maßnahmen für Fälle häuslicher Gewalt vor. So würde beispielsweise Vergewaltigung in der Familie als Verbrechen eingestuft, und traditionsbedingte (tore) Verbrechen würden als strafverschärfend berücksichtigt (UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 12). Nach Angaben der Delegation der EU-Kommission sehe die Gesetzgebung die Möglichkeit für Opfer häuslicher Gewalt vor, sich an Gerichte zu wenden, unter anderem aufgrund der Verpflichtung für Staatsanwälte, allen Anschuldigungen nachzugehen (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 13).

Die Umsetzung dieses legislativen Rahmens sei jedoch nach Angaben der Delegation der EU-Kommission nach wie vor problematisch (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 13). Jennifer Douglas-Todd, Beraterin der türkischen Polizei im Rahmen eines Twinning-Projektes zur Schaffung eines Beschwerdemanagementsystems bei Polizei und Gendarmerie, habe gegenüber dem UK Home Office angegeben, dass viele Fälle von häuslicher Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen von der Polizei, die oft nicht für den Umgang mit Frauenfragen ausgebildet sei, an die Familie rückverwiesen würden, da türkische Tradition und Verhaltensnormen vorschreiben würden, Familien nicht zu spalten (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 14). Dementsprechend berichtet die Europäische Kommission (EC) in ihrem Fortschrittsbericht 2008, dass Frauen zögern würden, sich an Polizei oder Gerichte zu wenden, da sie nicht auf effektiven Schutz vertrauen würden. Diese Einstellung würde durch die prekäre wirtschaftliche Lage von Frauen verstärkt (vgl. EC, 5. November 2008, S. 20). Laut Temuçin Tüzecan, dem Direktor der türkischen Kampagne Stop Violence Against Women, die in Kooperation mit der türkischen Zeitung Hürriyet stattfindet, sei es ein gängiges Problem, dass Frauen Fälle von Menschenrechtsverletzungen nicht anzeigen würden. Darüber hinaus würde die Polizei Anzeigen eher entgegennehmen, wenn physische Beweise für Gewalt sichtbar seien, während psychologische Auswirkungen allgemein nicht als Beweise angenommen oder erachtet würden (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 15). Im Vergleich zu einer zwischen 1996 und 1998 durchgeführten Studie, der zufolge Frauen in Fällen häuslicher Gewalt nicht auf staatliche Einrichtungen setzen würden, da die Polizei derartigen Fällen nicht nachgehe, sei es laut WWHR zu einer Verbesserung der Situation gekommen: Frauen würden sich eher an die Polizei wenden, diese würde den Fall eher aufnehmen und weiterverfolgen – wobei letzteres davon abhängt, wo die Frau wohne, da es keine einheitliche Vorgehensweise der Polizei in Sachen Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen gebe. Allgemein sei es zu einem immerhin merklichen (wenn auch nicht dramatischen) Anstieg an Strafverfolgungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, sexuellen Übergriffen und Ehrenmorden gekommen (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 14).

Nach Angaben der Delegation der EU-Kommission sei der Ansatz der Gerichte bei der Feststellung von häuslicher Gewalt gegen Frauen fragwürdig. Zwar würde über einige gute Urteile in den Nachrichten berichtet, andere seien allerdings diskriminierend und dem Verbrechen des Ehemannes nicht notwendigerweise angemessen. Die Rechtsprechung durch die Justiz sei daher uneinheitlich und variere je nach Gericht. Besonders für Analphabetinnen und Frauen, die nicht Türkisch können, sei laut der NGO WWHR der Zugang zu Gerichten und rechtlichen Dienstleistungen erschwert; der Zugang zu DolmetscherInnen sei beispielsweise für Frauen aus kurdischen Gemeinschaften „Glückssache“. Laut Vedat Ersen Cosar, Präsident der Anwaltskammer in Ankara, habe es einige erfolgreiche Strafverfahren in Fällen von häuslicher Gewalt und Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen gegeben. Die Familiengerichte würden effektiv arbeiten. Die Zahl der angezeigten Fälle sei angestiegen, was auf ein gestiegenes Bewusstsein der Frauen hinsichtlich Rechtsschutz sowie auf eine höhere Bereitschaft, diesen auch in Anspruch zu nehmen, hinweise (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 15ff).

Die flächendeckende Einrichtung von Frauenhäusern – laut dem neuen Gemeindegesetz habe jede Gemeinde mit mindestens 50.000 Frauen ein Frauenhaus bereitzustellen (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 27) – sei laut der Europäischen Kommission (EC) und der NGO Kurdish Human rights Project (KHRP) noch nicht gelungen (vgl. EC, 5. November 2008, S. 21; KHRP, 13. Oktober 2008, S. 26). Laut KHRP seien bestehende Frauenhäuser zudem qualitativ unzureichend, und Frauenorganisationen, die derartige Dienstleistungen bereitstellen würden, würden von Schikanen durch Regierungs- und Exekutivbeamte berichten (vgl. KHRP, 13. Oktober 2008, S. 26). Bezüglich der Anzahl der bestehenden Frauenhäuser gebe es laut dem UK Home Office vom Juli 2008 divergierende Angaben. Olcay Baş, die Leiterin des Generaldirektorats für den Status von Frauen¹⁹, beziffere die Gesamtzahl der Frauenhäuser mit 44, wovon 23 von der Agentur für Soziale Dienste und Kinderschutz und 21 von lokalen Behörden und anderen Organisationen betrieben würden (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 27).

9.2. Zwangsheirat und staatlicher Schutz

Nach Angaben der Europäischen Kommission stellten Früh- und Zwangsheiraten in der Türkei nach wie vor ernstzunehmende Probleme dar (vgl. EC, 5. November 2008, S. 20).

In einem Artikel vom Juni 2008 beschreibt die englischsprachige türkische Tageszeitung Today's Zaman das Vorkommen und den Umfang von Zwangsheiraten. Diese würden trotz Verbesserung in der Gesetzgebung aufgrund mangelhafter Umsetzung der Gesetze (vgl. Kapitel 9.1. (Gewalt gegen Frauen und staatlicher Schutz)) vor allem im Osten der Türkei weiter durchgeführt würden: Unter Berufung auf eine Erhebung der NGO Women for Women's Human Rights – New Ways (WWHR) aus dem Jahr 1996 beziffert die Zeitung den Anteil der Frauen in der Ost- und Südosttürkei, die gegen ihren Willen verheiratet worden

¹⁹ Das Generaldirektorat für den Status von Frauen (Directorate General for Women's Status) sei laut UK Home Office 2005 als Koordinationsstelle für staatliche Einrichtungen, die mit häuslicher Gewalt und anderen Frauenfragen befasst seien, gegründet worden (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 27).

seien, mit 51 Prozent (vgl. Today's Zaman, 22. Juni 2008). Eine ähnliche Erhebung führt Amnesty International in einem Bericht aus dem Jahr 2004 an, derzufolge 50,8 Prozent der Frauen ohne ihre Zustimmung verheiratet worden seien (vgl. AI, 1. Juni 2004, S. 10).

Die Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (UN HRC), Yakin Ertürk, führt dagegen in einem Bericht vom Jänner 2007 an, dass es schwierig sei, das Vorkommen von Zwangsheiraten abzuschätzen, da die Grenze zwischen arrangierten Ehen und Zwangsheiraten fließend sei. Die Ausübung von Gewalt komme selten vor, häufiger würden Frauen psychologischem Druck, Drohungen und, gegebenenfalls völliger sozialer Isolierung ausgesetzt, mit dem Ziel, ihren Widerstand dagegen, einen von der Familie bestimmten Ehemann zu heiraten, zu brechen (vgl. UN HRC, 5. Jänner 2007, S. 10).

Nach Angaben Ertürks in ihrem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat existiere zwar ein angemessener rechtlicher Rahmen gegen frauenspezifische Gewalt, bei der Umsetzung der Gesetze seien jedoch maßgebliche Mängel feststellbar. Von staatlicher Seite würden Gewalt und Zwangsheiraten nach wie vor oft als interne Familienangelegenheiten gesehen, in die der Staat nicht eingreifen könne. In den wenigen Fällen, die der Polizei gemeldet würden, würden die Behörden oft versuchen, eine Übereinkunft zwischen den Parteien zu erwirken, anstatt die Opfer zu schützen und die TäterInnen strafrechtlich zu verfolgen. Besonders angesichts der labilen politischen Lage in der Ost- und Südosttürkei seien einige BehördenvertreterInnen bereit, staatliche Gesetze traditionellen Formen der Konfliktbeilegung taktisch unterzuordnen, um die Beziehung zu lokalen Machtstrukturen nicht zu gefährden (vgl. UN HRC, 5. Jänner 2007, S. 17).

Laut Angaben von Canan Arın von der Stiftung für Frauenhäuser Purple Roof Foundation in der Zeitung Today's Zaman, seien Zwangsehen zwar gesetzeswidrig und könnten von Betroffenen vor Gericht angefochten und annulliert werden, doch geschehe dies in der Praxis nicht. Die betroffenen Frauen hätten, so Today's Zaman, in den Städten und besonders in den ländlichen Gebieten im Osten keinen entsprechenden Zugang zum gesetzlich vorgesehenen Schutz (vgl. Today's Zaman, 22. Juni 2008). Eine gewichtige Barriere für den Zugang zu staatlichem Schutz stellten laut Pinar Ilkkaracan, Vorsitzende von WWHR, besonders bei Kurdinnen Sprachprobleme dar: „Kurdische Frauen im Osten können sich nicht ausdrücken. Selbst wenn sie es irgendwie schaffen, etwas über die Existenz der Gesetze herauszufinden, die die Rechte von Frauen schützen sollen, könnten sie die Gesetze nicht verstehen, da es ihnen an türkischen Sprachkenntnissen mangelt. Nehmen wir an, sie erfahren mit jemandes Hilfe etwas über ihre Rechte. Trotzdem können sie sich vor Gericht nicht verständlich machen, da es keine ÜbersetzerInnen gibt“ (Pinar Ilkkaracan, zit. in: Today's Zaman, 22. Juni 2008).

9.3. Ehrenmorde, erzwungene Selbstmorde und staatlicher Schutz

Ehrenmorde stellen nach Angaben der Europäischen Kommission (EC) vom November 2008 und des US-Außenministeriums (USDOS) vom Februar 2009 nach wie vor ein schwerwiegendes Problem dar (vgl. EC, 5. November 2008, S. 20; USDOS, 25. Februar 2009, Intro).

Über das Ausmaß von Ehrenmorden liegen unterschiedliche Statistiken vor: Einem Bericht der türkischen Menschenrechtspräsidentenschaft des Premierministers (IHB) vom Juni 2008 zufolge würden jährlich mehr als 200 Personen Ehrenmorden zum Opfer fallen. In den Jahren 2003 bis 2007 seien mehr als 1.100 Personen in Ehrenmorden getötet worden. Zudem sei die Zahl laut IHB in den vergangenen fünf Jahren von 159 Personen im Jahr 2003 auf 233 und 231 in den Jahren 2006 und 2007 angestiegen (vgl. IHB, 25. Juni 2008, S. 1). Laut USDOS seien von der Polizei zwischen Jänner und September 2008 39 Ehrenmorde und neun versuchte Ehrenmorde verzeichnet worden. Die türkische Menschenrechtspräsidentenschaft des Premierministers (IHB) habe laut USDOS 53 Ehrenmorde im Jahr 2007 und 1.000 Ehrenmorde zwischen 2003 und Juli 2008 aufgenommen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 5). Die deutsche Nachrichtenplattform Informationsstelle Kurdistan (ISKU) beziffert die Zahl der in den vergangenen fünf Jahren Ehrenmorden zum Opfer gefallenen Personen – ebenfalls unter Berufung auf IHB – mit 948 (vgl. ISKU, 21. Juni 2008), während Agence France-Presse (AFP) unter Berufung auf eine durch die offizielle Nachrichtenagentur Anatoliens kolportierte Studie der Universität Inonu in Malyata von 344 Ehrenmorden seit 2001, davon 288 an Frauen, spricht (vgl. AFP, 5. Dezember 2008). Unter Berufung auf die Frauenrechts-NGO AKDER berichtet das USDOS darüber hinaus, dass zwischen 2005 und 2006 insgesamt 1.985 Frauen entweder Selbstmord verübt hätten oder getötet worden seien (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 5).

Die meisten Ehrenmorde würden laut USDOS innerhalb „konservativer kurdischer Familien im Südosten oder unter MigrantInnen aus dem Südosten, die in großen Städten wohnen“ verübt (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 5). Zu ähnlichen Einschätzungen kommt laut einem Bericht des UK Home Office die NGO Women for Women’s Human Rights – New Ways (WWHR), derzufolge Ehrenmorde eher im Südosten und Osten der Türkei (z.B. Diyarbakır und Van) in kurdischen Gemeinschaften vorkämen, auch wenn Ehrenmorde nicht auf diese Gruppe oder geographische Region beschränkt seien – das Thema betreffe beispielsweise auch Frauen in MigrantInnengemeinschaften in Istanbul. Nach Angaben von Temuçin Tüzecan, dem Direktor der türkischen Kampagne Stop Violence Against Women, in einem Interview mit dem UK Home Office, seien Ehrenmorde besonders innerhalb der kurdischen Gemeinschaft aufgrund der dort vorherrschenden tribalen Strukturen verbreitet (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 8). Ein Artikel der Zeitung The Independent vom März 2009 gibt an, dass die meisten Ehrenmorde in den Kurdengebieten in ländlichen Gemeinschaften stattfänden, die „einem strikt feudalen, patriarchalen System“ unterworfen seien, aufgrund der Flucht vieler KurdInnen aus der Region Ehrenmorde jedoch auch in Städten im ganzen Land vorkämen und aktuellen Regierungsstatistiken zufolge mittlerweile wöchentlich ein Ehrenmord in Istanbul stattfände (The Independent, 27. März 2009). Nach Angaben von IHB kämen Ehrenmorde am häufigsten in Metropolen mit hoher Bevölkerungsdichte und Einwanderungsraten wie Istanbul, Ankara, Izmir, Bursa, Diyarbakır und Antalya vor; die Zahl der Ehrenmorde in Istanbul hätte sich von 2006 bis 2007 verdoppelt (vgl. IHB, 25. Juni 2008, S. 4)

Über einen Ehrenmord entscheide laut der oben erwähnten Studie der Inonu-Universität in Malyata üblicherweise ein Familienrat (vgl. AFP, 5. Dezember 2008). Er lege, so The

Independent, die Strafe, die Todesart und – falls es sich nicht um einen erzwungenen Selbstmord handle – den Täter fest. Oft würde dabei das jüngste Familienmitglied mit dem Mord beauftragt, im Glauben, er würde eine mildere Strafe erhalten (vgl. The Independent, 27. März 2009; USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 5; AFP, 5. Dezember 2008). Mit der Erhöhung des Strafmaßes für die Täter hätten laut Tüzecan und AFP erzwungene Selbstmorde zugenommen (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 8; AFP, 5. Dezember 2008). In der im Südosten gelegenen Stadt Batman beispielsweise würden drei Viertel aller Selbstmorde von Frauen begangen²⁰ (vgl. The Independent, 27. März 2009).

Die Gründe für Ehrenmorde seien laut IHB außer- oder voreheliche sexuelle Beziehungen von Frauen, Probleme aufgrund von Polygamie, die Verheiratung einer geschiedenen Frau mit einem Verwandten oder einem engen Freund des ehemaligen Ehemannes, Druck der Familie zu heiraten, Entführung verheirateter Frauen, soziokulturelle Normen für Männer und Probleme aufgrund häuslicher Gewalt (vgl. IHB, 25. Juni 2008). Das USDOS nennt in seinem Jahresbericht zur Menschenrechtssituation als häufigste Gründe für Ehrenmorde „Ungehorsam“, was, so USDOS, etwa als Weigerung definiert würde, die von der Familie bestimmte Person zu heiraten oder Geschlechtsverkehr mit einem Schwager oder dem Vater zu haben, der eigenen Prostitution nicht zuzustimmen, Forderungen männlicher Familienmitglieder nicht zu erfüllen, oder Gespräche unter Männern zu unterbrechen (vgl. USDOS, 25. Februar 2009, Abschnitt 5). Laut AFP sei es fallweise auch zu Ehrenmorden an Vergewaltigungsopfern oder Frauen, die mit männlichen Fremden gesprochen oder sich im Radio ein Lied gewünscht hätten, gekommen. Gründe für Ehrenmorde an Männern seien üblicherweise Anschuldigungen der Vergewaltigung oder der Entführung oder der Vorwurf, eine Frau in die Prostitution gezwungen zu haben (vgl. AFP, 5. Dezember 2008).

Der Strafrahmen für Ehrenmorde sei nach Angaben der Delegation der EU-Kommission in einem Interview mit dem UK Home Office in Paragraph 82 des neuen türkischen Strafgesetzes geregelt, demzufolge Ehrenmord als erschwerender Umstand bei Mord behandelt würde (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 9). Paragraph 82 sieht vor, dass der Täter zu „erschwerter lebenslanger Haftstrafe“ zu verurteilen sei, wenn „das Tötungsdelikt verübt wird; a. mit Vorsatz, [...] d. gegen eine/n Verwandte/n in auf- oder absteigender Linie, einen Ehepartner oder ein Geschwisterteil, [...] j. mit dem Motiv der Blutrache, k. mit dem Motiv althergebrachter Tradition“²¹ (Republik Türkei, 26. September 2004).

Gemäß Paragraph 29 des Strafgesetzbuches („ungerechtfertigte Provokation“) könne mit einer Strafminderung auf 18 bis 24 Jahre im Falle erschwerter lebenslanger Haft sowie auf 12 bis 18 Jahre bei lebenslanger Haft rechnen, wer ein Verbrechen „in einem Zustand des Ärgers oder

²⁰ Üblicherweise, so der Bericht des Independent, würden Männer im weltweiten Schnitt drei Mal so oft Selbstmord begehen wie Frauen (vgl. The Independent, 27. März 2009).

²¹ „ARTICLE 82 - (1) If the act of homicide is committed; a. with premeditation, [...] d. against an ascendant or descendant relative, a spouse or a sibling, [...] j. with the motive of blood vengeance k. with the motive of customary tradition, the perpetrator shall be sentenced to aggravated life imprisonment.“ (Republik Türkei, 26. September 2004)

schwerer Bedrängnis, provoziert durch eine unrechtmäßige Handlung“ durchgeführt habe²² (Republik Türkei, 26. September 2004). In einer schriftlichen Stellungnahme an das UK Home Office halten Ahmet Firat und Zumra Yilmaz, Generaldirektor bzw. Abteilungsleiter des Direktorats für EU-Koordination des Justizministeriums, jedoch fest, dass die Straftat unter dem Einfluss besonders schwerer emotionaler Bedrängnis aufgrund einer erlittenen unrechtmäßigen Handlung verübt worden sein müsse, damit diese Strafminderung zum Tragen komme. Demnach würde beispielsweise ein Mord durch den Vater oder Bruder an einer sexuell misshandelten Frau nicht unter diesen Paragrafen fallen. Weiters führen Firat und Yilmaz an, dass Paragraph 38(2) des türkischen Strafgesetzbuches eine Strafverschärfung vorsehe, wenn eine Anstiftung zu einem Verbrechen unter Ausnützung der eigenen Autorität aufgrund bestehender Verwandtschaft in auf- oder absteigender Linie stattfindet. Die Anstiftung von Kindern zu Verbrechen würde, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad, immer strafverschärfend beurteilt (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 13).

Laut einem Urteil des Kassationsgerichtshofes, so die die Europäische Kommission (EC) im November 2008, könnten Strafen für Ehrenmord erst dann verhängt werden, wenn Beweise dafür vorlägen, dass ein Mord als Folge einer Entscheidung der Familienversammlung verübt worden sei (vgl. EC, 5. November 2008, S. 20). Hinzu komme, so die Delegation der EU-Kommission gegenüber dem UK Home Office, dass einige Mädchen aus ländlichen Gegenden nicht registriert seien und über keine Personaldokumente verfügen würden, weshalb sie, sollten sie Opfer von Ehrenmorden werden, für Behörden oftmals nicht auffindbar seien (vgl. UK Home Office, 23. Juli 2008, S. 23). Trotz verstärkter Maßnahmen gegen Ehrenmorde fände die Praxis in der Bevölkerung nach wie vor hohen Zuspruch im Südosten der Türkei, berichtet AFP. In einer 2006 in Diyarbakır durchgeführten Umfrage etwa hätten sich 37 Prozent der Befragten für die Tötung von Frauen, die eine außereheliche Beziehung unterhalten würden, ausgesprochen (vgl. AFP, 5. Dezember 2008). Nach Angaben von IHB hätten die verhängten Strafen keine abschreckende Wirkung, die Täter würden keine Reue zeigen (vgl. IHB, 25. Juni 2008).

²² „ARTICLE 29- (1) Anyone who commits an offence in a state of anger or severe distress provoked by a tort shall be sentenced to imprisonment for a term of eighteen to twenty four years instead of aggravated life imprisonment and to imprisonment for a term of twelve to eighteen years instead of life imprisonment.“ (Republik Türkei, 26. September 2004)

Quellen

- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Information: Wehrdienstverweigerung in der Türkei, 2. März 2009 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/90_1240555179_accord-bericht-wehrdienstverweigerungtuerkei-200903.pdf
(Zugriff am 31. Mai 2009)
- AFP – Agence France-Presse: Police clash with Kurdish protestors for second day in Turkey, 16. Februar 2009 (veröffentlicht auf www.ekurd.net)
<http://www.ekurd.net/mismas/articles/misc2009/2/turkeykurdistan2108.htm> (Zugriff am 27. April 2009)
- AFP – Agence France-Presse: Police clash with Kurdish protestors in Turkey, 14. Februar 2009 (veröffentlicht auf INSI)
http://www.newssafety.org/index.php?option=com_content&view=article&id=11774:police-clash-with-kurdish-protestors-in-turkey&catid=79:turkey-security&Itemid=100353
(Zugriff am 27. April 2009)
- AFP – Agence France-Presse: 350 'honor killings' in Turkey since 2001 - new study, 5. Dezember 2008 (veröffentlicht auf Daily Star)
http://www.dailystar.com.lb/article.asp?edition_id=10&categ_id=2&article_id=98249
(Zugriff am 18. Mai 2009)
- AFP – Agence France-Presse: Kurdish protestors clash with Turkish police over Ocalan: report, 26. Oktober 2008 (veröffentlicht auf INSI)
http://www.newssafety.org/index.php?option=com_content&view=article&id=10378:kurdish-protestors-clash-with-turkish-police-over-ocalan-report-&catid=79:turkey-security&Itemid=100353
(Zugriff am 27. April 2009)
- AFP – Agence France-Presse: Journalist injured in Kurds clash with police, 22. Oktober 2008 (veröffentlicht auf INSI)
http://www.newssafety.org/index.php?option=com_content&view=article&id=10341:journalist-injured-in-kurds-clash-with-police&catid=78:turkey-media-safety&Itemid=100352
(Zugriff am 27. April 2009)
- AI – Amnesty International: Annual Report 2009 – Türkei, 28. Mai 2009
<http://thereport.amnesty.org/en/regions/europe-central-asia/turkey> (Zugriff am 28. Mai 2009)
- AI – Amnesty International: Turkey: Three children on trial in case over freedom of expression [EUR 44/011/20008], 18. Juni 2008
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR44/011/2008/en/b67a116f-3d3f-11dd-a518-c52d73496467/eur440112008eng.pdf>
(Zugriff am 22. April 2009)
- AI – Amnesty International: Jahresbericht 2008 – Türkei, 28. Mai 2008
<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei> (Zugriff am 14. April 2008)
- AI – Amnesty International: Memorandum an die türkische Regierung [EUR 44/001/2008], 14. Jänner 2008
http://www.amnesty.de/files/Tuerkei-Memorandum_an_die_tuerkische_Regierung.pdf
(Zugriff am 7. Mai 2009)
- AI – Amnesty International: Turkey: women confronting family violence, 1. Juni 2004
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR44/013/2004/en/176dcc64-d5ed-11dd-bb24-1fb85fe8fa05/eur440132004en.pdf> (Zugriff am 4. Juni 2009)

- ANF News Agency: Son 24 saatte 3 şüpheli asker ölümü, 2. Dezember 2008
<http://www.firatnews.org/index.php?rupel=arsiv&anf=nuce2&nucelD=7277> (Zugriff am 27. Mai 2009)
- AP – Associated Press: Boy hurt in Kurdish protest in Turkey, 24. April 2009 (veröffentlicht auf Taiwan News)
http://www.etaiwannews.com/etn/news_content.php?id=928970&lang=eng_news (Zugriff am 27. April 2009)
- Aydın, Metin: Kışlalarda etnik ayrımcılık ve intiharlar, 30. März 2009
<http://www.savaskarsitlari.org/arsiv.asp?ArsivTipID=6&ArsivAnalD=51330&ArsivSayfaNo=1> (Zugriff am 31. Mai 2009)
- Bayir, Derya: E-Mail-Auskunft, 20. Mai 2009
- BBC World News: Dozens of Turkish Kurds arrested, 14. April 2009
<http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/7998912.stm> (Zugriff am 28. Mai 2009)
- Bianet: BIA Media Monitoring Report – 435 “Though Crimes” in Turkey in 2008, 16. März 2009
<http://bianet.org/english/freedom-of-expression/435-though-crimes-in-turkey-in-2008> (Zugriff am 22. April 2009)
- Bianet: Kurdish Politician Speaks Mother Tongue in Parliament, Live Broadcast Cut, 25. Februar 2009
<http://bianet.org/english/kategori/english/112767/kurdish-politician-speaks-mother-tongue-in-parliament-live-broadcast-cut> (Zugriff am 20. April 2009)
- Bianet: Four Year Old Injustice Ends: The Minority Report Is Not Guilty, 5. Mai 2008
<http://www.bianet.org/bianet/kategori/english/106792/four-year-old-injustice-ends-the-minority-report-is-not-guilty> (Zugriff am 21. April 2009)
- Bianet: You Don't Like Kurdish? How About Chinese or Japanese?, 6. März 2008
<http://bianet.org/english/minorities/you-don-t-like-kurdish-how-about-chinese-or-japanese> (Zugriff am 22. April 2009)
- Bianet: BIA 2007 Media Monitoring Report: A Sad Year For Free Speech, 18. Jänner 2008
<http://bianet.org/english/freedom-of-expression/bia-2007-media-monitoring-report-a-sad-year-for-free-speech> (Zugriff am 24. April 2009)
- Bianet: Invitations in Kurdish Considered a Crime, 14. Februar 2007
<http://bianet.org/english/kategori/english/92057/invitations-in-kurdish-considered-a-crime> (Zugriff am 20. April 2009)
- Bianet: Turkish Revenge Brigade Threatens Minority Rights Defender Baskin Oran, 5. Juni 2008
<http://www.bianet.org/bianet/kategori/english/107427/turkish-revenge-brigade-threatens-minority-rights-defender-baskin-oran> (Zugriff am 21. April 2009)
- Çataklar, Eda: Türkei – Änderung am Gesetz über die Türkische Rundfunkgesellschaft, 19. August 2008 (veröffentlicht auf IRIS Merlin)
<http://merlin.obs.coe.int/iris/2008/8/article34.en.html> (Zugriff am 17. April 2009)

- DefenseNews.com: Turkey Reworks Commando Forces for Counterinsurgency, 19. Mai 2008
<http://www.defensenews.com/story.php?i=3536801> (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- DTF – Demokratisches TürkeiForum: Human Rights Activist Ridvan Kizgin, ohne Datum
http://www.tuerkeiforum.net/Human_Rights_Activist_Ridvan_Kizgin (Zugriff am 21. April 2009)
- EC – Europäische Kommission: Turkey 2008 Progress Report [SEC(2008) 2699], 5. November 2008 (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1227_1229347742_tuerkei.pdf (Zugriff am 14. April 2009)
- The Economist: Turkey's rebellious Kurds: Stone-throwers in glass houses“, 21. Mai 2009
http://www.economist.com/world/europe/displayStory.cfm?story_id=13702749 (Zugriff am 2. Juni 2009)
- ERRC - European Roma Rights Center: We Are Here! Discriminatory Exclusion and Struggle for Rights of Roma in Turkey – Chapter 2: Institutional and Legal Framework for Protecting Roma Rights in Turkey, 16. Dezember 2008
<http://www.errc.org/db/03/91/m00000391.pdf> (Zugriff am 2. Juni 2009)
- FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Diyarbakir ist unsere Festung“, 30. März 2009
<http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc-E05C663E239EF4CBB843EEB9CBF6DD01A-ATpl-Ecommon-Scontent.html>
(Zugriff am 20. April 2009)
- FH - Freedom House: Freedom on the Net - A Global Assessment of Internet and Digital Media, 1. April 2009
http://www.freedomhouse.org/uploads/specialreports/NetFreedom2009/FreedomOnTheNet_FullReport.pdf
(Zugriff am 23. April 2009)
- FH – Freedom House: Freedom in the World – Turkey (2008), 2. Juli 2008
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2008&country=7508&pf
(Zugriff am 14. April 2009)
- FH – Freedom House: Freedom of the Press – Turkey (2008), 29. April 2008
<http://freedomhouse.org/modules/publications/pfs/modDisplayCountryDetail2.cfm?country=7508&year=2008&pf>
(Zugriff am 14. April 2009)
- FH – Freedom House: Turkey in Transit – Democratization in Turkey, 2008
http://www.freedomhouse.org/uploads/special_report/65.pdf (Zugriff am 14. April 2009)
- FH – Freedom House: Countries at the Crossroads 2007, 25. September 2007
<http://www.freedomhouse.org/modules/publications/ccr/modPrintVersion.cfm?edition=8&ccrpage=37&ccrcountry=173>
(Zugriff am 17. April 2009)
- Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.: Anerkannt. In: Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, 4+5/00 – Heft 69/70, August 2000
<http://www.nds-fluerat.org/rundbr/ru69/ru69-70.pdf> (Zugriff am 4. Juni 2009)
- FR – Frankfurter Rundschau: Glotzen ist Verrat, 12. Februar 2009
http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/1674112_Glotzen-ist-Verrat.html
(Zugriff am 17. April 2009)
- Generalkonsulat der Republik Türkei in Michigan: Political Parties + Election System, ohne Datum
<http://www.turkishconsulategeneral.us/abtturkey/govt/elec.shtml#a> (Zugriff am 27. Mai 2009)

- GfbV - Gesellschaft für bedrohte Völker: Prokurdische Parteien ringen um demokratische Rechte, 25. Februar 2007
<http://www.gfbv.it/3dossier/kurdi/kursido-de.html> (Zugriff am 27. Mai 2009)
- GfbV - Gesellschaft für bedrohte Völker: Übergriffe auf die kurdische Zivilbevölkerung befürchtet - GfbV fordert Entsendung von Beobachtern und bittet um Medienpräsenz in der Südosttürkei, 20. März 2009
<http://www.gfbv.it/2c-stampa/2009/090320ade.html> (Zugriff am 27. April 2009)
- Guardian: Turkey's main Kurdish party appeals for help after crackdown, 27. April 2009
<http://www.guardian.co.uk/world/2009/apr/27/turkey-kurds-arrests-appeal> (Zugriff am 27. Mai 2009)
- Gündem: Brutale Polizeigewalt, 5. März 2008 (veröffentlicht und übersetzt durch das Demokratische Türkeiforum, dtf)
http://www.tuerkeiforum.net/Folter_2008#Brutalit.C3.A4t_bei_Demonstrationen (Zugriff am 28. April 2009)
- Gündem: Demirtas'a barış cezası, 16. November 2006 (in Hardcopy verfügbar)
- Gündem online: İğdir ve Tatvan'da 19 kişi tutuklandı, 25. April 2009
<http://www.gundem-online.com/haber.asp?haberid=71373> (Zugriff am 27. Mai 2009)
- Gündem online: Hakkâri'deki olaylarda 7 kişi yaralandı 23. April 2009
<http://www.gundem-online.com/haber.asp?haberid=71310> (Zugriff am 1. Mai 2009)
- Gündem online: Aile çocuklarının öldürüleceğine ilişkin dilekçe vermiş, 6. April 2009
<http://www.gundem-online.com/haber.asp?haberid=70595> (Zugriff am 28. Mai 2009)
- Gündem online: Seit Anfang 2007 ergingen Verbote gegen 30 pro-kurdische Publikationen, 22. September 2008 (veröffentlicht und übersetzt durch das Demokratische Türkeiforum, dtf)
http://www.tuerkeiforum.net/Verbote_von_Zeitungen_und_Zeitschriften#_note-0 (Zugriff am 23. April 2009)
- Günlük: Çatışmalar devam ediyor, 6. Mai 2009
<http://www.gunlukgazetesi.com/haber.asp?haberid=73628> (Zugriff am: 6. Mai 2009)
- Günlük: Dersim'de OHAL uygulaması, 5. Mai 2009
<http://www.gunlukgazetesi.com/haber.asp?haberid=73547> (Zugriff am 6. Mai 2009)
- Günlük: Baskı var dedi hayatı tehlikede, 5. Mai 2009b
<http://www.gunlukgazetesi.com/haber.asp?haberid=73556> (Zugriff am 5. Mai 2009)
- Günlük: Askerden tehdit 'Evinizi başınıza yıkarız, 1. Mai 2009
<http://www.gunlukgazetesi.com/haber.asp?haberid=73366> (Zugriff am 1. Mai 2009)
- Günlük: 12 günde 194 DTP'li tutuklandı, 26. April 2009
<http://www.gunlukgazetesi.com/haber.asp?haberid=73012> (Zugriff am 1. Mai 2009)
- Günlük: AKP'nin istihdamı: Koruculuk, 22. April 2009
<http://www.gunlukgazetesi.com/haber.asp?haberid=72782> (Zugriff am 10. Mai 2009)
- Haberaktuel: 20 yılda 853 köy korucusu tutuklandı, 8. Mai 2009
<http://www.haberaktuel.com/20-yilda-853-koy-korucusu-tutuklandi-haberi-194735.html> (Zugriff am 10. Mai 2009)
- Heinrich Böll Stiftung: Politischer Jahresbericht - Türkei 2007/2008, Juni 2008
http://www.boell.de/downloads/weltweit/JP_2008_Tuerkei_Endv.pdf (Zugriff am 27. Mai 2009)

- HRW - Human Rights Watch: World Report 2009 – Türkei, 14. Jänner 2009
<http://www.hrw.org/en/node/79412> (Zugriff am 14. April 2009)
- HRW - Human Rights Watch: Closing Ranks Against Accountability - Barriers to Tackling Police Violence in Turkey, Dezember 2008
<http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/turkey1208webwcover.pdf> (Zugriff am 7. Mai 2009)
- Hürriyet Daily News: Turkey's pro-Kurdish DTP politicians hold two-day hunger strike, 3. Mai 2009
http://www.hurriyet.com.tr/english/domestic/11567746_p.asp (Zugriff am 28. Mai 2009)
- Hürriyet Daily News: Kurdish star quits TRT-6, 14. April 2009
http://www.hurriyet.com.tr/english/domestic/11425439_p.asp (Zugriff am 17. April 2009)
- İHB - T.C. Başbakanlık - İnsan Hakları Başkanlığı: 2007 Töre ve Namus Cinayetleri Raporu/ 2007 Honour Killings Report, 25. Juni 2008
http://www.ihb.gov.tr/bilgi_bankasi/raporlar_reports/ihb_raporlar%FD/HONOUR_KILLINGS_REPORT_2007.pdf
(Zugriff am 25. Mai 2009)
- İHD - İnsan Hakları Derneği: Ocak 1990 – Mart 2009 Döneminde Köy Korucuları Tarafından Gerçekleştirilen İnsan Hakları İhlallerine İlişkin Özel Rapor, 8. Mai 2009
http://www.ihd.org.tr/images/pdf/ocak_1990_mart_2009_koy_koruculari_ozel_raporu.pdf
(Zugriff am 26. Mai 2009)
- İHD - İnsan Hakları Derneği Diyarbakır Şubesi: 2006-2008 Faaliyet Raporu, Mai 2008
http://www.ihd.org.tr/images/pdf/diyarbakir_faaliyet_raporu_2008.pdf (Zugriff am 26. Mai 2009)
- İHD - İnsan Hakları Derneği: 2008 Turkey Human Rights Violations Balance Sheet, ohne Datum
http://www.ihd.org.tr/images/pdf/IHD_2008_Turkey_Human_Rights_Violations_Balance_Sheet.pdf
(Zugriff am 1. Juni 2009)
- IHFHR – International Helsinki Federation for Human Rights: Turkey: A Minority Policy of Systematic Negation, Oktober 2006 (veröffentlicht auf Refworld)
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/46963b010.html> (Zugriff am 3. Juni 2009)
- The Independent: Women told: 'You have dishonoured your family, please kill yourself', 27. März 2009
<http://www.independent.co.uk/news/world/europe/women-told-you-have-dishonoured-your-family-please-kill-yourself-1655373.html>
(Zugriff am 19. Mai 2009)
- ISKU – Informationsstelle Kurdistan: Knapp 1000 „Sitten- und Ehrenmorde“ in fünf Jahren, 21. Juni 2008
<http://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/pressekurd Turk/2008/25/09.htm>
- Jamestown Foundation: Tackling the PKK: New Directions for Turkey's Special Forces, 10. Juli 2008
[http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=5045](http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=5045) (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Jamestown Foundation: Kurdish Demonstrators Clash With Turkish Security Forces During Newroz, 25. März 2008
[http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=33491](http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=33491) (Zugriff am 27. April 2009)

- Jamestown Foundation: Global Terrorism Analysis - Tactical and Strategic Factors in Turkey's Offensive Against the PKK, 2. Oktober 2007
<http://www.jamestown.org/terrorism/news/article.php?articleid=2373692> (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Junge Welt: PKK-Entwaffnung abgelehnt – Türkei: Millionen Menschen bei Newroz-Feiern. Demonstration auch in Hannover, 23. März 2009 (veröffentlicht auf www.nadir.org)
<https://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/AKTUELL/2009/13/001.htm> (Zugriff am 27. April 2009)
- KAS – Konrad-Adenauer-Stiftung: Das Verbotsverfahren gegen die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP), die türkische Regierungspartei, 6. Oktober 2008
http://www.kas.de/wf/doc/kas_14778-544-1-30.pdf (Zugriff am 30. Mai 2009)
- Keskin, Eren: E-Mail-Auskunft, 19. Mai 2009
- KHRP – Kurdish Human Rights Project: KHRP Submissions To The OSCE Human Dimension Implementation Meeting, Warsaw, 29 September To 10 October 2008 – Working Session 2: Freedom Of Expression, 13. Oktober 2008
http://www.khrp.org/component/option,com_docman/task,doc_download/gid,171/Itemid,47/ (Zugriff am 15. April 2009)
- KHRP – Kurdish Human Rights Project: Return to a State of Emergency? Fact-Finding Mission Report – Protecting Human Rights in South-East Turkey, Juni 2008
http://www.khrp.org/component/option,com_docman/task,doc_download/gid,159/ (Zugriff am 15. April 2009)
- KNK – Kurdischer Nationalkongress: Statement from the Kurdish National Congress, 27. Oktober 2007 (veröffentlicht auf [Hevallo](http://hevallo.blogspot.com). Turkey and the Kurdish Question)
http://hevallo.blogspot.com/2007_10_01_archive.html (Zugriff am 18. Mai 2009)
- Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg: PKK / KADEK / KONGRA-GEL: Zeitliche Entwicklung, ohne Datum
http://www.verfassungsschutz-bw.de/ausl/ausl_kurden4_zeitleiste.htm (Zugriff am 2. Juni 2009)
- MRG - Minority Rights Group International: Forgotten or Assimilated? Minorities in the Education System of Turkey, 16. März 2009
<http://www.minorityrights.org/download.php?id=632> (Zugriff am 2. Juni 2009)
- MRG – Minority Rights Group International: State of the World's Minorities 2008, 11. März 2008
<http://www.minorityrights.org/download.php?id=459> (Zugriff am 15. April 2009)
- MRG – Minority Rights Group International: A Quest for Equality: Minorities in Turkey, 11. Dezember 2007
<http://www.minorityrights.org/download.php?id=432> (Zugriff am 15. April 2009)
- Netherlands Delegation/Council of the European Union: Official general report on Turkey (January 2002) [7838/02], 15. April 2002
<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/02/st07/07838en2.pdf> (Zugriff am 30. Mai 2009)
- Nederlands Ministerie van Buitenlandse Zaken: Algemeen ambtsbericht Turkije, April 2008
<http://www.minbuza.nl/binaries/pdf/ambtsberichten/2008/04/aab-turkije---08-04-2008.pdf> (Zugriff am 30. Mai 2009)

- Nederlands Ministerie van Buitenlandse Zaken: Turkey/military service, Juli 2001 (veröffentlicht auf Refworld)
<http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/467010bd2.pdf> (Zugriff am 31. Mai 2009)
- Observatory for the Protection of Human Rights Defenders: OSCE: Ongoing practice of arbitrary detention of human rights defenders in OSCE Participating States, 15. Dezember 2008 (veröffentlicht von OMCT)
http://www.omct.org/pdf/Observatory/2008/OSCE_151208.pdf (Zugriff am 22. April 2009)
- Observatory for the Protection of Human Rights Defenders: Steadfast in Protest – Annual Report 2008, 19. Juni 2008
http://www.omct.org/pdf/Observatory/2008/annual_report_2007/report2007obs_eng.pdf (Zugriff am 14. April 2009)
- OSCE/ODIHR - Organization for Security and Cooperation in Europe/Office for Democratic Institutions and Human Rights: Republic Of Turkey Early Parliamentary Elections - 22 July 2007 - OSCE/ODIHR Election Assessment Mission Report, 27. November 2007 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/242_1196774120_2007-11-27-osce-turkey-final-report-on-elections.pdf (Zugriff am 17. April 2009)
- OSCE/ODIHR - Organization for Security and Cooperation in Europe/Office for Democratic Institutions and Human Rights: Turkey Parliamentary Elections 22 July 2007 - OSCE/ODIHR Needs Assessment Mission Report 29 May-1 June 2007, 12. Juni 2007
http://www.osce.org/documents/odihr/2007/06/25051_en.pdf (Zugriff am 20. April 2009)
- PDK Bakur: TEVKURD 3. Kongresinin ardından, 12. September 2008
<http://www.pdk-bakur.com/modules.php?name=News&file=article&sid=1164> (Zugriff am 31. Mai 2009)
- QCEA – Quaker Council for European Affairs: The Right to Conscientious Objection in Europe: A Review of the Current Situation – Türkei, April 2005
<http://www.quaker.org/qcea/coreport/turkey.pdf> (Zugriff am 14. April 2009)
- Radikal: DTP'liler Öcalan'ı kutlamadı, 5. April 2009
<http://www.radikal.com.tr/Radikal.aspx?aType=RadikalHaberDetay&ArticleID=929600&Date=05.04.2009&CategoryID=97> (Zugriff am 22. April 2009)
- Republik Türkei: Law No. 5237, 26. September 2004 in der Fassung vom 31. März 2005 (veröffentlicht unter dem Titel "Translation of selected Articles of the Turkish Penal Code" auf Library of HO from HF in HH)
<http://ob.nubati.net/en/tpc.php> (Zugriff am 26. Mai 2009)
- Republik Türkei: The Constitution Of The Republic Of Turkey, 9. November 1982 (veröffentlicht auf Legislationline)
<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1650/file/d24f120df114ba9003796ee0f617.htm/preview> (Zugriff am 16. April 2009)
- Republik Türkei: Treaty Of Peace With Turkey Signed At Lausanne, 24. Juli 1923 (veröffentlicht auf der Website des Hellenic Resources Network)
<http://www.hri.org/docs/lausanne> (Zugriff am 3. Juni 2009)
- Reuters: Turkey police arrest dozens of Kurdish protesters, 15. Februar 2009
<http://www.reuters.com/article/latestCrisis/idUSLF300008> (Zugriff am 27. April 2009)

- Reuters: Turkish court sentences Kurdish lawmaker to jail, 5. Februar 2009
<http://www.reuters.com/article/latestCrisis/idUSL5778001> (Zugriff am 20. April 2009)
- RFE/RL – Radio Free Europe/Radio Liberty: Forty-Five Killed In Attack On Turkish Wedding, 5. Mai 2009
http://www.rferl.org/Content/FortyFive_Killed_In_Attack_On_Turkish_Wedding/1621587.html
(Zugriff am 2. Juni 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: YouTube completes a year of being blocked in Turkey, 5. Mai 2009
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=31211 (Zugriff am 11. Mai 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Thirteen-year jail term requested for provincial newspaper editor who accused prosecutor of bias, 4. Dezember 2008
http://www.rsf.org/print.php3?id_article=29565 (Zugriff am 23. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Hayat TV allowed to resume broadcasting, 13. August 2008
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=27888 (Zugriff am 23. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Turkish stubbornness condemned after Dailymotion becomes second leading video site to be blocked, 4. August 2008
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=28046 (Zugriff am 24. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Newspaper editor in southeast to serve 18 months in prison, 2. Juli 2008
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=27708 (Zugriff am 23. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Concern about violence against journalists in Istanbul, 7. Mai 2008
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=26907 (Zugriff am 23. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Illegal court ban on websites deplored, 8. April 2008
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=26484 (Zugriff am 23. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Police assault six journalists during pro-Kurdish demo in southeast, 2. April 2008
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=26427 (Zugriff am 23. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Turkey - Annual Report 2008, 13. Februar 2008
http://www.rsf.org/print.php3?id_article=25503 (Zugriff am 17. April 2009)
- RSF - Reporters Sans Frontières/Reporters Without Borders: Local media continue to be hounded under laws that need to be changed, 28. Jänner 2008
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=25220 (Zugriff am 23. April 2009)
- SE Times.com: Turkey's pro-Kurdish party protests PKK-related arrests, 24. April 2009
http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/newsbriefs/setimes/newsbriefs/2009/04/24/nb-04
(Zugriff am 27. April 2009)

- SE Times – Southeast European Times: Turkish Armed Forces recruit "professional commandos", 12. Juli 2007
http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/features/2007/07/12/feature-02 (Zugriff am 31. Mai 2009)
- SFH – Schweizerische Flüchtlingshilfe: Türkei - Update: Aktuelle Entwicklungen, 9. Oktober 2008 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/1002_1223645709_turkey-update-situation.pdf (Zugriff am 22. April 2009)
- SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe: Türkei / Irak: Aktivitäten der Nachfolgeorganisationen der Kurdischen Arbeiterpartei PKK zwischen 2003 und 2004, 30. März 2005 (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1006_1187255828_tuerke-irak-aktivitaeten-der-nachfolgeorganisationen-der-kurdischen-arbeiterpartei-pkk-zwischen-2003-und-2004.pdf (Zugriff am 2. Juni 2009)
- Der Standard: Misshandlung eines 14-Jährigen wird untersucht, 24. April 2009
<http://derstandard.at/?url=/?id=1240549787571> (Zugriff am 28. April 2009)
- Der Standard: Zusammenstöße bei Demonstration von Kurden, 4. April 2009
<http://derstandard.at/?url=/?id=1237229228284> (Zugriff am 28. April 2009)
- Taraf: Apo yürüyüşü kanlı bitti, 5. April 2009 (in Hardcopy verfügbar)
- TESEV – Turkish Economy and Social Studies Foundation: Coming to terms with forced migration. Post-displacement restitution of citizenship rights in Turkey, August 2007
http://www.tesev.org.tr/UD_OBJS/PDF/DEMP/ENG/comingtotermswithforcedmigration.pdf (Zugriff am 4. Juni 2009)
- TEVKURD: Kürt Ulusal Birlik Hareketi Tüzük, 10. Juni 2007
http://www.aslankaya-baz.net/dostek_yrtr.asp?babet=&nivis=138 (Zugriff am 28. Mai 2009)
- Today's Zaman: DTP gathers former politicians to discuss reshuffle, 27. April 2009
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=173618> (Zugriff am 27. Mai 2009)
- Today's Zaman: 'Anti-PKK operations not connected to DTP closure case', 20. April 2009
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=172978> (Zugriff am 28. Mai 2009)
- Today's Zaman: Most Kurds welcome Kurdish channel run by state-owned TRT, 27. Dezember 2008
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=162452> (Zugriff am 17. April 2009)
- Today's Zaman: Court jails Kurdish politician Leyla Zana over speeches, 5. Dezember 2008
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=160697> (Zugriff am 29. Mai 2009)
- Today's Zaman: Deputies may face jail if DTP closed, 10. Oktober 2008
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=155501> (Zugriff am 27. Mai 2009)

- Today's Zaman: Ending forced marriage requires persistence, legal implementation, 22. Juni 2008
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=145452> (Zugriff am 18. Mai 2009)
- Today's Zaman: Fighting terrorism with professionals under spotlight, 29. Juni 2007
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=115311> (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Today's Zaman: Military's latest step: Fight terror with professionals, 28. Juni 2007
<http://www.todayszaman.com/tz-web/yazarDetay.do?haberno=115244> (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Turkish Weekly: The Intraparty Clash of Pro-Kurdish DTP, 30. April 2009
<http://www.turkishweekly.net/columnist/3141/the-intraparty-clash-of-pro-kurdish-dtp.html>
(Zugriff am 28. Mai 2009)
- UK Home Office: Country of Origin Information Report; Turkey, 13. März 2009 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/1226_1239225659_turkey-160309.pdf (Zugriff am 31. Mai 2009)
- UK Home Office: Report Of Fact Finding Mission 11- 20 February 2008 – Turkey, 23. Juli 2008 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/1504_1224004511_oturkey-ffm-060808.pdf (Zugriff am 6. Mai 2009)
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees: Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Turkey, September 2001 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/accord65_064tur.pdf (Zugriff am 3. Juni 2009)
- UN HRC – United Nations Human Rights Council: Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Yakin Ertürk – Addendum: Mission To Turkey [A/HRC/4/34/Add.2], 5. Jänner 2007 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/242_1172085404_mission-to-turkey-addendum-to-report-a-hrc-4-34-add-2.pdf
(Zugriff am 25. Mai 2009)
- USCIRF - United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report of the United States Commission on International Religious Freedom, Mai 2007
<http://www.uscirf.gov/images/AR2009/final%20ar2009%20with%20cover.pdf> (Zugriff am 3. Juni 2009)
- USDOS - US Department of State: Country Report on Terrorism 2008 - Chapter 6. Terrorist Organizations, 30. April 2009
<http://www.state.gov/s/ct/rls/crt/2008/122449.htm> (Zugriff am 2. Juni 2009)
- USDOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2008 - Türkei, 25. Februar 2009
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/eur/119109.htm> (Zugriff am 14. April 2009)
- USDOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2007 - Türkei, 11. März 2008
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100589.htm> (Zugriff am 14. April 2009)

- VfG – Verfassungsgericht der Republik Türkei: Urteil des Verfassungsgerichts zum Verbotsantrag gegen Hak-Par, 1. Juli 2008 (veröffentlicht und übersetzt durch das Demokratische Türkeiforum, dtf)
http://www.tuerkeiforum.net/Urteil_des_Verfassungsgerichts_zum_Verbotsantrag_gegen_Hak-Par
(Zugriff am 27. Mai 2009)
- Die Welt: Zwei Tote bei Feier zum kurdischen Neujahr, 23. März 2008
http://www.welt.de/politik/article1830191/Zwei_Tote_bei_Feier_zum_kurdischen_Neujahr.html
(Zugriff am 27. April 2009)